



Statut

Partei der Humanisten

ohne Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Bundessatzung (BS)

Finanzordnung (FO)

Schiedsgerichtsordnung (SGO)

Antragsbeordnung (ABeO)

Arbeitsgruppenbeordnung (BeO-AG)

Wissenschaftsratbeordnung (BeO-WR)

Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesparteitages (GO/WO BPT)

Geschäftsordnung des Bundesvorstands (GO BuVo)

Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts (GO BSG)

Ausschnitt aus dem Grundgesetz (GG)

Gesetz über die politischen Parteien (PartG)

6. Auflage

April 2026

Statut
Partei der Humanisten
ohne Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Textausgabe von
Konstantin Leonidas Zisiadis
Präsident des Bundesschiedsgerichtes

6. Auflage
Stand: 15.04.2026

Redaktioneller Hinweis:

Überschriften in eckigen Klammern sind nicht amtlich. Sie wurden ausschließlich zur besseren Orientierung eingefügt, weil die betreffenden Normen keine amtlichen Überschriften enthalten; der amtliche Wortlaut bleibt ansonsten unverändert.

Inhaltsverzeichnis

1	Bundessatzung (BS)	1
2	Finanzordnung (FO)	24
3	Schiedsgerichtsordnung (SGO)	29
4	Antragsbeordnung (ABeO)	47
5	Beordnung zur Regelung der Arbeitsgemeinschaften (BeO-AG)	53
6	Beordnung zur Regelung des Wissenschaftsrats (BeO-WR)	57
7	Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesparteitages (GO/WO BPT)	60
8	Geschäftsordnung des Bundesvorstands (GO BuVo)	71
9	Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts (GO BSG)	75
10	Ausschnitt aus dem Grundgesetz (GG)	80
11	Gesetz über die politischen Parteien (PartG)	82

1

BUNDESSATZUNG (BS)

Inhaltsübersicht

Abschnitt A: Allgemein	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Aufgaben und Grundsätze	2
Abschnitt B: Mitgliedschaft	3
§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	5
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	5
Abschnitt C: Gliederung	5
§ 8 Gebietsverbände	5
§ 9 Landesverbände	6
§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	7
Abschnitt D: Organe	7
§ 11 Aufbau	7
§ 12 Bundesparteitag – Allgemeines, Einladung, Turnus	7
§ 12a Bundesparteitag – Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen	8
§ 12b Bundesparteitag – Anträge, Antragsfrist, Antragsrecht und Antragskommission	9
§ 12c Bundesparteitag – Innere Organisation, Konstituierung, Teilnahme, Rede- und Stimmrecht	11
§ 12d Delegiertenparteitage	12
§ 13 Bundesvorstand	14
§ 13a Stellvertreterregelung des Bundesvorstands	15
§ 14 Bundespräsidium	15
§ 15 Schiedsgerichtswesen	15
§ 16 (entfällt)	15

§ 17 Rechnungsprüfer	16
Abschnitt E: Organisation	16
§ 18 Statut, Bundessatzung und Richtlinien	16
§ 18a Vorstände	17
§ 19 Länderrat	19
§ 20 Programm	19
§ 21 Mitgliederbefragung	20
§ 22 Aufstellung von Wahlen	20
§ 23 Unterstellte Einrichtungen des Bundesvorstandes	20
§ 23a Mediationsstelle	21
§ 23b Wissenschaftsrat	21
§ 24 Arbeitsgemeinschaft	22
§ 25 Mitgliederverwaltung, Datenschutz	22
§ 26 Haupt- und Ehrenämter	22
Abschnitt F: Schlussbestimmungen	23
§ 27 Auflösung und Verschmelzung	23
§ 28 Sonstige Regelungen	23

Vorwort

Die Bundessatzung ist die verschriftlichte innere Verfassung der Partei der Humanisten. Sie regelt Abläufe innerhalb und Kompetenzen unter den Organen, Gremien und Funktionen der Partei. Die Bundessatzung wurde auf dem ordentlichen Bundesparteitag am 11. und 12. April 2026 in Würzburg zuletzt geändert.

Die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung. Wir sprechen in unserem Programm alle Menschen an. Als Mittel hierfür wählen wir durchgängig die einfachen Grundformen für Personen.

Abschnitt A: Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Partei der Humanisten. Die Kurzbezeichnung lautet PdH. Die Zusatzbezeichnung lautet „Fakten, Freiheit, Fortschritt“. Gebietsverbände führen den Namen Partei der Humanisten mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens. Gebietsverbände führen ebenfalls die Kurzbezeichnung PdH mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens sowie die Zusatzbezeichnung „Fakten, Freiheit, Fortschritt“.
- (2) Der Sitz der Partei der Humanisten ist Berlin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei der Humanisten ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Partei der Humanisten ist eine politische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie wirkt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Als demokratische Volkspartei bringt sie Menschen zusammen, die sich dem politischen Humanismus verbunden fühlen und sich für eine aufgeklärte, rationale und zukunftsgerichtete Gesellschaft einsetzen.
- (2) Ihr politisches Selbstverständnis basiert auf einem freiheits- und verantwortungsorientierten Menschenbild, das individuelle Selbstbestimmung, soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit miteinander verbindet. Die Partei setzt sich für eine solidarische Gesellschaft ein, die durch Pluralität, gegenseitigen Respekt und ein ausgewogenes Verhältnis von Freiheit und Gemeinwohl geprägt ist.
- (3) In der politischen Willensbildung verfolgt die Partei der Humanisten einen rationalen, wissenschaftlich-methodischen Ansatz. Sie strebt sachlich begründete, evidenzbasierte und langfristig tragfähige Lösungen an, die sich am aktuellen Stand der Forschung orientieren und durch nachvollziehbare Argumentation vermittelt werden. Grundlage des politischen Handelns ist die Bereitschaft zur kritischen Reflexion, zum offenen Diskurs und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung.
- (4) Die Partei der Humanisten bekennt sich zur Achtung der universellen Menschenrechte sowie zur aktiven Verteidigung demokratischer Strukturen und rechtsstaatlicher Prinzipien. Sie setzt sich in Europa und weltweit für freiheitliche, demokratische und kooperative Ordnungen ein, die auf Völkerrecht, internationaler Solidarität und einem humanistischen Grundverständnis beruhen. Sie wendet sich entschieden gegen jede Form autoritärer, totalitärer oder verfassungsfeindlicher Bestrebungen.
- (5) Das Leitbild beschreibt die Weltanschauung, Grundsätze und Werte der Partei der Humanisten. Es gibt den Rahmen für alle programmatischen Beschlüsse und alle organisatorischen und politischen Entscheidungen vor. Das Leitbild ist für alle Mitglieder, Organe, Gebietsverbände und alle weiteren der Partei zugehörigen Organisationen und Gruppen verbindlich. Änderungen des Leitbilds werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bundesparteitag beschlossen. Weitere Gebietsverbände oder andere Organe dürfen keine Änderungen des Leitbilds beschließen und dürfen kein eigenes bzw. abweichendes Leitbild erstellen oder bestimmen.
- (6) Die Zusammenarbeit mit einer Partei, Vereinigung, Organisation oder Gruppe, deren Zweck oder Zielsetzung erheblich dem Leitbild der Partei der Humanisten widerspricht oder deren Ziele und Aktivitäten sich direkt gegen die Partei der Humanisten richten, wird ausgeschlossen. Der Bundesparteitag stellt die Unvereinbarkeit der Zusammenarbeit in einer öffentlichen Kooperationsunvereinbarkeitsliste, kurz KUL, fest. Der Bundesvorstand kann eine begründete und befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei der Humanisten werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und das Leitbild und die Bundessatzung der Partei anerkennt und unterstützt.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft ist nicht ausgeschlossen, muss aber spätestens bei Antragstellung angegeben und begründet

werden. Der Bundesvorstand kann eine Mehrfachmitgliedschaft dauerhaft oder befristet genehmigen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder Wählergemeinschaften, die in Deutschland an Wahlen teilnehmen können, ist nur dann möglich, wenn in keiner Partei Ämter oder Mandate bekleidet oder angestrebt werden und in keiner Partei Angestellten- oder Dienstverhältnisse bestehen.

- (3) Die Mitgliedschaft in einer Partei, Vereinigung, Organisation oder Gruppe, deren Zweck oder Zielsetzung grundsätzlich dem Leitbild der Partei der Humanisten widerspricht, ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei der Humanisten. Der Bundesvorstand stellt die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer öffentlichen Mitgliedschaftsunvereinbarkeitsliste, kurz MUL, fest. Derartige Mitgliedschaften müssen dem Bundesvorstand mitgeteilt werden. Er kann eine begründete und befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich über das offizielle Antragsformular, das elektronisch oder auf Papier bereitgestellt werden kann. Die Antragstellung setzt das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zum Leitbild der Partei der Humanisten voraus. Frühere Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen müssen angegeben und begründet werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand oder die vom Bundesvorstand beauftragten Stellen innerhalb von drei Monaten. Eine Ablehnung erfolgt in Textform und in der Regel ohne Begründung. Nur eine Ablehnung aufgrund fehlender Rückmeldung durch den Antragsteller nach Kontaktaufnahme seitens der beauftragten Stellen darf begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benachrichtigung des Antragstellers über die Aufnahme in Textform durch den Bundesvorstand oder die vom Bundesvorstand beauftragte Stelle. Das neue Mitglied erhält sämtliche Mitgliedsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts und des aktiven sowie passiven Wahlrechts auf Parteitag und Aufstellungsversammlungen. Nach Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags entsprechend der Finanzordnung sind sowohl Stimm- als auch aktives und passives Wahlrecht gegeben.
- (4) Personen, die durch ein Parteiausschlussverfahren aus der Partei ausgeschlossen wurden, dürfen der Partei nicht vor Ablauf von 5 Jahren erneut beitreten. Über den Antrag auf erneute Aufnahme der ausgeschlossenen Person ist ein Beschluss des Parteitags der Gliederungsebene einzuholen, die für die Entscheidung über die Aufnahme zuständig ist. Der Ausschluss von Personen aus der Partei ist in der Mitgliederverwaltung zu dokumentieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der einschlägigen Gesetze, der Satzungen und Ordnungen an der politischen Willensbildung der Partei der Humanisten zu beteiligen, an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken, sich als Kandidat zu bewerben, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, an Veranstaltungen teilzunehmen, sich mit anderen Mitgliedern zu organisieren und Anträge an die entsprechenden Organe zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Partei der Humanisten nach außen hin angemessen zu vertreten, sich an die Satzungen zu halten und dem Leitbild der Partei entsprechend zu handeln, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen sowie die Mitgliedsbeiträge und etwaige Amts- und Mandatsträgerbeiträge gemäß der Finanzordnung pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Wahlen auf allen Ebenen nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

- (3) Jedes Mitglied muss die einschlägigen Ordnungen, Vorschriften, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen befolgen, in deren Geltungsbereich es sich durch die Mitgliedschaft in Organen und Gruppen, die Beteiligung an Veranstaltungen und Kommunikationsmedien, die Nutzung von IT-Systemen der Partei oder die Ausübung von Haupt- oder Ehrenämtern befindet. Dies gilt insbesondere für Datenschutzrichtlinien, Kommunikationsregeln, Vertraulichkeitsvereinbarungen, Urheber- und Nutzungsrechte.
- (4) Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, der E-Mail-Adresse, des für den Einzug der Mitgliedsbeiträge angegebenen Bankkontos oder der Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts müssen der Mitgliederverwaltung zeitnah in Textform mitgeteilt werden. Der Verlust von Benutzerkonten, Zugangsdaten oder anderen sensiblen Informationen oder Materialien, die Partei betreffend, muss sofort nach Kenntnisnahme den zuständigen Stellen gemeldet werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzungen oder das Leitbild der Partei der Humanisten verstößt oder in anderer Weise das Ansehen und die Arbeit der Partei beeinträchtigt oder schädigt, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Alle innerparteilich verhängenen Ordnungsmaßnahmen gelten gesamtheitlich in der Partei.
- (2) Der Vorstand des für das Mitglied zuständigen Gebietsverbands, die Vorstände der übergeordneten Gebietsverbände oder der Bundesvorstand dürfen gegenüber dem Mitglied eine Verwarnung und weitere Ordnungsmaßnahmen ergreifen, welche die Bundessatzung diesen Vorständen ausdrücklich zuweist. Vor Erteilung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (3) Anträge für Ordnungsmaßnahmen sind beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen. Die Gebietsverbände können weitere Ordnungsmaßnahmen gegenüber angehörigen Mitgliedern in ihre Satzungen definieren.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzungen, Ordnungen oder erheblich gegen das Leitbild der Partei der Humanisten verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand oder Gebietsvorstand bei Beantragung eines Parteiausschlussverfahrens das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Ausschöpfung des innerparteilichen Rechtsweges gemäß §10 Absatz 5 Satz 4 PartG ausschließen, jedoch nicht von Teilnahme-, Rede- oder Wahlrechten auf Aufstellungsversammlungen.
- (6) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der Partei der Humanisten ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber der Mitgliederverwaltung in Textform erklärt werden. Sofern im Schreiben nichts anderes vermerkt ist, gilt der Austritt zum Eingangsdatum des Schreibens. Rückwirkende Austritte sind nicht möglich. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das sofortige Erlöschen sämtlicher Funktionen und Rechte. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

Abschnitt C: Gliederung

§ 8 Gebietsverbände

- (1) Die Partei der Humanisten gliedert sich in Landesverbände und weitere Gebietsverbände als Unterverbände der Landesverbände. Diese können Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbände sein.
- (1a) Die Aufteilung der Gebietsverbände muss den Verwaltungsgebieten der Länder bzw. Kommunen entsprechen. Sie können auch mehrere Gebiete der gleichen Ebene umfassen, sofern einschlägige Gesetze dies zulassen. Ein Verwaltungsgebiet kann nicht von mehreren Gebietsverbänden derselben Ebene beansprucht werden. Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Gebietsverbänden wird grundsätzlich nach der Meldeanschrift eingeteilt. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so gehören diese Mitglieder direkt dem Bundesverband an. Eine Mitgliedschaft in mehreren Gebietsverbänden gleicher Ebene ist nicht zulässig. Mitgliedschaften in Gebietsverbänden bedingen die gleichzeitige Mitgliedschaft in dem zugehörigen darüber liegenden Gebietsverband.
- (2a) Ein Wechsel in einen anderen Gebietsverband kann auf begründeten Antrag an die Mitgliederverwaltung erfolgen. Er bedarf der Zustimmung des Vorstands des neuen Gebietsverbands, sofern es sich nicht um den Gebietsverband handelt, dem die eigene Meldeadresse zugeordnet ist.
- (2b) In fremden Gebietsverbänden darf kein Vorstandsamt bekleidet und kein aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt werden. Ausgenommen davon sind Aufstellungsversammlungen für Wahlen, sofern ein Gesetz das passive oder aktive Wahlrecht mit dem Ort des Hauptwohnsitzes verbindet.
- (3) Außer dem Bundesverband und den Landesverbänden kann kein Gebietsverband sich wirtschaftlich betätigen.
- (4) Der Bundesvorstand wird ermächtigt, Richtlinien in den Sachbereichen Finanzbuchhaltung, Datenschutz, Urheberrecht, Mitgliederverwaltung, Corporate Identity, Infrastruktur sowie Informationstechnik zu erlassen.

§ 9 Landesverbände

- (1) *e n t f ä l l t*
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe und Unterverbände zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (3) Beauftragte Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht, Daten und Unterlagen des Landesverbands einzusehen und Tätigkeitsberichte anzufordern. Diese sollen innerhalb von zwei Wochen vom Landesvorstand bereitgestellt werden. Diese Mitglieder des Bundesvorstands haben außerdem jederzeit das Recht auf Landesparteitagen und Sitzungen des Landesvorstands zu sprechen und Anträge zu stellen.
- (4) Ein Landesverband kann gegründet werden, wenn mindestens 10 Mitglieder aus dem betreffenden Gebiet an der Gründungsversammlung teilnehmen, eine Satzung verabschiedet wird und folgende Ämter besetzt werden:
 1. ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender,
 2. ein Schatzmeister,
 3. mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder und

4. mindestens 3 Schiedsrichter.

Zusätzlich ist die beratende Beteiligung von mindestens einem beauftragten Mitglied des Bundesvorstands erforderlich.

- (5) Ein Landesverband muss vom Bundesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anerkannt werden.
- (6) In Bundesländern, in denen kein Landesverband existiert, kann der Bundesvorstand Landesgruppen einrichten. Ihre Aufgabe ist das Ausbauen von Strukturen, die eine Gründung und Aufrechterhaltung von Landesverbänden ermöglichen. Der Bundesvorstand ernennt jeweils eine Leitung und stellt Ressourcen zur Verfügung. Die Leitung kann auch einem Landesvorstand übertragen werden. Eine Landesgruppe wird aufgelöst durch Beschluss des Bundesvorstands oder durch Gründung eines Landesverbands.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Gegen Gliederungen unterhalb der Bundesebene können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Alle innerparteilich verhängenen Ordnungsmaßnahmen gelten gesamtheitlich in der Partei.
- (2) Vorstände können gegenüber den ihnen untergeordneten Vorständen eine Verwarnung aussprechen. Vor der Erteilung einer Verwarnung ist dem betroffenen Vorstand eine Anhörung zu gewähren.
- (3) Alle Anträge für Ordnungsmaßnahmen gegen ein Organ eines Gebietsverbandes sind beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen. Die Gebietsverbände können weitere Ordnungsmaßnahmen gegenüber ihnen untergeordneten Gebietsverbände in ihre Satzungen definieren.
- (4) Die Auflösung oder der Ausschluss von Gebietsverbänden oder ihrer Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen oder gegen das Leitbild der Partei der Humanisten zulässig.
- (5) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Abschnitt D: Organe

§ 11 Aufbau

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind: Bundesparteitag, Bundesvorstand, Bundespräsidium und Bundesschiedsgericht.
- (2) Die Organe der Gebietsverbände werden durch ihre Satzungen, in Übereinstimmung mit den Satzungen übergeordneter Gliederungen, festgelegt.

§ 12 Bundesparteitag – Allgemeines, Einladung, Turnus

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei der Humanisten (§ 9 Abs. 1 PartG).
- (2) Der Bundesparteitag findet als Mitgliederversammlung oder Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) statt (Form). Der Bundesparteitag kann in präsenzter, hybrider oder virtueller Art durchgeführt werden. Über die Form und Art der Versammlung entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand, sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschlossen oder ein erfolgreiches Verlangen zur Einberufung nichts anderes bestimmt hat.

- (3) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen, welcher über Ort und Termin entscheidet. Er lädt alle Mitglieder auf geeignetem Wege unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes spätestens acht Wochen vor dem Termin ein. Die Einladung muss alle notwendigen Informationen zur Antragsstellung und Einsichtnahme in eingereichte Anträge enthalten.
- (4) Ein ordentlicher Bundesparteitag ist der in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Bundesparteitag ohne thematische Beschränkung, welcher der turnusmäßigen Neuwahl der Organe und anderer Einrichtungen dient. Er tritt in jedem Kalenderjahr einmal zusammen.
- (5) Ein außerordentlicher Bundesparteitag wird bei Bedarf außerhalb dieses Regelturnus einberufen. Er kann als Themenparteitag stattfinden, bei denen nur bestimmte Sachthemen behandelt oder nur Anträge einer bestimmten Art zugelassen werden.
- (5a) In besonders dringlichen Fällen, kann die Ladungsfrist für einen außerordentlichen Bundesparteitag auf bis zu vier Wochen gekürzt werden (Dringlichkeitsparteitag). Die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (6) Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand unverzüglich einzuberufen
 1. durch Verlangen von 3 % der stimmberechtigten Parteimitglieder,
 2. durch gemeinsames Verlangen von mindestens einem Viertel der Landesvorstände, wobei in jedem beteiligten Landesvorstand ein entsprechender Beschluss mit Mehrheit seiner Mitglieder gefasst worden sein muss.

Das Verlangen muss eine Begründung und vorläufige Tagesordnung enthalten. Das Verlangen enthält ebenfalls die Angabe, ob der Bundesparteitag in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfindet. Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Erreichen des Quorums erfolgen.

- (7) Wenn durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes der ordentliche Bundesparteitag nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden kann, so ist dieser als virtuelle Versammlung einzuberufen. Ist die Durchführung der virtuellen Versammlung des ordentlichen Bundesparteitages ebenfalls nicht möglich, so erhöht sich die maximale Zeitspanne zwischen zwei ordentlichen Bundesparteitagen auf bis zu 24 Monate.

§ 12a Bundesparteitag – Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen

- (1) Aufgabe des Bundesparteitages ist die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages binden
 1. alle Mitglieder der Partei der Humanisten,
 2. die Organe und sonstigen Einrichtungen des Bundesverbandes, und
 3. die Gebietsverbände und deren Organe, jedoch nur insoweit dies ausdrücklich in der Bundessatzung vorgesehen ist.

Der Bundesparteitag ist dem Bundesvorstand gegenüber weisungsbefugt.

- (3) Der Bundesparteitag ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder die Bundessatzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Bundesparteitag erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlüsse über die im Parteiengesetz unabdingbaren Zuständigkeiten des Bundesparteitages (§ 9 Abs. 3 PartG):

- a) Parteiprogramm,
 - b) Bundessatzung sowie Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung,
 - c) Auflösung und Verschmelzung mit einer anderen Partei.
2. Wahlen, die nach dem Parteiengesetz oder der Bundessatzung dem Bundesparteitag zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Bundesvorstand,
 - b) Bundesschiedsgericht und
 - c) Rechnungsprüfer.
 3. Erörterung des Rechenschaftsberichtes der Partei, welcher seit dem letzten Bundesparteitag von dem Bundestagspräsidenten veröffentlicht worden ist (§ 23 Abs. 2 Satz 6 PartG),
 4. Entlastung des Bundesvorstandes,
 5. Beschluss über das Leitbild,
 6. Beschluss über Beiordnungen.
- (4) Die Neuwahl des Bundesvorstandes, Bundesschiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer finden grundsätzlich an den ordentlichen Bundesparteitagen statt. Für unbesetzte Ämter sind vom Bundesparteitag Nachwahlen durchzuführen. Eine Nachwahl verlängert nicht die Amtszeit.
- (5) Der Bundesparteitag nimmt vor der Neuwahl des Bundesvorstandes den Tätigkeitsbericht inklusive finanziellen Teil (Finanzbericht) des Bundesvorstandes entgegen. Der Finanzbericht wird von den Rechnungsprüfern überprüft, welche den Prüfbericht dem Bundesparteitag vorlegen. Nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, inklusive Finanzbericht und des Prüfberichtes, beschließt der Bundesparteitag über die Entlastung des Bundesvorstandes. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes trägt zum Tätigkeitsbericht schriftlich bei. Der Bundesvorsitzende trägt den politischen Teil, der Generalsekretär den organisatorischen Teil und der Schatzmeister den finanziellen Teil mündlich vor. Auf Verlangen des Bundesparteitages hat jedes weitere Mitglied des Bundesvorstandes mündlich Rechenschaft abzulegen. Der schriftliche Tätigkeitsbericht ist spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.
- (6) Der Bundesparteitag kann auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einzelne Mitglieder des Bundesvorstands durch geheime Abstimmung aus dem Amt entlassen. Eine Aussprache zu dem Antrag ist vor der Abstimmung durchzuführen. Nachwahlen für entlassene Mitglieder des Bundesvorstandes finden auf demselben Bundesparteitag statt. Zeitliche Einschränkungen für die Zulässigkeit des Antrages werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 12b Bundesparteitag – Anträge, Antragsfrist, Antragsrecht und Antragskommission

- (1) Der Bundesparteitag wählt auf jedem ordentlichen Bundesparteitag eine Antragskommission.
- (1a) Die Antragskommission besteht aus drei Parteimitgliedern. Zusätzlich werden zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl der Antragskommission auf dem nächsten ordentlichen Bundesparteitag. Die Antragskommission bleibt bis dahin auch für außerordentliche oder digitale Bundesparteitage zuständig.
- (1b) Ersatzmitglieder haben bis zum Nachrücken keine Aufgaben und keine Rechte innerhalb der Antragskommission.

- (1c) Scheidet ein Mitglied der Antragskommission aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Die Reihenfolge des Nachrückens bestimmt sich nach dem Wahlergebnis; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (1d) Sinkt die Zahl der amtierenden Mitglieder der Antragskommission inklusive Ersatzmitgliedern auf zwei, kann der Bundesvorstand zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit nach parteiöffentlicher Ausschreibung ein Parteimitglied kommissarisch als weiteres Mitglied der Antragskommission berufen. Das kommissarische Amt endet spätestens mit der Wahl der Antragskommission auf dem nächsten Bundesparteitag. Das kommissarisch berufene Mitglied ist an Weisungen des Bundesvorstandes nicht gebunden.
- (1e) Sofern zum Zeitpunkt der Einladung keine gewählte Antragskommission im Amt ist, beruft der Bundesvorstand mit Einladung zum Bundesparteitag eine vorläufige Antragskommission mit mindestens drei Parteimitgliedern ein und gibt diese der Partei bekannt. Die Mitglieder der vorläufigen Antragskommission sind an Weisungen des Bundesvorstandes nicht gebunden. Die Mehrheit der Mitglieder der vorläufigen Antragskommission dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.
- (1f) Die Antragskommission prüft eingereichte Anträge auf die formalen Anforderungen, erarbeitet eine Reihenfolge und Zuordnung der Anträge zu den Tagesordnungspunkten und stellt Konkurrenzen von Anträgen fest.
- (2) Antragsberechtigte haben zum Einreichen von Anträgen bei der Antragskommission grundsätzlich eine Frist von vier Wochen bis zum Bundesparteitag. Anträge, welche sich auf einen bereits eingereichten Antrag beziehen und diesen abändern (Änderungsanträge), sind mit einer Frist von einer Woche bis zum Bundesparteitag bei der Antragskommission einzureichen. Anträge von besonderer Dringlichkeit (Dringlichkeitsanträge) sind von dieser Frist nicht betroffen. Die Dringlichkeit ist in der Begründung glaubhaft zu machen. Über die Zulassung der Dringlichkeitsanträge beschließt der Bundesparteitag zu Beginn nach der Konstituierung. Die Antragskommission gibt hierfür eine Empfehlung ab. Anträge zur Änderung der Bundessatzung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (3) Die Frist zur Einreichung von Anträgen verkürzt sich im Fall eines Dringlichkeitsparteitages auf zwei Wochen vor dem Bundesparteitag.
- (4) Anträge sind von der Antragskommission innerhalb einer Woche nach Eingang zu prüfen und zu veröffentlichen. Änderungsanträge und Dringlichkeitsanträge sind unverzüglich nach erfolgter Prüfung, spätestens jedoch drei Tage nach Einreichung, zu veröffentlichen. Werden Dringlichkeitsanträge auf einem Bundesparteitag gestellt oder sind zu Beginn des Bundesparteitages noch nicht geprüft und veröffentlicht, sind diese unverzüglich von der gewählten Antragskommission zu prüfen und nach Prüfung dem Bundesparteitag zur Abstimmung über die Zulassung zu stellen.
- (5) Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:
1. Antragssteller (Parteimitglieder inkl. Mitgliedsnummer oder Organ),
 2. Art des Antrages,
 3. Titel und eindeutiger Antragstext,
 4. Begründung.

Der Antragstext soll inhaltlich eindeutig und präzise formuliert sein und ausschließlich die zu beschließenden Inhalte umfassen. Die Begründung soll die angestrebten Ziele und den Willen des Antragstellers wiedergeben.

- (6) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag können gestellt werden

1. von mindestens einem und maximal sechs stimmberechtigten Parteimitgliedern, sofern der Antrag von insgesamt mindestens drei stimmberechtigten Parteimitgliedern unterstützt wird und
2. den Organen und sonstigen Einrichtungen:
 - a) Bundesvorstand,
 - b) Länderrat,
 - c) jeder Landesparteitag und Landesvorstand,
 - d) jeder Gebietsparteitag und Gebietsvorstand der ersten Stufe unterhalb der Landesverbände und
 - e) jede Arbeitsgemeinschaft nach § 24.

Sofern die Zulässigkeit eines Antrages eine Mindestanzahl an Unterstützern vorsieht, gelten die Antragssteller bereits als Unterstützer. Die erforderliche Mindestzahl an Unterstützern muss bis zur Antragsfrist für Anträge erreicht sein. Für Dringlichkeitsanträge gilt, dass die erforderliche Mindestzahl an Unterstützung bis zur Behandlung des Antrages auf dem Bundesparteitag erreicht sein muss.

- (7) Die Antragsteller sollen ihre Anträge persönlich vorstellen oder ein anderes Mitglied mit der Vorstellung beauftragen. Ist die persönliche Vorstellung nicht möglich und eine Beauftragung eines anderen Mitglieds nicht erfolgt, so stellt ein Mitglied der Versammlungsleitung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied den Antrag vor. Antragssteller können jederzeit ihre Anträge zurückziehen.
- (8) Der Bundesvorstand hat das Recht einen von sich eingereichten programmatischen Antrag bis zum Ende der Antragsfrist als Leitantrag zu deklarieren. Dieser wird in der Tagesordnung priorisiert und vor allen anderen Anträgen behandelt.
- (9) Bei Themenparteitagen dürfen Anträge nur zu den in der Einladung festgelegten Sachthemen oder zur ausdrücklich bestimmten Art von Anträgen eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können hiervon abweichend ohne Beschränkung gestellt werden.
- (10) Näheres zum Antragswesen des Bundesparteitags sowie Aufgaben und Verfahren der Antragskommission regelt eine Beiordnung.

§ 12c Bundesparteitag – Innere Organisation, Konstituierung, Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

- (1) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Bis zu einem solchen Beschluss, gilt die Geschäftsordnung des letzten Bundesparteitages. Gleiches gilt sinngemäß für hybrid oder virtuell stattfindende Bundesparteitage.
- (2) Die Versammlungsleitung leitet die Versammlung und führt die Abstimmungen und Wahlen durch. Die Versammlungsleitung besteht aus dem Versammlungsleiter und weiteren Mitgliedern und wird aus der Mitte des Bundesparteitages gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Antragskommission gehören, soweit sie am Bundesparteitag teilnehmen, der Versammlungsleitung von Amts wegen an.
- (3) Der Bundesparteitag wird von einem Mitglied des Bundesvorstandes eröffnet, welcher nur die Wahl des Versammlungsleiters durchführt. Der Versammlungsleiter übernimmt nach seiner Wahl die Sitzungsleitung. Danach sind Anträge über die Geschäftsordnung und Wahlordnung zulässig und vom Versammlungsleiter zur Abstimmung zu stellen. Darauf hin führt der Versammlungsleiter die restlichen Wahlen zur Versammlungsleitung durch. Danach beschließt der Bundesparteitag über seine Tagesordnung.

- (4) Der Bundesparteitag beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden für das Quorum nicht beachtet.
- (5) Tritt der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung auf, ist dieser unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Parteimitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Bundesparteitag tagt öffentlich. Auf Beschluss des Bundesparteitages kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Tritt der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung auf, hat jedes Parteimitglied das Teilnahme- und Rederecht.
- (7) Tritt der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung auf, ist jedes Parteimitglied stimmberechtigt, soweit das Stimmrecht nicht aufgrund der Bundessatzung entzogen wurde. Das aktive Wahlrecht ist mit dem Stimmrecht verknüpft. Das Stimm- und Wahlrecht kann von jedem Parteimitglied nur einmal und persönlich wahrgenommen werden. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes durch ein Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig.
- (8) Der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht werden in gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. Die restlichen Wahlen erfolgen in gleicher und freier Weise und können offen erfolgen. Die Versammlung ist auf Widerspruch zur offenen Wahl zu befragen; bei Widerspruch ist geheim zu wählen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 PartG).
- (9) Die Abstimmung über den Antrag zur Entlassung eines einzelnen Mitglieder des Bundesvorstandes ist geheim durchzuführen. Die restlichen Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern die Bundessatzung oder Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.
- (10) Die Versammlungsleitung übt während des Bundesparteitages das Hausrecht aus. Die Versammlungsleitung des Bundesparteitages ist verpflichtet, die Ordnung während der Versammlung sicherzustellen. Im Falle von Störungen ist die Versammlungsleitung befugt, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung zu treffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (11) Abstimmungen und Wahlen können ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Über deren Einsatz entscheidet der Bundesvorstand, sofern der Bundesparteitag nichts Abweichendes beschlossen oder in seiner Geschäftsordnung geregelt hat. Dabei sind die ordnungsgemäße Feststellung der Stimmberechtigung sowie der Schutz personenbezogener Daten nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Geheime Abstimmungen und Wahlen mittels elektronischer Kommunikation sind nur zulässig, wenn das eingesetzte Kommunikationsmittel die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleistet.
- (12) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse und Wahlergebnisse werden durch die Versammlungsleitung oder von ihm beauftragte Mitglieder protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12d Delegiertenparteitage

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten abweichend den vorangestellten Regelungen für Bundesparteitage als Delegiertenparteitage (Vertreterversammlungen).
- (2) Der Bundesparteitag setzt sich aus mindestens 100 und höchstens 600 Delegierten zusammen. Die genaue Anzahl der Delegierten berechnet sich als $2,5 \cdot \sqrt{M}$ (2,5 Mal Quadratwurzel der Mitgliederanzahl), wobei M die Anzahl der Mitglieder der Partei der Humanisten zum Zeitpunkt der Einladung ist; das Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

- (3) Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände erfolgt nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers (Divisorverfahren mit Standardrundung) auf Grundlage der Mitgliederzahl der Landesverbände. Jedem Landesverband steht dabei mindestens ein Anteil von 2,5 % der ursprünglich berechneten Gesamtzahl der Delegierten zu; der Mindestanteil wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Sollte ein Landesverband nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers weniger als diesen Mindestanteil erhalten, wird ihm die Differenz zugewiesen; die Gesamtanzahl der Delegierten erhöht sich dadurch um die Differenz.
- (4) Die Landesverbände wählen ihre Delegierten aus der Mitte ihres Landesverbandes auf Landesparteitagen in einer eindeutigen Reihenfolge. Es sind mindestens so viele Delegierte zu wählen, wie dem jeweiligen Landesverband zustehen. Darüber hinaus sollen weitere Delegierte gewählt werden, die im Verhinderungsfall nachrücken können. Die Landesvorstände übermitteln dem Bundesvorstand die Liste der gewählten Delegierten ihres Landesverbandes. Der Bundesvorstand ermittelt vierteljährlich die Zahl der den Landesverbänden zustehenden Delegierten, übermittelt diese Information den Landesvorständen und veröffentlicht diese.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten beträgt maximal zwei Jahre. Die Satzungen der Landesverbände können bestimmen, dass die Liste der Delegierten teilweise oder ganz durch ihre untergeordneten Gebietsverbände gewählt werden. Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände.
- (6) Zur Einladung ermittelt der Bundesvorstand die stimmberechtigten Delegierten der Landesverbände und informiert darüber die jeweiligen Landesvorstände sowie die betroffenen Delegierten. Als stimmberechtigter Delegierter gilt jener, dem im Rahmen der zuvor ermittelten, verfügbaren Sitze seines Landesverbandes ein Sitz gemäß seiner Platzierung auf der Delegiertenliste zugewiesen wird. Die benachrichtigten Delegierten müssen sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Einladung beim Bundesvorstand zurückmelden und ihre Teilnahme bestätigen. Wird die Teilnahme eines Delegierten abgesagt, rücken die weiteren Delegierten des betreffenden Landesverbandes gemäß ihrer Rangfolge nach; der Bundesvorstand stellt dies fest und informiert die betroffenen Delegierten sowie den Landesvorstand. Stehen nicht ausreichend Nachrücker zur Verfügung, bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt und die damit verbundenen Stimmen verfallen. Der Bundesvorstand veröffentlicht die Liste der festgestellten stimmberechtigten Delegierten parteiweit.
- (7) Delegierte für den Bundesparteitag sind nicht an Weisungen, Aufträge oder Beschlüsse von anderen Organen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 PartG).
- (8) Der Delegiertenparteitag ist öffentlich. Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied der Partei hat das Recht dem Bundesparteitag beizuwohnen. Rederecht haben nur die stimmberechtigten Delegierten. Den Mitglieder des Bundesvorstandes, den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichtes und den Rechnungsprüfern ist Rederecht zu erteilen, soweit dies für die Erfüllung von satzungsmäßigen Pflichten notwendig ist. Präsentierende Personen von Anträgen ist für die Behandlung ihres Antrages Rederecht zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Anträge zur Behandlung auf den Delegiertenparteitag können gestellt werden
 1. von mindestens einem stimmberechtigten Delegierten, sofern der Antrag von insgesamt mindestens drei stimmberechtigten Delegierten unterstützt wird und
 2. von mindestens einem Parteimitglied, sofern der Antrag von insgesamt mindestens 1 % der Parteimitglieder, jedoch maximal 50 Parteimitglieder, unterstützt wird, wobei

für die Berechnung die zur Einladung des Parteitages zugrunde gelegte Gesamtzahl der Parteimitglieder heranzuziehen ist und

3. den Organen und sonstigen Einrichtungen:
 - a) vom Bundesvorstand,
 - b) Länderrat,
 - c) jedem Landesparteitag und Landesvorstand,
 - d) jedem Gebietsparteitag und Gebietsvorstand der ersten Stufe unterhalb der Landesverbände und
 - e) jede Arbeitsgemeinschaft nach § 24.

Sofern die Zulässigkeit eines Antrages eine Mindestanzahl an Unterstützern vorsieht, gelten die Antragssteller bereits als Unterstützer. Die erforderliche Mindestzahl an Unterstützern muss bis zur Antragsfrist für Sachanträge und Tagesordnungsanträge erreicht sein. Für Dringlichkeitsanträge gilt, dass die erforderliche Mindestzahl an Unterstützung bis zur Behandlung des Antrages auf dem Bundesparteitag erreicht sein muss.

- (10) Der Delegiertenparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch die Versammlungsleitung. Die Feststellung hat auf Rüge aus der Mitte des Delegiertenparteitages zu erfolgen. Verfahren der Rüge und Mindestanzahl an rügenden stimmberechtigten Delegierten regelt die Geschäftsordnung.
- (11) Zu Beschlüssen des Delegiertenparteitages ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten notwendig, sofern die Bundessatzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 13 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 4 und bis zu 13 Mitgliedern, und zwar
 - 1) einem Bundesvorsitzenden,
 - 2) mindestens einem und bis zu vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - 3) einem Generalsekretär,
 - 4) einem Schatzmeister und
 - 5) weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Bundesvorstand führt den Bundesverband der Partei der Humanisten nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind jeweils verantwortlich für die Aus- und Überarbeitung der Richtlinien in den Bereichen, die sie leiten. Die Richtlinien werden vom Bundesvorstand gemeinsam gemäß der Geschäftsordnung beschlossen. Der Bundesvorstand kann jederzeit die Parteigliederungen und Organisationseinheiten kontrollieren, von ihnen Auskünfte anfordern und Abrechnungen verlangen und an ihren Zusammenkünften beratend teilnehmen.
- (3) Der Bundesvorstand ist dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister legt einen durch die Rechnungsprüfer geprüften Finanzbericht gemäß §9 Abs. 5 PartG vor. Der Bundesvorsitzende legt einen politischen, der Generalsekretär einen organisatorischen Tätigkeitsbericht vor. Die weiteren Vorstandsmitglieder legen auf Anfrage dem Bundesvorsitzenden jeweils einen Tätigkeitsbericht ihres eigenen Tätigkeitsbereiches vor. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so muss es dem Bundesvorsitzenden umgehend einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Bundesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr vollständig neu gewählt. Dabei zählt das Datum des ersten Tages des einberufenen Bundesparteitages. Die Frist verlängert sich entsprechend der in §12 (1) beschriebenen Ausnahmen.

§ 13a Stellvertreterregelung des Bundesvorstands

- (1) Ist der Bundesvorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, übernimmt einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden vollständig die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesvorsitzenden stellvertretend für diesen Zeitraum (Vollvertretung). Die Reihenfolge, mit der die stellvertretenden Bundesvorsitzenden mit der Vollvertretung betraut werden, sind vom Bundesparteitag festzulegen. Nachgewählte stellvertretende Bundesvorsitzende können dabei jedoch in der Reihenfolge nicht vor stellvertretende Bundesvorsitzende platziert werden, die auf vorherigen Bundesparteitagen gewählt wurden
- (2) Zusätzlich kann der Bundesvorsitzende die stellvertretenden Bundesvorsitzenden mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Bundesvorsitzenden betrauen und mit den notwendigen Kompetenzen ausstatten (Teilvertretung).
- (3) Der Bundesvorstand ernennt Stellvertreter für den Generalsekretär und Schatzmeister. Die Regelungen der Voll- und Teilvertretung nach Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 14 Bundespräsidium

- (1) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden das Bundespräsidium, das das geschäftsführende Organ der Partei der Humanisten ist.
- (2) Das Bundespräsidium führt den Bundesvorstand und die Geschäfte der Partei der Humanisten. Dabei folgt es den Beschlüssen der höheren Organe und des Bundesvorstands. Jedes Mitglied des Bundespräsidiums ist jeweils allein vertretungsberechtigt, kann Verträge abschließen, Geschäfte tätigen und Transaktionen durchführen.
- (3) Das Bundespräsidium trifft insbesondere kurzfristige und operative Entscheidungen im Rahmen der übergeordneten Beschlüsse. Dadurch soll die Partei flexibel, effizient und agil handeln können. Hierfür legt der Bundesvorstand in der eigenen Geschäftsordnung ausreichende Rechte für das Bundespräsidium fest. Bei wichtigen Entscheidungen, die langfristige Wirkung entfalten, kann sich der Bundesvorstand ein Widerspruchsrecht in der Geschäftsordnung einräumen. Die Mitglieder des Bundespräsidiums informieren den Bundesvorstand zeitnah über alle relevanten Entscheidungen.
- (4) Der Bundesvorsitzende ist die politische Führung der Partei und repräsentiert den Bundesvorstand nach innen und nach außen. Er leitet die Entwicklung der politischen Ziele, Strategie und Kommunikation.
- (5) Der Generalsekretär ist die organisatorische Führung der Partei. Er leitet die Organisations-, Verwaltungs- und Infrastrukturentwicklung.
- (6) Der Schatzmeister ist die finanzielle Führung der Partei. Er leitet die Finanzbuchhaltung, die Beitrags- und Spendenverwaltung, die Bankgeschäfte des Bundesverbandes und die Erstellung des Haushaltsplans und überwacht eine Einhaltung.

§ 15 Schiedsgerichtswesen

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei der Humanisten oder eines Gebietsverbands untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und des Leitbildes, ist ein Schiedsgerichtswesen zu etablieren. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 (entfällt)

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Bundesvorstands. Abweichend davon kann der Bundesparteitag beschließen, die Amtszeit der Rechnungsprüfer bis zum nächsten Bundesparteitag zu verlängern. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Bundesparteitag kann zwei Ersatz-Rechnungsprüfer wählen.
- (2) Ihre Aufgaben sind die Kontrolle der Finanzbuchhaltung und des Finanzberichts des Schatzmeisters. Die Rechnungsprüfer haben das Recht im Rahmen ihres Auftrages auf alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Zugriff auf alle Daten der Mitgliederverwaltung und Finanzbuchhaltung zu erhalten. Dabei prüfen sie die Einhaltung der Bundessatzung, der Beschlüsse und aller einschlägigen Gesetze.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen den Finanzbericht des Schatzmeisters. Sie prüfen pro Quartal die Buchführung des Schatzmeisters und legen die Zwischenberichte und die Endprüfung pro Geschäftsjahr dem Prüfbericht bei. Der Prüfbericht ist dem Bundesparteitag vorzulegen und zu veröffentlichen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Bundesvorstands. Der interne Prüfbericht wird dem Bundesvorstand übergeben.

Abschnitt E: Organisation

§ 18 Statut, Bundessatzung und Richtlinien

- (1) Das Statut der Partei der Humanisten umfasst die Bundessatzung, Beiordnungen des Bundesparteitages, die Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Bundesvorstands, sowie alle Geschäftsordnungen der Organe des Bundesverbandes.
- (2) Die Bundessatzung besteht aus der allgemeinen Satzung und allen Ordnungen mit Satzungsrang, welche der Bundesparteitag der Bundessatzung zugeordnet hat. Die Bundessatzung hat Vorrang vor allen sonstigen Normen des Statutes, sowie der Satzungen und sonstigen Regelungen der Gebietsverbände. Die Bundessatzung bindet unmittelbar alle Gliederungen, Organe und Mitglieder.
- (3) Die Bundessatzung kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages geändert werden, der den Wortlaut der Bundessatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Änderungen der Bundessatzung bedürfen eines Beschlusses des Bundesparteitages mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag abgehalten, gilt abweichend, dass Änderungen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten bedürfen.
- (4) Beiordnungen sind abstrakte, generelle und verbindliche Rechtsvorschriften des Bundesparteitages. Sie werden durch Beschluss des Bundesparteitages verabschiedet, geändert oder aufgehoben. Sie sind nicht Teil der Bundessatzung.
- (5) Der Bundesvorstand kann Richtlinien beschließen, welche für alle Gliederungen verbindlich sind. Der Bundesvorstand darf solche Richtlinien nur im Rahmen einer ausdrücklichen Ermächtigung durch die Bundessatzung erlassen. Vor Erlass einer solchen Richtlinie soll der Bundesvorstand den betroffenen Gebietsverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben (Anhörung). Richtlinien des Bundesvorstandes dienen der Festlegung eines Standards für Verwaltungs- und Organisationsfragen. Eingriffe in die politische Willensbildung der Gebietsverbände ist unzulässig.

- (6) Verwaltungsvorschrift des Bundesvorstandes binden nur die Mitglieder des Bundesvorstandes und die dem Bundesvorstand unterstellten Einrichtungen.
- (7) Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten in eigenen Satzungen, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Entgegenstehende Regelungen der Gebietsverbände sind nichtig.
- (8) Die Bundessatzung und die Satzungen der Gebietsverbände sind zu veröffentlichen. Änderungen des Statutes sind in geeigneter Weise durch den Bundesvorstand parteiöffentlich bekannt zu machen. Jeder Beschluss zur Änderung des Statutes soll den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt die Änderung mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 18a Vorstände

- (1) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für den Bundesvorstand und die Vorstände aller Gebietsverbände. Der Bundesvorstand und die Vorstände aller Gebietsverbände werden im Folgenden gemeinsam in verkürzter Form als Vorstände bezeichnet. Abweichende Regelungen für den Bundesvorstand sind explizit als solche gekennzeichnet.
- (2) Vorstände bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister, die unmittelbar vom Parteitag gewählt werden. Die Satzungen der Verbände können anstelle des stellvertretenden Vorsitzenden im Vorstand, die Stellvertretung des Vorsitzenden einem anderen Vorstandsamt übertragen, sofern dieses unmittelbar vom Parteitag gewählt wird. Vorstände konstituieren sich spätestens drei Wochen, nachdem sie gewählt worden sind. Dabei geben sie sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese darf den jeweils übergeordneten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung ist in der parteiweiten Dokumentationsplattform parteiöffentlich zu hinterlegen.
- (3) Auf dem Parteitag einer vollständigen Neuwahl erfolgt vor den Wahlen stets die Vorstellung der Tätigkeits- und Finanzberichte des amtierenden Vorstands sowie eine Abstimmung über die Entlastung desselben. Diese Berichte sind im parteiweiten Dokumentationsstool zu hinterlegen.
- (3a) Der Parteitag kann eine Gesamtentlastung des Vorstandes oder Einzelentlastungen für jedes Vorstandsmitglied beschließen. Betreffen Entlastungsbeschlüsse Amtshandlungen, die ein Vorstandsmitglied einzeln oder gemeinschaftlich zu verantworten hat, ist dieses beim Beschluss über die Entlastung nicht stimmberechtigt. Bei der Gesamtentlastung ist kein Vorstandsmitglied stimmberechtigt.
- (4) Wurde vom Vorstand nicht innerhalb der von der jeweiligen Gebietssatzung vorgeschriebenen Frist ein entsprechender Parteitag zur vollständigen Neuwahl des Vorstands einberufen, so kann der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene eine schriftliche Stellungnahme einfordern sowie den Vorstand verwarnen. Die schriftliche Stellungnahme sowie Verwarnung werden im parteiweiten Dokumentationsstool hinterlegt.
- (5) Vorstände bleiben bis zu einer vollständigen Neuwahl im Amt. Eine Ausnahme stellt die vorzeitige Handlungsunfähigkeit dar.
- (6) Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Vorstands, so kann beim zuständigen Schiedsgericht der Antrag auf Feststellung der Handlungsunfähigkeit dieses Vorstands gestellt werden.

- (7) Ein Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er aus weniger als drei handlungsfähigen Mitgliedern besteht oder sich selbst für nicht handlungsfähig erklärt. Ein Vorstand gilt ebenfalls als nicht handlungsfähig, wenn das Amt eines Präsidiumspostens nicht besetzt ist und nicht durch einen Stellvertreter besetzt werden kann. Für den Fall, dass eine Verbandsatzung kein explizites Präsidium des Vorstands vorsieht, bilden der Verbandsvorsitzende und der Verbandsschatzmeister das Präsidium des Vorstands im Sinne dieses Paragraphen.
- (8) Die Präsidien der Vorstände rufen regelmäßig Sitzungen ihrer Vorstände ein und führen darüber Protokoll. Die Vorstandssitzungen können auch digital stattfinden. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von einem Mitglied des Präsidiums oder einem Stellvertreter eines Präsidiumsmitglieds geleitet. Die Leitung durch ein reguläres Vorstandsmitglied ist ebenfalls möglich. Der zeitliche Abstand von sechs Wochen zwischen Vorstandssitzungen sollte nicht überschritten werden. Findet sechs Wochen lang keine beschlussfähige Vorstandssitzung statt, so ist der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme dafür einzufordern, die innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat. Findet zehn Wochen lang keine beschlussfähige Vorstandssitzung statt, so kann beim zuständigen Schiedsgericht der Antrag auf Feststellung der Handlungsunfähigkeit dieses Vorstandes gestellt werden.
- (9) Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom jeweiligen Vorstand in der parteiweiten Dokumentationsplattform veröffentlicht. Die Veröffentlichung sollte bis vier Wochen nach der Sitzung erfolgen. Vorstandsprotokolle enthalten mindestens die folgenden Informationen:
- Datum der Sitzung
 - Uhrzeit des Beginns und des Endes
 - Anwesende Vorstände
 - Protokollant(en)
 - Feststellung Beschlussfähigkeit
 - Beschlüsse der Sitzung
 - Umlaufbeschlüsse seit der letzten Sitzung
- (10) Parteitags- und Aufstellungsversammlungsprotokolle müssen von Vorständen spätestens einen Monat nach der Veranstaltung in der parteiweiten Dokumentationsplattform veröffentlicht werden. Falls noch Unterschriften ausstehen, so kann vorläufig ein nicht unterschriebener Entwurf ersatzweise veröffentlicht werden. Eine unterschriebene Version ist spätestens nach drei Monaten zu veröffentlichen.
- (11) Alle Vorstände unterschreiben eine vom Datenschutzteam erstellte Datenschutzverpflichtung. Erst nachdem das Datenschutzteam diese erhalten hat, werden von der Mitgliederverwaltung und dem IT-Bereich Zugänge freigeschaltet, die Einsicht in Mitgliederdaten oder anderweitig datenschutzrechtlich relevante Daten gewähren.
- (12) §5 (2) und (3) gelten für Vorstände in besonderem Maße.
- (13) Der Rücktritt aus einem Vorstand wird gegenüber den anderen Mitgliedern dieses Gremiums und dem Vorstand der nächst höheren Gebietsebene schriftlich mitgeteilt. Die Veränderung ist von den anderen Mitgliedern des Vorstands im parteiweiten Dokumentationstool innerhalb von drei Werktagen einzutragen. Im Fall des Rücktritts eines Landesvorstands erfolgt zusätzlich die parteiweite Information auf der zentralen Kommunikationsplattform innerhalb einer Woche durch den betroffenen Vorstand. Im Fall eines Rücktritts eines Bundesvorstandes erfolgt die zusätzliche parteiweite Information spätestens am zweiten darauffolgenden Werktag auf der zentralen Kommunikationsplattform.

- (14) Wurde ein Vorstand für handlungsunfähig erklärt, so übernimmt der Vorstand der nächsthöheren Ebene gemeinsam mit den verbliebenen amtierenden Vorständen des betroffenen Verbands kommissarisch das Amt. Die kommissarischen Vorstände müssen innerhalb von sechs Wochen nach Amtsübernahme zu einem Parteitag mit dem Ziel der Neuwahl des Vorstands einladen. Dieser sollte innerhalb von drei Monaten nach kommissarischer Amtsübernahme stattfinden.
- Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Die fünf am längsten ohne Unterbrechung amtierenden Landesvorsitzenden übernehmen gemeinsam mit den noch verbliebenen Bundesvorständen kommissarisch das Amt. Lehnen einzelne Landesvorsitzende das kommissarische Amt ab, so geht es auf den jeweils nächst dienstältesten Landesvorsitzenden über. Sind es weniger als drei noch verbliebene Bundesvorstände plus Landesvorsitzende, die das Amt kommissarisch übernehmen wollen oder gibt es in Summe zu wenige Landesvorsitzende, so kann alternativ das Bundesschiedsgerichts kommissarisch die Geschäfte übernehmen.
- (15) Personen in den Ämtern Vorsitzender, Generalsekretär oder Schatzmeister sowie deren Stellvertreter müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder müssen zur Kandidatur zu einem Vorstandsamt auf dem jeweiligen Parteitag eine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Diese ist bei erfolgreicher Wahl beim Vorstand zu hinterlegen. Liegt keine schriftliche Genehmigung vor, so ist die Kandidatur nicht möglich und eine Wahl zum Vorstandsmitglied ausgeschlossen.

§ 19 Länderrat

- (1) Der Länderrat ist eine Einrichtung der Partei der Humanisten zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen und unter den Landesvorständen und dem Bundesvorstand. Ebenfalls kann der Länderrat auf Bitten eines Organs oder einer anderen Einrichtung als zentrale Binde- und Koordinationseinrichtung für parteiweite Projekte und bundesweite Aktionen mit Organisation einer einheitlichen Umsetzung dienen.
- (2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände bestimmen jeweils einen Vertreter und einen stellvertretenden Vertreter, die sie im Länderrat vertreten.
- (3) Der Vorsitzende repräsentiert und verwaltet den Länderrat. Er leitet die Sitzungen des Länderrats. Der Vertreter des Bundesvorstands ist gleichzeitig Vorsitzender des Länderrats, der stellvertretende Vertreter des Bundesvorstands ist dessen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, außerdem berät und unterstützt er den Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben.
- (4) Der Vorsitzende des Länderrats lädt regelmäßig zu Sitzungen ein und leitet diese. Jeder vertretene Vorstand besitzt bei Beschlussfassung nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Vorstände. Die Stellvertreter sind nur bei deren Verhinderung oder Abwesenheit stimmberechtigt. Alle Mitglieder des Länderrats besitzen Rederecht. Der zeitliche Abstand von sechs Wochen zwischen Länderratssitzungen sollte nicht überschritten werden.
- (5) Der Länderrat kann keine verbindlichen Beschlüsse mit Wirkung außerhalb des Länderrats treffen. Er kann Beschlussvorlagen für Organe und andere Einrichtungen erarbeiten. Er hat Antragsrecht gemäß §12C auf Parteitagen.
- (6) Der Länderrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er gestaltet seine Struktur und Organisation selbst im Rahmen der Bundessatzung und der Beschlüsse des Bundesparteitages. Er setzt sich seine Diskussions- und Arbeitsschwerpunkte selbst.

§ 20 Programm

- (1) Das Programm der Partei gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 PartG wird durch den Bundesparteitag beschlossen oder geändert. Das Programm setzt sich zusammen aus dem Grundsatzprogramm und den weiteren programmatischen Beschlüssen. Das Grundsatzprogramm soll die grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze beinhalten. Es hat gegenüber den weiteren programmatischen Beschlüssen einen Geltungsvorrang.
- (1a) Änderungen des Grundsatzprogrammes bedürfen eines Beschlusses des Bundesparteitages mit Zustimmung von drei Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Findet der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag statt, gilt abweichend, dass Änderungen der Zustimmung von drei Fünftel der stimmberechtigten Delegierten bedürfen.
- (2) Wahlprogramme werden für die Wahl zum Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament vom Bundesparteitag beschlossen. Sie gelten ausschließlich für die jeweilige Wahlperiode und dürfen dem Programm der Partei nicht widersprechen.
- (3) Jeder Gebietsverband kann im Rahmen seiner Zuständigkeit über ein eigenes Programm beschließen. Dieses darf dem Programm der Partei nicht widersprechen.

§ 21 Mitgliederbefragung

- (1) Durch Mitgliederbefragungen ist die Einholung eines Meinungsbildes möglich, weiterhin können organisatorische und politische Beschlüsse gefasst werden, sofern sie nicht nach §9 Absatz 3 Parteiengesetz dem Bundesparteitag vorbehalten sind. Eine Mitgliederbefragung ist vom Bundesvorstand innerhalb eines Monats durchzuführen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands oder ein Zehntel der stimmberechtigten Parteimitglieder dies innerhalb von drei Monaten beschließen. Der Antrag muss in Textform eingereicht werden und einen Änderungsvorschlag mit Begründung enthalten.
- (2) Mitgliederbefragungen können schriftlich, elektronisch oder in den Parteibüros mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden. Der Bundesvorstand muss durch ein geeignetes Verfahren sicherstellen, dass stets alle Mitglieder an der Befragung teilnehmen können und Manipulationen ausgeschlossen werden. Der Bundesvorstand kann eine Verfahrensrichtlinie hierzu beschließen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederbefragungen sind mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgreich, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an der Befragung teilnehmen.
- (4) Jeder Gebietsverband kann im eigenen Geltungsbereich ein vergleichbares Verfahren in der eigenen Satzung bestimmen.

§ 22 Aufstellung von Wahlen

Die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen von Volksvertretungen muss in Übereinstimmung mit den gültigen Wahlgesetzen erfolgen. Die Kandidaten werden von den jeweils verantwortlichen Gliederungen gewählt. Bei Kreistags-, Gemeinde- und Stadtratswahlen sind dies die Kreisverbände, bei Ortsratswahlen die Ortsverbände. Kandidaten für Landeslisten sowie Direktkandidaten für Bundestags- und Landtagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.

§ 23 Unterstellte Einrichtungen des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben sowie zur Unterstützung seiner Arbeit ihm unmittelbar unterstellte Einrichtungen organisieren. Diese Einrichtungen handeln ausschließlich im Auftrag und unter Verantwortung des Bundesvorstandes.
- (2) Diese Einrichtungen sind unselbstständige Teile des Bundesverbandes; Rechtsträger ist der Bundesvorstand.
- (3) Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 23a Mediationsstelle

- (1) Die Mediationsstelle ist eine neutrale, unparteiische und nicht weisungsgebundene Einrichtung. Die Mediationsstelle organisiert sich selbst.
- (2) Die Mediationsstelle wird auf Anrufung tätig, nimmt Anliegen von Mitgliedern auf und vermittelt in Kommunikationskonflikten. Weisungsbefugnisse gegenüber Konfliktparteien oder Organen bestehen nicht. Sie wirkt ausschließlich vermittelnd; die Teilnahme der Konfliktparteien ist freiwillig.
- (3) Die Mediatoren und die Mediationsstelle unterliegen der Verschwiegenheit.
- (4) Mitglieder der Mediationsstelle dürfen weder einem Vorstand der Partei der Humanisten angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (5) Die Mediatoren werden vom Bundesvorstand und vom Bundesschiedsgericht in gemeinsamer Sitzung nach Qualifikation und persönlicher Eignung ernannt und abberufen. Beide Organe entsenden hierfür je drei Mitglieder mit gleichem Stimmrecht; entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Beide Organe können die Einberufung einer solchen gemeinsamen Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen verlangen.

§ 23b Wissenschaftsrat

- (1) Der Wissenschaftsrat ist eine neutrale, unparteiische und nicht weisungsgebundene Einrichtung. Er ist von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung von wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen bei der programmatischen Entwicklung der Partei.
- (2) Der Wissenschaftsrat erhält das Recht auf die Vorstellung von Prüfberichten zu sämtlichen Anträgen für Bundesparteitage, die das Programm der Partei verändern oder neue Programme einbringen. Sein Auftrag ist dabei die Prüfung des veränderten oder neuen Programms auf logische Konsistenz und der dazugehörigen Quellen auf ihre Verlässlichkeit und Aussagekraft.
- (3) Dem Wissenschaftsrat wird auf Bundesparteitagen bei allen programmatischen Anträgen mindestens zwei Minuten Redezeit eingeräumt, um das Ergebnis seiner Prüfung im Rahmen des Tagesordnungspunktes des Antrags zu präsentieren. Die Redezeit muss vom Rat nicht in Anspruch genommen werden. Entwürfe zu programmatischen Anträgen können von Antragsberechtigten jederzeit an den Rat zur Prüfung übermittelt werden. Diese sind binnen drei Tagen auf einer parteiweiten digitalen Parteiplattform zu veröffentlichen.
- (4) Die Mitarbeit im Wissenschaftsrat steht allen Mitgliedern offen. Bundesvorstände und Leiter der Arbeitsgemeinschaften können nicht zugleich der Leitung des Wissenschaftsrats angehören. Davon ausgenommen ist die kommissarische Leitung. Mitglieder des

Rats können keine Anträge prüfen, an denen sie als Autoren beteiligt sind. Als besondere Ordnungsmaßnahme kann der Bundesvorstand auf begründeten Antrag der Leitung des Wissenschaftsrats bei fortgesetzter Inaktivität, erheblich störendem oder vorsätzlich schädigendem Verhalten den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Wissenschaftsrat beschließen.

- (5) Näheres zur Anerkennung, Wahl der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Wissenschaftsrats regelt eine Beordnung. Näheres zur Präsentation der Prüfberichte auf den Bundesparteitag regelt die Geschäftsordnung des Bundesparteitags.

§ 24 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Zur inhaltlichen Vorbereitung parteiinterner Entscheidungen können befristete oder ständige Arbeitsgemeinschaften des Bundesverbandes gebildet werden. Sie arbeiten vorbereitend und ohne Außenwirkung, insbesondere durch die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die zuständigen Organe.
- (2) Arbeitsgemeinschaften sind unselbstständige Einrichtungen des Bundesverbandes; Rechtsträger ist der Bundesvorstand, der die rechtliche und organisatorische Aufsicht führt.
- (3) Arbeitsgemeinschaften werden auf Antrag oder von Amts wegen vom Bundesvorstand anerkannt. Der Bundesparteitag kann die Anerkennung abändern oder aufheben.
- (4) Die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften steht allen Mitgliedern offen. Als besondere Ordnungsmaßnahme kann der Bundesvorstand auf begründeten Antrag der Leitung der Arbeitsgemeinschaft bei fortgesetzter Inaktivität, erheblich störendem oder vorsätzlich schädigendem Verhalten den Ausschluss eines Mitglieds aus der Arbeitsgemeinschaft beschließen.
- (5) Näheres zur Anerkennung, Bestimmung der Leitung, Organisation, Arbeitsweise und Auflösung regelt eine Beordnung. Die Beordnung kann ebenfalls ständige Arbeitsgemeinschaften etablieren.
- (6) Der Bundesvorstand regelt im Rahmen der Bundessatzung und der Beordnung die zur Durchführung erforderlichen Einzelheiten durch eine Verwaltungsvorschrift.

§ 25 Mitgliederverwaltung, Datenschutz

Der Bundesvorstand führt eine zentrale Mitgliederverwaltung. Alle Gebietsverbände haben Zugriff auf die Daten ihrer Mitglieder. Die erhobenen Daten werden gemäß des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet und nur für die politische und organisatorische Arbeit innerhalb der Partei, ihrer Organe, Gebietsverbände oder Organisationen genutzt. Alle Mitglieder stimmen der Nutzung ihrer Daten zu. Der Bundesvorstand erlässt eine Datenschutz-Richtlinie und ernennt einen Datenschutzbeauftragten.

§ 26 Haupt- und Ehrenämter

- (1) Ehrenämter sind nicht beruflich ausgeführte Tätigkeiten und Funktionen in der Partei der Humanisten. Wo nicht anders definiert, werden alle Aufgaben ehrenamtlich erfüllt. Aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen keine Ansprüche auf Vergütung oder Kostenerstattung, wenn keine gesonderte Vereinbarung besteht.
- (2) Dauerhaft vergütete hauptamtliche Tätigkeiten oder Angestelltenverhältnisse sind zulässig, wenn sie im Haushaltsplan beschlossen wurden. Sie dürfen die Partei nicht unverhältnismäßig belasten. Tätigkeiten in vom Bundesparteitag gewählten Organen können nur hauptamtlich ausgeübt werden, wenn Dauer und Höhe der Vergütung zuvor vom wählenden Organ beschlossen wurde.

- (3) Die Partei der Humanisten hat ein ausschließliches, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle für die Partei oder im Auftrag der Partei der Humanisten entstandenen Ideen, Erfindungen, Texte, Bilder oder andere Produkte und Leistungen. Erstellte Produkte gehen in das Eigentum der Partei über. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.
- (4) Die im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Erkenntnisse, Informationen oder Daten dürfen nicht ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben werden, wenn sie nicht aus anderen Gründen bereits öffentlich verfügbar sind.

Abschnitt F: Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei der Humanisten, so ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss eine Urabstimmung unter allen zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bundesparteitages stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen. Sofern sich bei der Urabstimmung ergibt, dass mehr als drei Viertel der Parteimitglieder für die Auflösung stimmen, so wird diese auf dem der Urabstimmung folgenden Bundesparteitag formell durchgeführt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Auflösung nicht durchgeführt. Die Urabstimmung erfolgt mittels geheimer Briefabstimmung oder einem technischen Verfahren, das einer geheimen Briefabstimmung entspricht.
- (2) Selbiges gilt analog für die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Partei der Humanisten fällt das Vermögen der Partei der Humanisten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung im humanistischen Sinne. Die genaue Verwendung des Vermögens wird durch den Bundesparteitag festgelegt.

§ 28 Sonstige Regelungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Ab Schließung des ordentlichen Bundesparteitags in Würzburg vom 11. April 2026 bis zum 12. April 2026 gilt das zuvor beschlossene Grundsatzprogramm als Grundsatzprogramm i. S. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 fort. Alle weiteren zuvor beschlossenen Teile des Programms gelten als weitere programmatischen Beschlüssen i. S. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 fort.
- (3) Diese Satzung ist am 04. Oktober 2014 erstmals in Kraft getreten.

2

FINANZORDNUNG (FO)

Inhaltsübersicht

§ 1 Verantwortung	24
§ 2 Haushaltsplan	24
§ 3 Mitgliedsbeiträge und Spenden	25
§ 3a Mandatsträgerbeiträge	26
§ 3b Forderungsmanagement	26
§ 4 Schlüssel für Gebietsverbände	27
§ 5 Kredite und Darlehen	27
§ 5a Verzichtsspenden	28
§ 6 Schlussbestimmungen	28

§ 1 Verantwortung

- (1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.
- (2) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt und können im Namen der Partei Geschäfte tätigen und Verträge abschließen.
- (3) Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Finanzberichts entsprechend den einschlägigen Gesetzen. Die Rechnungsprüfer überprüfen den Finanzbericht vor einem ordentlichen Bundesparteitag und erstellen einen Prüfbericht. Der Bundesparteitag nimmt den Finanzbericht und den Prüfbericht an und entlastet den zuständigen Bundesvorstand.
- (4) Der Schatzmeister hat das Recht, alle Gliederungen und Organe auf die Einhaltung der Gesetze, der Satzungen, der Ordnungen und der buchhalterischen Vorgaben zu kontrollieren.
- (5) Der Schatzmeister auf Bundesebene sorgt für die fristgerechte Erstellung und Einreichung des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Haushaltsplans. Der Bundesvorstand beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr und kann diesen auf Beschluss ändern.
- (2) Der Haushaltsplan wird bei Änderungen den Landesvorständen vertraulich zur Verfügung gestellt. Neben den Landesvorständen erhalten die Rechnungsprüfer ohne Angabe von Gründen Zugriff auf den aktuell geltenden Haushaltsplan.
- (3) Das Bundespräsidium entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Der Schatzmeister muss die Einhaltung des Haushaltsplans kontrollieren und kann bei Verletzung des Haushaltsplans einer Ausgabe widersprechen.
- (4) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, müssen von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands genehmigt werden.
- (5) In Finanzangelegenheiten des Bundesverbandes kann der Schatzmeister einem Beschluss des Bundesvorstandes widersprechen (aufschiebendes Vetorecht), wenn der Beschluss
 1. eine Ausgabe oder sonstige finanzielle Verpflichtung außerhalb oder entgegen dem Haushaltsplan begründet, erhöht oder verlängert,
 2. eine Änderung des Haushaltsplans bewirkt,
 3. die Liquidität des Bundesverbandes gefährdet oder
 4. nach pflichtgemäßer Prüfung gegen gesetzliche Vorschriften, Satzungen, Ordnungen oder verbindliche Beschlüsse verstößt.

Als Finanzangelegenheit gilt insbesondere der Abschluss, die Änderung oder Kündigung von Verträgen, die den Bundesverband zu Zahlungen verpflichten, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie Verfügungen über Vermögen. Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens binnen sieben Tagen nach Beschlussfassung, gegenüber dem Bundesvorstand in Textform zu erklären und zu begründen; er setzt den Vollzug des Beschlusses aus. Der Bundesvorstand hat den Beschluss in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln; der Beschluss wird nur wirksam, wenn ihn der Bundesvorstand nach erneuter Beratung mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Unterbleibt die Bestätigung, gilt der Beschluss als aufgehoben.

- (6) Die Landesverbände erstellen eigene Haushaltspläne und stellen diese dem Bundesvorstand zur Verfügung. Den Landesverbänden untergeordnete Gebietsverbände können ebenfalls Haushaltspläne erstellen. Diese müssen ebenfalls den jeweils übergeordneten Gebietsverbänden zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 150,00 € pro Kalenderjahr. Jedes Mitglied ist aufgefordert, die Partei freiwillig mit einem Beitrag in Höhe von 1% des Jahresnettoeinkommens zu unterstützen. Die Beiträge werden je nach Zahlweise am ersten Tag des Jahres, des Halbjahres oder des Quartals fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, indem der Eintritt stattfindet.
- (2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitssuchende und Empfänger von Sozialleistungen haben die Möglichkeit, einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 45,00 € pro Jahr zu entrichten. In begründeten Härtefällen kann der Beitrag auch für Mitglieder außerhalb der genannten Gruppen ermäßigt werden. Die Mitgliederverwaltung ist berechtigt, Nachweise einzufordern und bei fehlenden Nachweisen die Ermäßigung aufzuheben. In besonders

schweren Härtefällen ist eine Reduzierung auf 12,00 € pro Jahr möglich. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich. Die Mitgliederverwaltung fragt regelmäßig das betroffene Mitglied, mindestens jedoch einmal im Jahr, ob der besonders schwere Härtefall noch Bestand hat.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet. Sofern SEPA-Zugriff nicht möglich ist, können alternative Zahlungsformen vereinbart werden. Die Zahlweise jährlich, halbjährlich oder im Quartal legt jedes Mitglied für sich fest und kann das jederzeit ändern.
- (4) Der Bundesschatzmeister kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei nachträglich glaubhaft gemachtem Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2, nach vollständigem Einzug des Mitgliedsbeitrags den geschuldeten Beitrag für das betroffene Kalenderjahr nachträglich mindern. Eine hierdurch entstandene Überzahlung kann dem Mitglied anteilig monatsgenau für den Zeitraum erstattet werden, in dem die Voraussetzungen für die Minderung vorlagen.
- (5) *entfällt*
- (6) Die Partei der Humanisten nimmt alle Spenden an, die nicht durch Gesetze unzulässig sind. Unzulässige Spenden werden unverzüglich dem Spender zurückgegeben oder entsprechend den Gesetzen den zuständigen staatlichen Stellen gemeldet.
- (7) Die Partei der Humanisten erstellt zu Jahresbeginn eine Spendenbescheinigung für alle Mitgliedsbeiträge und Spendender Mitglieder und bei Bedarf eine Spendenbescheinigung für alle Spender, die keine Mitglieder sind.

§ 3a Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mandatsträger sind Inhaber von Ämtern, die durch öffentliche Wahlen in Deutschland erlangt werden. Sofern Mitglieder der Partei diese Wahlen auf einer Liste der Partei der Humanisten oder auf einer gemischten Liste, aber dort als Mitglied der Partei, erlangt haben, leisten sie monatliche Beiträge an die Partei über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus. Mitglieder, die ihr Amt vor der Parteimitgliedschaft errungen haben, sind von dieser Pflicht befreit, werden aber dazu ermuntert, diesen Beitrag freiwillig zu entrichten.
- (2) Mandatsträger auf Europaebene, Ebene des Bundes oder der Bundesländern entrichten 20% ihrer Bruttodiäten und pauschalen Aufwandsvergütungen. Sitzungsgelder und sonstige variable Entschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Kommunale Mandatsträger entrichten 10% ihrer Bruttodiäten und pauschalen Aufwandsvergütungen, sofern in der Landessatzung oder der Satzung des kommunalen Verbandes keine eigene Regelung getroffen ist.
- (3) *entfällt*

§ 3b Forderungsmanagement

- (1) Beitragssäumige Mitglieder werden in einem dreistufigen Verfahren mit vorheriger Zahlungserinnerung gemahnt. Die Zahlungserinnerung wird spätestens zwei Wochen nach Sichtung der Rücklastschrift zugestellt. Die erste Mahnung wird frühestens zwei und spätestens fünf Wochen nach Versendung der Zahlungserinnerung zugestellt. Die zwei darauffolgenden Mahnungen werden frühestens zwei und spätestens drei Wochen nach Versendung der ersten bzw. zweiten Mahnung zugestellt. Werden die offenen Forderungen einen Monat nach Versendung der dritten Mahnung immer noch nicht beglichen, kann eine Forderung auch anderweitig außergerichtlich oder gerichtlich verfolgt werden.

-
- (2) Entstehen der Partei durch ein Mitglied verschuldete Kosten gegenüber Dritten, werden die Kosten dem Mitglied belastet. Konnte ein Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, werden die Rücklastschriftgebühren dem Mitglied belastet.
 - (3) Nach der ersten Mahnung kann dem Schuldner ein Angebot auf Stundung oder Ratenzahlung der offenen Forderungen zugeschickt werden bzw. vom Schuldner beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesschatzmeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied, von dem eine unterzeichnete Datenschutzerklärung vorliegt. Eine von bloßer Begleichung der Forderung abweichende Zahlungsvereinbarung muss schriftlich und von beiden Parteien unterschrieben vorliegen. Es werden keine Stundungszinsen oder Ratenzahlungsgebühren erhoben.
 - (4) Bei Versendung der zweiten Mahnung können alle Zugänge zu Parteiplattformen gesperrt werden. Sind die offenen Forderungen einen Monat nach der dritten Mahnung immer noch nicht beglichen, kann der Schuldner alle Stimm-, Rede- und Beteiligungsrechte innerhalb der Partei verlieren. Die Sanktionen werden erst nach vollständiger Begleichung der offenen Forderungen wieder aufgehoben.

§ 4 Schlüssel für Gebietsverbände

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nach unten stehendem Schlüssel auf die Gebietsverbände verteilt. Änderungen dieses Schlüssels werden vom Bundesparteitag beschlossen.
 - a) Der für das Mitglied zuständige Landesverband erhält 20 %, der zuständige Bezirksverband 10 %, der zuständige Kreisverband 10 % und der zuständige Ortsverband 10 %. Wo keine Untergliederungen existieren, stehen die Mittel der nächsthöheren Gliederung zu.
 - b) Der Bundesverband erhält 50 % des Mitgliedsbeitrages abzüglich des Länderfinanzausgleichs. Dieser beträgt ab 01.01.2026 einen Prozentpunkt und erhöht sich halbjährlich um einen weiteren Prozentpunkt bis zu einer Maximalhöhe von 5 %. Der Bundesparteitag kann die Erhöhung per Beschluss für ein Halbjahr aussetzen oder vorziehen.
 - c) Die Summe des Topfes aus § 4.1 b) wird gleichmäßig an diejenigen zwei Drittel der Landesverbände (mathematisch abgerundet) verteilt, die im abgelaufenen Geschäftsjahr die geringsten Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen erhalten haben. Die begünstigten Landesverbände werden im Rahmen der Veröffentlichung des Haushaltsplans bekanntgegeben.
- (2) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung die aufgrund von Wahlerfolgen in Europa- und Bundestagswahlen zustande kommen, werden proportional zu den Mitgliederzahlen der jeweiligen Gebietsverbände analog zu § 4 I dieser Finanzordnung innerhalb der Partei verteilt.
- (3) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung die aufgrund von Wahlerfolgen in Landtagswahlen zustande kommen, werden wie folgt aufgeteilt. Der Bundesverband erhält 25%, der Landesverband in demjenigen Bundesland in dem der Wahlerfolg erzielt wurde, erhält 75% der Einnahmen.
- (4) Die Beiträge von Mandatsträgern auf Europaebene fließen zu 100% an den Bundesverband. Die Beiträge von Mandatsträgern auf Bundesebene fließen zu 75% an den Bundesverband und zu 25% an den Landesverband der Landesliste oder des Direktkandidatenwahlkreises. Die Verteilung von Mandatsträgerbeiträgen auf Landesebene erfolgt analog zu § 4 (3) dieser Finanzordnung.

§ 5 Kredite und Darlehen

- (1) Dem Bundesvorstand ist es nicht gestattet, im Namen der Partei der Humanisten Kredite oder Darlehen aufzunehmen, wenn das nicht explizit geregelt ist.
- (2) Dem Bundesvorstand ist es gestattet, Kreditkarten mit begrenzter Kreditlinie zu beschaffen, um sie als Zahlungsmittel zu verwenden, wo keine anderen Zahlungsmittel geeignet sind.
- (3) Dem Bundesvorstand ist es gestattet, im Haushaltsplan beschlossene Anschaffungen in Raten zu bezahlen, wenn die Gesamtkosten im Haushaltsplan vorgesehen und durch die Einnahmen ausreichend gedeckt sind.

§ 5a Verzichtsspenden

- (1) Der Bundesvorstand ist berechtigt, nach einem Beschluss des Bundesvorstands Zuwendungsbescheinigungen für Verzichtsspenden auszustellen.
- (2) Für die Ausstellung der Zuwendungsbescheinigung ist das BMF Schreiben vom 25.11.2014 (BStBl I S. 1584) IV C 4 – S 2223/07/0010 :005 – 2014/0766502 unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 24.8.2016 (BStBl I S. 994) IV C 4 – S 2223/07/0010 :007 – 2016/0528723 zu beachten.
- (3) Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Finanzordnung bzw. Änderungen treten nach Beschluss in Kraft.
- (2) Eine zusätzliche Beitragsordnung existiert nicht.

3

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SGO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gerichtsverfassung	30
§ 1 Grundlagen	30
§ 2 Bildung des Schiedsgerichts	31
§ 3 Besetzung in einem Verfahren	31
§ 4 Befangenheit	32
§ 5 Zuständigkeit	33
§ 5a Sachliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	34
§ 5b Sachliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes	34
§ 5c Normkontrolle	35
§ 6 Schlichtung	35
Abschnitt 2: Verfahren	36
§ 7 Anrufung	36
§ 8 Eröffnung eines Verfahrens	37
§ 9 Verfahren	38
§ 9a Sanktionen	40
§ 9b Einstweilige Anordnung	41
§ 9c Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	42
Abschnitt 3: Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe	42
Unterabschnitt 1: Rechtsmittel	42
§ 10 Berufung	42
§ 10a Sofortige Beschwerde	43
Unterabschnitt 2: sonstige Rechtsbehelfe	43
§ 10b Wiederaufnahme	43
§ 10c Anhöhrungsrüge	44
Abschnitt 4: Entscheidungen	44
§ 11 Beschlüsse und Urteile	44
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	46

§ 12 Dokumentation	46
§ 13 Rechenschaftsbericht	46
§ 14 Kosten und Auslagen	46
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	46

Abschnitt 1: Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung, als Bestandteil der Bundessatzung, regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Partei der Humanisten. Dazu gehören insbesondere Schlichtungsverfahren und Vergleiche, Feststellungs- und Verpflichtungsklagen, Wahlanfechtungsverfahren, Ordnungsmaßnahmenverfahren, Verfahren auf Erlass einstweiliger Anordnungen, Widerspruchsverfahren, Berufungen und sofortige Beschwerden, Wiederaufnahmeverfahren und Anhörungsrügen sowie Vorlageverfahren in Grundsatzfragen und konkrete Normenkontrollverfahren.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung ist für die Schiedsgerichte jeder Gliederung bindend, ebenso für alle Parteimitglieder. Eine Erweiterung oder Abänderung der Schiedsgerichtsordnung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit diese Schiedsgerichtsordnung dies ausdrücklich vorsieht.
- (3) Auf Bundesebene und mindestens auf der höchsten Gebietsebene sind Schiedsgerichte zu bilden. Weitere Schiedsgerichte unterhalb der Landesebene können durch die jeweilige Gliederungsebene eingerichtet werden, sofern die übergeordnete Landessatzung dies vorsieht.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie fällen die Entscheidungen auf Grundlage des Leitbilds der Humanisten, den Satzungen und höherrangigen Rechts, nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Amtes zu schweigen. Wird auf rechtswidrige Weise versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Schiedsgericht dies unverzüglich den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Umstände kann direkt durch das Gericht erfolgen oder auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten. Über den Umfang der Bekanntmachung entscheidet das Gericht.
- (5a) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Schiedsgerichts nicht zu kommentieren. Der Richter ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten ist, gegenüber jedem, dem er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung und veröffentlichen diese. Diese enthält mindestens folgende Regelungen:
 1. Eine interne Geschäftsverteilung oder eine klar ersichtliche Regelung zur Besetzung des Spruchkörpers und anderer Verwaltungsorganisationen. Bei mehr als einer Kammer ist ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen (GvP).
 2. Eine Regelung der Berichterstattung.
 3. Die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen.

4. Die Form und Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen.
 5. Das Dokumentieren der Verfahren und die Aufbewahrung von Verfahrensakten.
 6. Zusätzlich hat sich das Bundesschiedsgericht einen Verteilerschlüssel zu geben für Verfahrensverweisungen der mindestens die Reihenfolge der Gerichte aufzeigt. Bei der Verweisung werden weitere Umstände, wie verfügbare Kapazitäten bei den Gerichten, berücksichtigt.
- (7) Für Fristen und Termine gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung gelten die Fristenregelungen aus §§186 bis 193 BGB.

§ 2 Bildung des Schiedsgerichts

- (1) Von dem jeweiligen Parteitag können bis zu sechs Mitglieder der Partei zu Richtern gewählt werden. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Ein Mitglied kann in mehrere Schiedsgerichte gewählt werden. Ein Schiedsgericht muss mindestens mit drei gewählten Richtern besetzt sein, um handlungsfähig zu sein. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung.
- (1a) Kandidierende für ein Amt als Richter im Bundesschiedsgericht müssen mindestens zwölf Monate Mitglied der Partei sein.
- (2) Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes irgendeiner Gliederung der Partei der Humanisten sein, in irgendeinem Dienstverhältnis zu einer Gliederung der Partei stehen oder von der Partei regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und optional einen stellvertretenden Präsidenten. Der Präsident leitet das Schiedsgericht und führt seine Geschäfte. Eine Neu- oder Nachwahl der Posten ist jederzeit möglich.
- (3a) Der Präsident eines Schiedsgerichtes muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei der Humanisten endet auch das Richteramt. Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden. Ist das Gericht nur mit einem Richter besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Gericht zu richten.
- (5) Für das Bundesschiedsgericht werden Richter in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Für Schiedsgerichte der Gebietsebenen werden die Richter in der Regel in jedem Kalenderjahr gewählt. Der Parteitag der Gebietsebenen kann hiervon in seiner Gebietsatzung abweichen und die Amtszeit zu verlängern, jedoch nicht verkürzen. Eine Amtszeit endet jedoch spätestens nach vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl der Nachfolger fort. Werden durch Wahlen nicht die benötigten Richterposten zur nötigen Handlungsfähigkeit besetzt, sind auf Folgeparteitagen für die laufende Amtszeit Richter nach zu wählen.

§ 3 Besetzung in einem Verfahren

- (1) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche, Ausschluss oder fallweiser Handlungsunfähigkeit, ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

- (2) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen am Verfahren beteiligten Richter den abwesenden Richter diesbezüglich schriftlich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens sieben Tagen zur Mitwirkung gegeben, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht weiterhin nicht nach, so kann er von dem Verfahren per Beschluss ausgeschlossen werden.
- (3) Ein durch Absatz 2 ausgeschlossener, für befangen erklärter oder aufgrund von Krankheit oder Urlaub/Abwesenheit abgemeldeter(entschuldigter) Richter, der somit am Verfahren nicht teilnimmt, wird durch den in Rangfolge stehenden Nachrücker für das Verfahren ersetzt, sofern der Geschäftsverteilungsplan oder die Geschäftsordnung es vorsieht. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) Gerichte können Spruchkörper (Kammern) bilden. Die Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Aufgaben der Kammern regeln die Gerichte durch ihre jeweilige Geschäftsordnung oder Geschäftsverteilungsplan, insbesondere eine Nachrückregelung. Besteht keine gesonderte Regelung zu Kammern, so bilden alle Richter den Spruchkörper ohne Nachrückregelung.

§ 4 Befangenheit

- (1) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts im entsprechenden Verfahren ausgeschlossen,
 1. in Sachen, in denen er selbst Verfahrensbeteiligter im Sinne der Schiedsgerichtsordnung ist;
 2. in Sachen seines Ehe- oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 3. in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
 4. in Sachen eines Vorstands, denen eine unter 1.-3. genannte Person angehört;
 5. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Verfahrensbeteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Verfahrensbeteiligten aufzutreten berechtigt oder berechtigt gewesen ist;
 6. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder zu vernehmen ist;
 7. in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen er Berater des beschlussfassenden Organs war;
 8. in Sachen, in denen er in der Vorinstanz bereits als Richter tätig gewesen ist;
 9. in Sachen, in denen er an einer Schlichtung oder einem anderen Verfahren der Konfliktbeilegung außerhalb der Parteigerichtsbarkeit mitgewirkt hat.

Richter sind verpflichtet alle Umstände anzuzeigen, welche die Ablehnung von Amts wegen tragen können. Als Tätigkeit, die nicht zur Befangenheit von Amts wegen führen, gilt die Mitwirkung auf Parteitagungen oder Aufstellungsversammlungen.

- (2) Richter können per Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit und in den Fällen des Absatz 1 abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Die Verfahrensbeteiligten können einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt haben.

- (3) Ein Befangenheitsantrag nach Absatz 2 ist zu begründen. Abgelehnte Richter müssen zum Ablehnungsantrag aus Absatz 2 binnen sieben Tage dienstlich Stellung nehmen. Den Verfahrensbeteiligten wird die Möglichkeit gegeben, sich nach Zugang der Stellungnahme, binnen sieben Tagen, abschließend zur Stellungnahme zu äußern. Eine Stellungnahme entfällt, wenn der abzulehnende Richter in seiner dienstlichen Stellungnahme die Ablehnung für begründet hält. In Eilverfahren sind Stellungnahmen binnen drei Tagen einzureichen.
- (4) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes keinen Aufschub gestatten. Ist der betroffene Richter Berichterstatter im Verfahren, darf er anfallenden Verwaltungsaufgaben bis zu einer Entscheidung seines Befangenheitsantrags weiter erledigen.
- (5) Das Gericht stellt das Ausscheiden durch Beschluss ohne Mitwirkung des betroffenen Richters fest.
- (6) Gegen einen begründeten Befangenheitsantrag gibt es keine Rechtsmittel. Wird ein Befangenheitsantrag als unbegründet abgelehnt, kann sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes über eine sofortige Beschwerde ist unanfechtbar.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Zuständig ist grundsätzlich das Gericht der niedrigsten Stufe, soweit die Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Zugehörigkeit des Antragsgegners zu einem Gebietsverband im Zeitpunkt der Anrufung. Ist der Antragsgegner Mitglied der Partei, ist seine Gebietsverbandszugehörigkeit maßgeblich. Parteiämter und Parteifunktionen bleiben außer Betracht.
- (3) Ist der Antragsgegner eine unterstellte Einrichtungen des Bundesvorstandes nach § 23 der Bundessatzung oder eine Arbeitsgemeinschaften nach § 24 der Bundessatzung oder eine sonstige Einrichtung der Partei oder eines Gebietsverbandes, die kein eigenständiges Organ ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit des Organs, dem die Einrichtung als unselbstständiger Teil zugeordnet ist (Rechtsträger).
- (3a) Soweit der jeweilige Rechtsträger nicht bereits Verfahrensbeteiligter ist, wird er von Amts wegen nach § 9 Abs. 10 beigeladen; § 9 Abs. 10a bleibt unberührt.
- (4) Ein Verfahren Mitglied gegen Mitglied ist grundsätzlich nicht statthaft. Im Einzelfall kann das Gericht das Verfahren zulassen, wenn es sich um eine rechtliche Auseinandersetzung handelt, die aus der parteipolitischen Betätigung der Mitglieder entstanden ist, und entweder das Parteiinteresse erheblich berührt oder die Verletzung der Mitgliederrechte des Antragsstellers zum Gegenstand hat.
- (5) Ist der Antragsgegner Mitglied und gehört es keinem Gebietsverband unterhalb des Bundesverbandes an, ist das Bundesschiedsgericht anzurufen. Dieses bestimmt durch Beschluss das zuständige Schiedsgericht und verweist das Verfahren dorthin.
- (6) Ist das zuständige Schiedsgericht im konkreten Verfahren handlungsunfähig, verweist das nächsthöhere Gericht das Verfahren durch Beschluss an ein handlungsfähiges Schiedsgericht derselben Ebene zur erstinstanzlichen Entscheidung. Steht ein solches Gericht nicht zur Verfügung, kann das nächsthöhere Gericht das Verfahren an sich ziehen und selbst entscheiden. Ist in dem Verfahren ein Parteiausschluss beantragt, ordnet das Bundesschiedsgericht stattdessen das Ruhen des Verfahrens an, bis ein handlungsfähiges

Landesschiedsgericht zur Verfügung steht. Ist das Bundesschiedsgericht handlungsunfähig, nimmt das dienstälteste handlungsfähige Landesschiedsgericht dessen Aufgaben bis zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit wahr.

§ 5a Sachliche Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind grundsätzlich im ersten Rechtszug zuständig, soweit nicht ein Schiedsgericht niedrigerer Stufe nach § 5 Abs. 1 zuständig ist oder das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig ist.
- (2) Die Landesschiedsgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über
 1. Ordnungsmaßnahmenverfahren gegen Mitglieder, die dem Landesverband angehören,
 2. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 9a Abs. 1a, wenn die angegriffene Maßnahme vom Landesvorstand oder einem nachgeordneten Vorstand ausgesprochen wurde,
 3. Ordnungsmaßnahmenverfahren gegen Gebietsverbände unterhalb der Landesebene sowie deren Organe,
 4. die Anfechtung von Beschlüssen von Organen des Landesverbandes,
 5. die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen, die von Organen des Landesverbandes oder seiner untergeordneten Gebietsverbände durchgeführt wurden, sowie von Wahlen zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 6. sonstige Streitigkeiten, in denen der Antragsgegner ein Organ oder eine sonstige Einrichtung des Landesverbandes ist.

§ 5b Sachliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes

- (1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über folgende Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe:
 1. Berufungen,
 2. sofortige Beschwerden, soweit sie dem Bundesschiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden,
 3. Verzögerungsbeschwerden,
 4. Wiederaufnahmeanträge, soweit das Verfahren zuletzt am Bundesschiedsgericht anhängig war,
 5. Anhörungsrügen, soweit sich die Rüge gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes richtet.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über
 1. Streitigkeiten, in denen der Antragsgegner ein Organ oder eine sonstige Einrichtung des Bundesverbandes ist,
 2. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 9a Abs. 1a, wenn die angegriffene Maßnahme vom Bundesvorstand ausgesprochen wurde,
 3. Ordnungsmaßnahmenverfahren gegen Landesverbände oder deren Organe,
 4. die Anfechtung von Beschlüssen von Organen des Bundesverbandes,

5. die Anfechtung und die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen, die von Organen des Bundesverbandes durchgeführt wurden, sowie von Wahlen zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen auf Ebene des Bundesverbandes,
6. sonstige Streitigkeiten, die durch die Bundessatzung dem Bundesschiedsgericht zugewiesen sind.

(3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet ferner über

1. Verweisungen an Schiedsgerichte und Zuständigkeitsbestimmungen nach dieser Schiedsgerichtsordnung,
2. im Vorlageverfahren vorgelegte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nach § 9 Abs. 2b,
3. konkrete Normenkontrollverfahren nach § 9 Abs. 2c.

Das Bundesschiedsgericht kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Verweisungsbeschlüsse abweichend von § 3 Abs. 1 durch einen Einzelrichter ergehen.

§ 5c Normkontrolle

- (1) Über die Feststellung der Unvereinbarkeit einer Bestimmung der Bundessatzung mit höherrangigem Recht entscheidet ausschließlich das Bundesschiedsgericht. Stellt es die Unvereinbarkeit fest, erklärt es die Bestimmung für nichtig. Soweit dies zur Vermeidung einer unzumutbaren Regelungslücke zwingend erforderlich ist, kann es anordnen, dass die Bestimmung mit Maßgaben bis zu einer Neuregelung fortgilt.
- (2) Über die Feststellung der Unvereinbarkeit einer Bestimmung des übrigen Statuts, der Satzungen der Gebietsverbände oder sonstiger parteiinterner Normen mit höherrangigem Recht entscheiden die nach dieser Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichte. Stellen sie die Unvereinbarkeit fest, erklären sie die Bestimmung für nichtig. Soweit dies zur Vermeidung einer unzumutbaren Regelungslücke zwingend erforderlich ist, können sie anordnen, dass die Bestimmung mit Maßgaben bis zu einer Neuregelung fortgilt.
- (3) Die nach dieser Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichte können Beschlüsse und sonstige Entscheidungen von Organen und sonstigen Einrichtungen aufheben oder für unwirksam erklären, soweit diese gegen höherrangiges Recht verstoßen.

§ 6 Schlichtung

- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Auf dieses Ziel hinarbeitend kann das Gericht zur Sache eine Stellungnahme oder Rechtsauffassung zu einem konkreten Punkt verfassen.
- (2) Einer Verhandlung kann im Vorfeld eine Güteverhandlung voraus gehen, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass die Güteverhandlung erfolgversprechend erscheint.
- (3) Das Gericht kann auf Wunsch in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Verfahrensbeteiligten unter freier Würdigung aller Umstände erörtern und, soweit erforderlich, Fragen stellen. Die erschienenen Verfahrensbeteiligten müssen hierzu persönlich gehört werden.
- (4) Erscheinen nicht alle Verfahrensbeteiligten in der Güteverhandlung wird das Ruhen des Güteverfahrens für 14 Tage angeordnet. Sollte in diesem Zeitraum von den Verfahrensbeteiligten keine Reaktion erfolgen, entscheidet das Gericht in Abwesenheit der Beteiligten nach Aktenlage im Güteverfahren.

- (5) Das Gericht kann die Verfahrensbeteiligten für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor eine hierfür bestimmte, nicht am Verfahren entscheidungsbefugte Person (Güterichter) verweisen. Vorzugsweise soll das Gericht die Stabsstelle für Mediation beauftragen, aber jede andere Person die die Kriterien aus Satz 1 erfüllen, sind zulässig. Ein Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einsetzen. Das Schiedsgericht kann dem Güterichter auf seinen Wunsch die Verfahrensakte zur Verfügung stellen. Der Güteversuch sollte binnen 20 Tagen nach Beschlussfassung abgeschlossen sein und ein Ergebnis dem Gericht vonseiten des Güterichters vorgelegt werden.
- (6) Die Verfahrensbeteiligten und der Güterichter können im Rahmen der Güteverhandlung dem Gericht gegenüber einen schriftlichen Vergleichsvorschlag machen. Sollte es dadurch zu einer Übereinkunft der Verfahrensbeteiligten kommen, stellt dieses das Gericht durch Beschluss fest. Das Verfahren wird durch einen derartigen Beschluss abgeschlossen; der Beschluss ist unanfechtbar und der innerparteiliche Rechtsweg ausgeschöpft.
- (7) Bei Ordnungsmaßnahmenverfahren, bei sofortigen Beschwerde oder Widerspruch / Berufung sowie in Fällen, wo eine einstweiliger Rechtsschutz beantragt wurde oder in denen das zuständige Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit oder die Aussichtslosigkeit eines Güteverfahrens feststellt, ist ein vorheriger Schlichtungsversuch nicht erforderlich.

Abschnitt 2: Verfahren

§ 7 Anrufung

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Nach einer Anrufung und vor einer Einlassung in ein Verfahren, wird, wenn einer der Verfahrensbeteiligten ein Parteimitglied ist, die Mitgliedschaft und Verbandszugehörigkeit bei der Mitgliederverwaltung, abgefragt.
 - (1a) Jedes Mitglied hat das Recht, sofern ein eigener Anspruch geltend gemacht wird oder eine Verletzung in seinem eigenen Recht vorliegt, das zuständige Gericht anzurufen. Auch sind Feststellungs- und Verpflichtungsklagen möglich, sofern sie durch Satz 1 gedeckt werden.
 - (1b) Jedes Organ einer Gliederung hat das Recht, sofern ein eigener Anspruch geltend gemacht wird oder eine Verletzung in seinem eigenen Recht vorliegt, das zuständige Gericht anzurufen. Auch sind Feststellungs- und Verpflichtungsklagen möglich, sofern sie durch Satz 1 gedeckt werden. Anträge auf Parteiausschluss gegenüber einem Parteimitglied können nur von Vorständen gestellt werden.
 - (1c) Jede sonstige Einrichtung der Partei, die nicht Organ ist, aber aufgrund der Bundessatzung, einer Gebietssatzung, einer Geschäftsordnung eines Organs oder infolge eines Beschlusses eines Organs mit eigenen Rechten ausgestattet ist, kann das zuständige Gericht anrufen, sofern es sich um Streitigkeiten über den Umfang der einem Organ oder einer Einrichtung zugewiesenen Rechte und Pflichten handelt und der Antragsteller geltend macht, dass eine Maßnahme oder ein Unterlassen des Antragsgegners seine zugewiesenen Rechte oder Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet. Die Anträge sind grundsätzlich als Feststellungsanträge zu erheben; Verpflichtungsanträge können ergänzend gestellt werden.
- (2) Die Anrufung findet über die Mailadresse des entsprechenden Schiedsgerichts statt. Sofern es sich um größere Datenanhänge handelt oder dieser nur in Papierform vorliegt, soll im Vorfeld mit dem entsprechenden Gericht per E-Mail in Kontakt getreten werden.
- (3) Eine formgerechte Anrufung hat in Textform zu erfolgen und
 1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,

2. Name, Verbandszugehörigkeit sowie weitere eindeutig identifizierbare Informationen des Antragsgegners, die eine Nachfrage bei der Mitgliederverwaltung ermöglichen,
3. klare, eindeutige Anträge und
4. den Sachverhalt, eine hinreichend substantiierte Begründung sowie Beweismittel, zu enthalten.

Auf Verlangen müssen die Verfahrensbeteiligten dem Gericht eine ladungsfähige Anschrift mitteilen. Dies gilt auch für benannte Vertreter. Die Mitgliederverwaltung hat auf Anfrage des Gerichts unter Beachtung des Datenschutzes alle notwendigen Kontaktdaten der Verfahrensbeteiligten an das Gericht zu übermitteln.

- (4) Die Anrufung muss binnen eines Monats seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Antrag auf Parteiausschluss, soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden, jedoch sechs Monate nicht überschreiten. Ein eigenständiger Güteversuch im Vorfeld vor Anrufung des Gerichts, ist als fristhemmend zu berücksichtigen.
- (5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit, die ordnungsgemäße Einreichung, die Anrufungsberechtigung und weitere formale Voraussetzungen. Ist die Anrufung unzulässig oder offensichtlich unbegründet, wird sie durch Beschluss mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung abgewiesen; dagegen ist die sofortige Beschwerde statthaft. Andernfalls wird der Anrufung stattgegeben und das Verfahren durch Beschluss mit den notwendigen Belehrungen und Hinweisen eröffnet. Wird der sofortigen Beschwerde gegen die Abweisung stattgegeben, wird das Verfahren eröffnet; wird der sofortigen Beschwerde am Bundesschiedsgericht stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Gericht eröffnet.
- (6) *entfällt*

§ 8 Eröffnung eines Verfahrens

- (1) Nach Verfahrenseröffnung informiert das Gericht die Verfahrensbeteiligten durch den Eröffnungsbeschluss mindestens über das Aktenzeichen und die Besetzung des Gerichtes einschließlich des Berichterstatters. Ebenfalls enthält der Beschluss eine Kopie der Anrufung sowie die Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten über ihre Möglichkeit, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren eine Stellungnahme abgeben zu können. Sonstige Anträge an das Gericht können jederzeit gestellt werden.
- (2) Jedes Parteimitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsbeschluss ist darauf hinzuweisen.
- (3) Ist ein Organ oder eine sonstige Einrichtung Verfahrensbeteiligter, so hat es einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt und dem Gericht gegenüber zu benennen ist. Dem Gericht gegenüber benannte Dauerbevollmächtigungen sind zu berücksichtigen. Eine Regelung der juristischen Vertretung, kann über die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder der sonstigen Einrichtung geregelt werden, Abweichungen einer Vertretungsregelung sind dem Gericht entsprechend mitzuteilen.
- (3a) Ist ein Parteitag oder Aufstellungsversammlung Verfahrensbeteiligter und hat diese keine Vertretung bestimmt, so muss die Vertretung durch den Vorstand bestimmt werden, der den Parteitag oder Aufstellungsversammlung einberufen hat. Der zuständige Vorstand wird dadurch nicht zum Verfahrensbeteiligten und die Vertretung ist nicht an Weisungen des Vorstands gebunden.

(4) Wird das Gericht aufgrund eines Ordnungsmaßnahmenverfahren gegen ein Parteimitglied angerufen, so enthält der Eröffnungsbeschluss zusätzlich die Nachfrage, ob dieses ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Entsprechend zu veröffentlichende Dokumentationen sind bis zu einer Antwort auszusetzen. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln, dieses gilt auch über das Verfahrensende hinaus.

(5) Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner und
3. Beigeladene.

Parteischiedsgerichte können keine Verfahrensbeteiligten sein.

§ 9 Verfahren

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.
- (2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der Partei der Humanisten sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren. Alle Gericht dürfen Verschlussachen einsehen.
- (2a) Die Schiedsgerichte leisten auf Anfrage gegenseitig Amtshilfe und haben Akteneinsicht zu gewähren. Bei Verweisungsfällen ist in jedem Fall die Fallakte der Vorinstanz mit beizulegen. Die Amtshilfe erstreckt sich ebenfalls über nichtöffentliche Verfahren, sind vom Inhalt her aber ebenfalls als nichtöffentlich zu behandeln.
- (2b) Ein Schiedsgericht kann eine für seine Entscheidung erhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dem Bundesschiedsgericht durch Beschluss zur Entscheidung vorlegen (Vorlagebeschluss). Der Vorlagebeschluss muss die Rechtsfrage bezeichnen und begründen. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes bindet das vorliegende Gericht in dem Verfahren, für das die Vorlage ergangen ist.
- (2c) Hält ein Schiedsgericht eine für seine Entscheidung erhebliche Bestimmung der Bundesatzung für mit höherrangigem Recht unvereinbar, legt es die Frage dem Bundesschiedsgericht zur Entscheidung vor (konkretes Normenkontrollverfahren) und ordnet das Ruhen des Verfahrens an.
- (3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter zum Berichterstatter oder kann dies durch eigene Regelung in seiner Geschäftsordnung oder GvP regeln. Die Verfahrensbeteiligten werden über den Fortgang des Verfahrens vorrangig durch den Berichterstatter informiert. Der Umfang der Berichterstattung beinhaltet zumindest das Verschicken von Beschlüssen, Nachfragen und Bestätigungsmitteilungen von eingehenden Anträgen. Weiteres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3a) Das Gericht hat zur Verfahrensförderung darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (Hinweis). Hinweise sollen so früh wie möglich erteilt, allen Verfahrensbeteiligten in Textform bekanntgegeben und in der Verfahrensakte dokumentiert werden. Der Berichterstatter kann Hinweise selbstständig erteilen. Hinweise dienen der Verfahrensförderung; sie nehmen die Entscheidung in der Sache nicht vorweg.

- (4) Das Gericht verhandelt in Textform. Während eines Verfahrens kann das Gericht stets so viele fernmündliche Verhandlungen wie nötig anberaumen. Das Gericht kann selbst, oder auf Antrag, beschließen, in Präsenz zu verhandeln. Eingehende Anträge zum Verfahrensablauf sind angemessen zu berücksichtigen, Entscheidungen hierzu sind unanfechtbar.
- (5) Bei fernmündlichen Anhörungen bestimmt das Schiedsgericht technische Plattform und Zeit der Anhörung; die technische Plattform muss für alle Verfahrensbeteiligten zugänglich sein, es sind zugelassene Parteiplattformen zu bevorzugen. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. Im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden; die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
- (5a) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten in dem Verfahren zur Entscheidung befugten Richter. Den Verfahrensbeteiligten ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme hat der Antragsgegner das letzte Wort.
- (6) Kommt zwischen einer fernmündlichen Verhandlung und einem Urteilsspruch oder vergleichbarem Beschluss ein Richter zum Verfahren neu hinzu, der bisher nicht im Verfahren involviert war, oder wird das Gericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut, mindestens durch eine fernmündliche Verhandlung, Gehör zu gewähren. Bei einem in Textform geführten Verfahren findet Satz 1 keine Anwendung.
- (7) Verfahren sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme eines Mitglieds ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist, von Amts wegen auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.
- (8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens,
1. Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist;
 2. vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist;
 3. als Vorlageverfahren nach Absatz 2b oder als konkretes Normenkontrollverfahren nach Absatz 2c beim Bundesschiedsgericht anhängig ist;
 4. oder dies von einem der Verfahrensbeteiligten beantragt und begründet wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist das Verfahren fortzusetzen, sobald der Ruhensgrund weggefallen ist. Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 ist das Verfahren spätestens 42 Tage nach Anordnung des Ruhens fortzusetzen, sofern nicht zuvor ein Verfahrensbeteiligter die Fortdauer des Ruhens beantragt und begründet hat. Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluss.

- (9) Nach Ablauf von drei Monaten seit Verfahrenseröffnung in einem Hauptverfahren (§ 1 Abs. 7 SGO gilt entsprechend) können die Verfahrensbeteiligten eine Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung (Verzögerungsbeschwerde) beim Bundesschiedsgericht einlegen. In Verfahren, die beim Bundesschiedsgericht anhängig sind, ist eine Verzögerungsbeschwerde nicht statthaft. Eine Verzögerungsbeschwerde ist ferner zulässig, wenn nicht innerhalb von 21 Tagen nach Anrufung in einem Hauptverfahren über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das betroffene Gericht hat, wenn möglich, binnen sieben Tagen dienstlich Stellung zu nehmen. Bezieht sich die Beschwerde auf ein Verfahren an

einem Landesschiedsgericht, kann das Bundesschiedsgericht das Verfahren an ein anderes, der Vorinstanz gleichrangiges Gericht verweisen. Steht kein gleichrangiges Gericht zur Verfügung, kann das Bundesschiedsgericht das Verfahren an sich ziehen und selbst entscheiden, sofern in den Anträgen kein Parteiausschluss beantragt ist.

- (9a) Abweichend von Absatz 9 kann in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine Verzögerungsbeschwerde (§ 1 Abs. 7 SGO gilt entsprechend) nach Ablauf von zehn Tagen beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden. Eine Verzögerungsbeschwerde ist ebenfalls zulässig, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Eine dienstliche Stellungnahme des betroffenen Gerichts ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich. Stellt das Bundesschiedsgericht fest, dass eine Verweisung an ein anderes Gericht unter Berücksichtigung anfallender Fristen das Ziel eines zügigen Verfahrens vereiteln könnte, zieht es das Verfahren an sich und entscheidet. In diesen Fällen ist eine Berufung an das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen; der innerparteiliche Rechtsschutz ist insoweit abgeschlossen. Bei einer Abweisung bleibt der Weg der sofortigen Beschwerde eröffnet; auch in diesem Fall ist der innerparteiliche Rechtsweg mit der Entscheidung über die Beschwerde abgeschlossen.
- (10) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag Parteimitglieder oder Organe, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen (einfache Beiladung).
- (10a) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind diese beizuladen (notwendige Beiladung).
- (11) Der Beiladungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar. Einfach Beigeladene können innerhalb der Anträge von Verfahrensbeteiligte selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Anträge können nur notwendig Beigeladene stellen.
- (12) Zeugen zu fernmündlichen Verhandlungen werden über das Gericht mit einer Frist von mindestens 7 Tagen geladen.
- (13) Der Antragssteller hat bis zur Schließung einer fernmündlichen Verhandlung die Möglichkeit seine eingereichte Anrufung zurückzunehmen. Diese Möglichkeit verlängert sich, sollte das Gericht mehr als eine fernmündlichen Verhandlung im Verfahren ansetzen (siehe §9 Abs. 4). Wird das Verfahren im Schriftverfahren geführt, ergeht neben der Frist aus §8 Abs. 1 im Laufe des Verfahrens ein Termin der einer fernmündlichen Verhandlung gleich kommt und das Enddatum einer möglichen Klagerücknahme markiert.

§ 9a Sanktionen

- (1) Schiedsgerichte verhängen Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Schiedsgerichtsordnung und der Bundessatzung; beantragte Maßnahmen können gemildert, nicht jedoch verschärft werden. Gegen Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen durch Schiedsgerichte ist die Berufung statthaft.
- (1a) Gegen eine Verwarnung oder eine sonstige Ordnungsmaßnahme, die ein Vorstand nach der Bundessatzung gegenüber einem Mitglied oder Vorstand ausgesprochen hat, steht dem Betroffenen das Widerspruchsverfahren vor dem zuständigen Schiedsgericht offen. Von Vorständen verhängte Ordnungsmaßnahmen stehen der Einleitung und Durchführung eigenständiger Ordnungsmaßnahmenverfahren vor den Schiedsgerichten nicht entgegen.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht gegenüber Mitgliedern verhängen:

1. Verwarnung;
2. Ausschluss von Parteiplattformen bis zu einem Jahr;
3. Aberkennung innerparteilicher Ämter;
4. Kandidaturverbot bis zu drei Jahre, welches jedoch nicht für Aufstellungsver-sammlungen gilt;
5. Aberkennung innerparteilicher Rechte bis zu drei Jahre;
6. Parteiausschluss.

Weitere Ordnungsmaßnahme können sich aus den jeweiligen Satzungen der Gebietsverbände ergeben.

(2a) Folgende Sanktionen kann das zuständige Schiedsgericht gegenüber Gebietsverbänden oder deren Organe verhängen:

1. Verwarnung;
2. Anweisung bestimmter Maßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist umzusetzen;
3. Verbot von politischen Handlungen;
4. Enthebung eines Vorstands aus dem Amt;
5. Auflösung oder Ausschluss des Gebietsverbands oder einzelner Organe;

Weitere Sanktionen können sich aus den jeweiligen Satzungen der unteren Gliederungen ergeben.

(3) Ein Antrag auf Durchführung einer Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied kann nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand gestellt werden, dessen Gebietsverband das Parteimitglied angehört. Der Antrag ist beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen.

(4) Ein Antrag auf Durchführung einer Ordnungsmaßnahme gegen einen Gebietsverband oder dessen Organe kann nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbandes gestellt werden. Der Antrag ist beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen.

§ 9b Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das für die Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen treffen oder dieses in Bezug auf den Verfahrensgegenstand in einer Hauptsache machen. Eilmaßnahmen nach §6 Abs. 5 der Bundessatzung können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden. Ohne Antrag wird beim Verfahren zu einer einstweiligen Anordnung kein Hauptverfahren am zuständigen Gericht eröffnet.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, um wesentliche Nachteile abzuwenden, nötig erscheinen. Eilbedürfnis und Sicherheitsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.

(2a) Ein Verfahren zur einstweiligen Anordnung wird grundsätzlich im Textverfahren geführt. Der Verfahrensgegner muss nicht zwingend fernmündlich gehört werden. Auf Antrag kann mit Ladungszeit von sieben Tagen oder durch Beschluss des Gerichts, zu einer Verhandlung geladen werden, eine 72-stündige Ladungszeit kann aber nicht unterschritten werden. Ist der Antragsteller ein Organ, so gelten die Regelungen aus §8 Abs. 3 SGO.

- (3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich, spätestens aber nach 48 Stunden nach Eingang bei Gericht, anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekannt zu geben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.
- (4) Die einstweilige Anordnung tritt sofort in Kraft, sofern das Gericht keine abweichenden Regelungen in der einstweiligen Anordnung getroffen hat. Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung einschließlich Rechtsmittelbelehrung Berufung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen einstweilige Anordnungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.
- (4a) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über die Berufung binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese.
- (5) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung findet die sofortige Beschwerde statt, sofern das Bundesschiedsgericht nicht erstinstanzlich zuständig war.
- (6) Für einstweilige Anordnungen gelten die Bestimmungen aus §9 SGO analog, sofern dem nicht der besondere Beschleunigungsgrundsatz entgegen steht oder für Verfahrensabläufe nach §9b etwas Spezielleres geregelt wurde.

§ 9c Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf begründetem Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach 3 Monaten seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 3-Monatsfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Abschnitt 3: Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe

Unterabschnitt 1: Rechtsmittel

§ 10 Berufung

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile oder Beschlüsse sofern diese es vorsehen, steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes findet keine Berufung statt.
- (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung

des Urteils oder Beschlusses inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens einen Monat nach Urteils- oder Beschlussverkündung eingelegt sein.

- (3) Das erstinstanzliche Gericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.
- (5) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Berufungsanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung zurück.

§ 10a Sofortige Beschwerde

- (1) Die sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tagen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen.
- (2) In der Beschwerdeschrift muss mindestens die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten sein sowie eine Erklärung, die klar erkennen lässt, gegen was Beschwerde in der Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.
- (3) Kann das Gericht der sofortigen Beschwerde, durch welchem Umstand auch immer, nicht stattgeben, wird die sofortige Beschwerde zur finalen Entscheidung samt einer Begründung an das Bundesschiedsgericht verwiesen. Gelangt das Bundesschiedsgericht zu der Entscheidung, dass die sofortige Beschwerde begründet ist, wird der Beschwerde durch Verweisungsbeschluss, welcher eine rechtliche Würdigung und Begründung enthält, stattgegeben und an das ursprüngliche Gericht zurückverweisen.
- (3a) Kann das Schiedsgericht durch fallweise Handlungsunfähigkeit einer sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen werden, so ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zu übergeben, was die Beschwerde an ein anderes Schiedsgericht der gleichen Ebene zur erstinstanzlichen Entscheidung verweist.
- (3b) Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgericht sind keine sofortigen Beschwerden zulässig.
- (4) Über sofortige Beschwerden kann jederzeit ohne Verhandlung entschieden werden, die Textform reicht aus.
- (5) Die Rücknahme der sofortigen Beschwerde ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Verfahrensgegners zulässig. Dies gilt auch beim Bundesschiedsgericht als finale Entscheidungsinstanz.

Unterabschnitt 2: sonstige Rechtsbehelfe

§ 10b Wiederaufnahme

- (1) Ein innerparteilich rechtskräftig beendetes Verfahren kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten wieder aufgenommen werden, sofern
 1. das Gericht nicht vorschriftsgemäß besetzt war und dies dem Antragsteller erst im Nachhinein bekannt wurde;
 2. ein Verfahrensbeteiligter nicht oder nicht ordnungsgemäß vertreten war, wenn dieser die Prozessführung weder ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

3. bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
 4. eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
 5. ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer vorsätzlichen Verletzung seiner Amtspflichten gegen den Verfahrensbeteiligten schuldig gemacht hat;
 6. die Entscheidung auf einer rechtsgültig aufgehobenen Entscheidung beruht.
- (2) Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller den Grund für die Wiederaufnahme selbst verursacht oder zu vertreten hat. Der Grund der Wiederaufnahme ist durch den Antragssteller glaubhaft zu machen.
 - (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Grundes bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren zuletzt anhängig war.
 - (4) Der Grundsatz „Ne bis in idem“ findet auch Anwendung vor den Schiedsgerichten der Partei der Humanisten. Ein Wiederaufnahme nach Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 10c Anhörungsrüge

- (1) Gegen eine Entscheidung eines Schiedsgerichtes ist die Anhörungsrüge statthaft, wenn
 1. gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel oder sonstiger Rechtsbehelf gegeben ist und
 2. das Schiedsgericht den Anspruch eines Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine Zwischenentscheidung ist die Anhörungsrüge nicht statthaft.

- (2) Über die Anhörungsrüge entscheidet das Schiedsgericht, dessen Entscheidung angegriffen wird. Den übrigen Verfahrensbeteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Die Anhörungsrüge ist binnen zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben. Nach Ablauf von drei Monaten seit Zustellung der angegriffenen Entscheidung ist die Anhörungsrüge ausgeschlossen. Die Anhörungsrüge ist in Textform bei dem Schiedsgericht einzureichen, dessen Entscheidung angegriffen wird; sie ist hinreichend zu begründen.
- (4) Ist die Anhörungsrüge zulässig und begründet, hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es die angegriffene Entscheidung aufhebt und das Verfahren fortführt, soweit dies zur Beseitigung der Gehörsverletzung erforderlich ist. Ist die Anhörungsrüge unbegründet, weist das Schiedsgericht sie zurück. Ist die Anhörungsrüge unzulässig, verwirft das Schiedsgericht sie als unzulässig.
- (5) Die Anhörungsrüge hat keine aufschiebende Wirkung und hemmt die Rechtskraft der angegriffenen Entscheidung nicht. Das Schiedsgericht kann jedoch die Vollziehung der angegriffenen Entscheidung bis zur Entscheidung über die Anhörungsrüge von Amts wegen oder auf Antrag einstweilen aussetzen.

Abschnitt 4: Entscheidungen

§ 11 Beschlüsse und Urteile

- (1) Ein Urteil ist eine Entscheidung, die in der Sache materiell über den Streitgegenstand oder einen rechtlich selbstständigen Teil des Streitgegenstands entscheidet und für diesen Teil abschließend ist.
- (1a) Das Schiedsgericht kann Zwischenentscheidungen erlassen, insbesondere über Zulässigkeit oder Teilerledigung des Streitgegenstandes. Eine Zwischenentscheidung ist ein Urteil, durch das eine selbstständige Verfahrensfrage vor Abschluss des Gesamtverfahrens entschieden wird.
- (1b) Beschlüsse sind alle übrigen Entscheidungen des Schiedsgerichts, die nicht nach Abs. 1 Urteile sind.
 - (2) Ein Urteil oder ein vergleichbarer instanzbeendender Beschluss soll möglichst drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken. Das Urteil oder ein vergleichbarer Beschluss enthält mindestens einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet, Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
 - (3) Richter haben das Recht, in einem Urteil oder vergleichbarem Beschluss in der Begründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Gerichtes geregelt werden.
 - (4) Sind gegen Urteile oder Beschlüsse Rechtsmittel möglich, so ist darauf in einer Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Sind Rechtsmittel nicht gegeben, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung zusätzlich darauf hinzuweisen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anhörungsrüge statthaft ist.
 - (5) Die Rechtskraft von Urteilen oder vergleichbaren Beschlüssen tritt vor Ablauf der für die Einlegung von zulässigen Rechtsmitteln bestimmte Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt. Die Rechtskraft kann auch sofort eintreten und mit Einlegung des Rechtsmittels nicht gehemmt werden, insofern die Schiedsgerichtsordnung dies explizit vorsieht.
- (5a) Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts nach § 5c Abs. 1 binden nach Eintritt der Rechtskraft die Partei, ihre Organe, alle Gliederungen und deren Organe sowie sonstige Einrichtungen und Mitglieder unmittelbar. Entscheidungen der jeweils zuständigen Schiedsgerichte nach § 5c Abs. 2 binden nach Eintritt der Rechtskraft die in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich der für unvereinbar erklärten Bestimmung fallenden Organe, Gliederungen, sonstigen Einrichtungen und Mitglieder unmittelbar. Auf der Grundlage einer für unvereinbar erklärten Bestimmung ergangene Beschlüsse und Entscheidungen bleiben wirksam, soweit das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils oder gefasster Beschlüsse in Textform.
- (7) Alle Urteile und Beschlüsse werden veröffentlicht, Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Auf begründeten Antrag oder von Amts wegen werden Textpassagen geschwärzt, soweit dies zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ausnahmsweise erforderlich ist.
- (8) Schreibfehler, Rechnungsfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in Urteilen oder Beschlüssen vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen. Wurden Korrekturen beantragt, wird durch Beschluss darüber entschieden. Die vorgenommenen Änderungen sind im Beschluss zu vermerken.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 12 Dokumentation

- (1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren und weist auf die Form oder Formen der Dokumentation mit dem ersten Schreiben an die Verfahrensbeteiligten hin.
- (2) Die Verfahrensakte umfasst mindestens die Protokolle von Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke, gefasste Urteile und/oder Beschlüsse und gegebenenfalls Akten aus der/den Vorinstanzen.
- (3) Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines inhaltlichen Protokolls keine Einwände erhoben haben. Die Tonaufzeichnung an sich wird nicht weitergegeben oder vervielfältigt.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten haben ein Anrecht auf Einsicht in die Verfahrensakte. Der Antrag auf Einsichtnahme in Verfahrensakten nach Abschluss eines Verfahrens ist an das entsprechende Gericht zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens ist jede Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile und Beschlüsse sind unbefristet aufzubewahren.

§ 13 Rechenschaftsbericht

- (1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen, insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle, berichten.
- (2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.
- (3) Das Gericht legt an ordentlichen Parteitagen einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil und abschließender Beschlüsse kurz darstellt.

§ 14 Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist für die Verfahrensbeteiligten kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens oder anfallende Kosten für eine Vertretung. Kosten, die dem Gericht im Zuge eines Verfahrens anfallen (Portokosten, Büromaterial usw.), sind von der Gliederung zu tragen.
- (2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Im Verfahren anfallende Auslagen, insbesondere Reisekosten zu mündlichen Verhandlungen oder Arbeitstreffen, trägt der jeweilige Gebietsverband.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) *entfällt*
- (2) Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen der jeweiligen zuständigen Satzung bestimmt.
- (3) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend.
- (4) Mit Beschluss dieser Schiedsgerichtsordnung werden gewählte Ersatzrichter zu ordentlichen Richtern der jeweiligen Gerichte.

4

ANTRAGSBEIORDNUNG (ABEO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	47
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	47
§ 2 Antragskommission	48
Abschnitt 2: Antragsarten und Formerfordernisse	48
§ 3 Antragsarten	48
§ 4 Formerfordernisse bei Anträgen	49
Abschnitt 3: Einreichung und Zulassung	49
§ 5 Einreichungsplattform und Fallback	49
§ 6 Prüfung und Veröffentlichung	49
§ 6a Unterstützungsregelung	50
§ 6b Rücknahme von Anträgen	50
§ 7 Mitwirkung der Antragsteller	51
Abschnitt 4: Tagesordnung und Konkurrenz	51
§ 8 Konkurrenzfeststellung, Zuordnung und Reihung	51
Abschnitt 5: Verbindlichkeit und Rechtsschutz	51
§ 9 Entscheidungen der Antragskommission	51

Auf Grundlage der § 12b Abs. 10 und § 18 Abs. 4 der Bundessatzung; zuletzt beschlossen auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am 08. und 09. November 2025 in Mainz

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Beiordnung regelt das Antragswesen zum Bundesparteitag sowie Aufgaben und Verfahren der Antragskommission. Sie gilt verbindlich für sämtliche Anträge an den Bundesparteitag.

- (2) Maßgeblich sind die Fristen, Antragsrechte und Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 12b, 12d der Bundessatzung; diese Beiordnung konkretisiert deren Durchführung.
- (3) Rückwärtsfristen werden vom Beginn des Bundesparteitages (Stichtag) aus rückwärts berechnet. Zwischen dem Ablauf der Frist und dem Beginn des Stichtages muss die angegebene Fristdauer in vollen Kalendertagen liegen. Eine Woche entspricht 7 Kalendertagen. Eine Verschiebung wegen Samstagen, Sonn- oder Feiertagen findet nicht statt.

§ 2 Antragskommission

- (1) “Antragskommission” bezeichnet - sofern nicht abweichend geregelt - die jeweils zuständige Kommission nach § 12b Abs. 1 bis 1f der Bundessatzung (gewählt, nachgerückt, kommissarisch ergänzt oder vorläufig).
- (2) Sofern zum Zeitpunkt der Einladung keine gewählte Antragskommission im Amt ist, beruft der Bundesvorstand mit der Einladung die Mitglieder der vorläufigen Antragskommission und gibt diese der Partei bekannt. Die vorläufige Antragskommission ist weisungsfrei und regelt ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (3) Die gewählte Antragskommission übernimmt sämtliche Aufgaben der vorläufigen Antragskommission.
- (4) Die Antragskommission entscheidet mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Antragskommission; Enthaltungen sind unzulässig. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn allen Mitgliedern der Antragskommission eine Teilnahme möglich ist. Das Abstimmergebnis wird nicht mitgeteilt.

Abschnitt 2: Antragsarten und Formerfordernisse

§ 3 Antragsarten

- (1) Reguläre Antragsarten im Sinne des § 12b Abs. 5 Nr. 2 der Bundessatzung sind:
 1. **Satzungsantrag** (SaA): Antrag auf Änderung der Bundessatzung (§ 18 Abs. 2, 3 der Bundessatzung)
 2. **Beiordnungsantrag** (BOA): Antrag auf Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung einer Beiordnung (§ 18 Abs. 4 der Bundessatzung)
 3. **Grundsatzprogrammantrag** (GA): Antrag auf Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung des Grundsatzprogramms i. S. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1
 4. **Programmantrag** (PA): Antrag zur Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung von weiteren programmatischen Beschlüssen der Partei i. S. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2
 5. **Wahlprogrammantrag** (WPA): Antrag für Wahlprogramme zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament; das betroffene Wahlprogramm ist zu benennen (§ 20 Abs. 2 der Bundessatzung).
 6. **Leitbildantrag** (LBA): Antrag zur Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung des Leitbildes (§ 2 Abs. 5 BS)
 7. **Sonstige Anträge** (SoA): Alle übrigen Anträge (insb. Entschließungsanträge oder Weisungen), die keiner der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten regulären Antragsarten, gibt es Sonderformen von Anträgen:

1. **Änderungsantrag (ÄA):** Antrag, der den Beschlusstext eines bereits eingereichten Antrags abändert; unzulässig ist die Änderung der Antragsart oder des Kernthemas.
2. **Dringlichkeitsantrag:** Antrag, dessen Nichtbehandlung während des kommenden Parteitages der Partei erheblichen Nachteil zufügen würde; Satzungsanträge sind ausgeschlossen.
3. **Leitantrag des Bundesvorstandes:** Programmatrischer Antrag des Bundesvorstandes, welcher vom Bundesvorstand als Leitantrag deklariert wurde. Wird gemäß § 12b Abs. 8 der Bundessatzung in der Tagesordnung priorisiert und vor allen anderen Anträgen behandelt wird; Änderungsanträge und konkurrierende Anträge zum Leitantrag sind weiterhin zulässig. Ein programmatrischer Antrag des Bundesvorstandes im Sinne dieser Nummer ist ein Programmantrag, Wahlprogrammantrag, Leitbildantrag oder ein sonstiger Antrag mit programmatrischem Inhalt zur Wahrnehmung seiner politischen Leitungsfunktion.

§ 4 Formerfordernisse bei Anträgen

- (1) **Frist:** Einreichung innerhalb der in § 12b der Bundessatzung bestimmten Fristen. Verfristete Anträge sind als unzulässig zurückzuweisen.
- (2) **Antragsteller:** Antragsteller (Name, Mitgliedsnummer) bzw. berechtigtes Organ/sonstige Einrichtung sind eindeutig zu benennen.
- (3) **Antragsart:** Die Zuordnung nach § 3 Abs. 1 ist kenntlich zu machen; Sonderformen nach § 3 Abs. 2 sind zusätzlich zu bezeichnen. Bei Fehlbezeichnung kann die Antragskommission nach Rücksprache korrigieren.
- (4) **Antragsbestimmtheit:** Ein Antrag ist mit "Der Bundesparteitag wolle beschließen: einzuleiten. Der Antragstext hat ausschließlich Inhalte zu beinhalten, welche sich der Bundesparteitag durch die Beschlussfassung zu eigen macht. Der Antragstext soll inhaltlich eindeutig und präzise formuliert sein.
- (5) **Begründung:** Die Begründung soll die angestrebten Ziele und den Willen des Antragsgegners wiedergeben. Sie soll die Herleitung der Forderungen erläutern.
- (6) **Module:** Vorgesehene Modulabstimmungen sind im Antragstext klar zu kennzeichnen.
- (7) **Unterstützer:** Sofern eine Mindestzahl an Unterstützern erforderlich ist, gilt § 6a.

Abschnitt 3: Einreichung und Zulassung

§ 5 Einreichungsplattform und Fallback

- (1) Anträge werden über OpenSlides eingereicht, bearbeitet und veröffentlicht; der Bundesvorstand stellt die erforderliche IT-Infrastruktur bereit. Stimmberechtigten Mitgliedern ist der Zugriff auf OpenSlides zu gewähren.
- (2) Ist im Einzelfall die Einreichung über OpenSlides nicht möglich, kann die Antragskommission eine alternative Einreichung (insb. E-Mail-Einreichung an die Antragskommission) zulassen. Die Antragskommission pflegt den Antrag in OpenSlides ein und behandelt ihn dort weiter; die Einzelfallausnahme ist beim Antrag zu dokumentieren.
- (3) Bei technischen Störungen von OpenSlides kann die Antragskommission mit Zustimmung des Bundesvorstandes ausnahmsweise ein gleichwertiges alternatives Verfahren bestimmen (insbesondere E-Mail-Einreichung mit Eingangsbestätigung, zentraler Veröffentlichung, Bekanntgabe von Unterstützung eines Antrages (§ 6a)).

§ 6 Prüfung und Veröffentlichung

- (1) Die Antragskommission prüft eingegangene Anträge binnen einer Woche auf die Formerfordernisse nach § 4; Änderungs- und Dringlichkeitsanträge prüft sie binnen drei Tagen.
- (2) Bei behebbaren Formmängeln setzt die Antragskommission eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Wird der Mängel nicht fristgerecht behoben, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.
- (3) Zugelassene Anträge sind parteiöffentlich in OpenSlides innerhalb einer Woche nach Einreichung zu veröffentlichen. Änderungs- und Dringlichkeitsanträge sind unverzüglich nach Zulassung zu veröffentlichen.
- (4) Für Dringlichkeitsanträge prüft die Antragskommission unverzüglich die Formerfordernisse nach § 4 und gibt dem Bundesparteitag eine Empfehlung zur Zulassung oder Ablehnung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2. Genügt ein Dringlichkeitsantrag den Formerfordernissen nicht, ist er als unzulässig zurückzuweisen; im Übrigen ist er vorläufig zuzulassen und parteiöffentlich in OpenSlides zu veröffentlichen. Über die endgültige Zulassung entscheidet der Bundesparteitag. Werden Dringlichkeitsanträge erst auf dem Bundesparteitag gestellt oder liegen zu Beginn noch ungeprüft vor, prüft die gewählte Antragskommission unverzüglich und legt sie dem Bundesparteitag zur Entscheidung vor.
- (5) Die Antragskommission dokumentiert in OpenSlides den Status jedes Antrages (“in Prüfung”, “vorläufig zugelassen”, “zugelassen”, “zurückgewiesen”, “zurückgezogen”) und informiert die Antragsteller über wesentliche Statuswechsel.
- (6) Zurückgewiesene oder zurückgezogene Anträge gelten als nicht gestellt.

§ 6a Unterstützungsregelung

- (1) Liegt bei Einreichung die nach der Bundessatzung erforderliche Zahl von Unterstützern vor, entscheidet die Antragskommission nach § 6.
- (2) Fehlen Unterstützer zur Zulassung, lässt die Antragskommission den Antrag vorläufig zu und veröffentlicht ihn entsprechend, sofern der Antrag den übrigen Formerfordernissen genügt. Unterstützer können sich in OpenSlides anschließen.
- (3) Wird die erforderliche Zahl fristgerecht erreicht, wird der Antrag zugelassen; andernfalls ist er zurückzuweisen. Die Frist bestimmt sich nach § 12b Abs. 6 und § 12d Abs. 9 der Bundessatzung.
- (3a) Abweichend von Absatz 3 gilt für Anträge, die von genau einem Mitglied fristgerecht eingereicht wurden, eine Nachfrist von 10 Kalendertagen nach Ablauf der regulären Antragsfrist zur Erreichung der erforderlichen Mindestzahl an Unterstützern, sofern der Antrag im Übrigen den Formerfordernissen genügt und die Antragskommission keine sonstigen formalen Mängel feststellt. Während der Nachfrist bleibt der Antrag vorläufig zugelassen.¹
- (4) Unterschreitet ein Antrag vor Fristablauf oder innerhalb einer Nachfrist nach Absatz 3a die erforderliche Unterstützerzahl erneut, entzieht die Antragskommission die Zulassung und verfährt nach Absatz 2. Ein Unterschreiten nach Fristablauf berührt die Zulassung nicht.

¹Gemäß Artikel 2 des Beschlusses zur Änderung der Antragsbeiordnung (BOA 03) des ordentlichen Bundesparteitages 11./12. April 2026 in Würzburg, gilt dieser Absatz nur bis zum Ende des nächsten außerordentlichen Bundesparteitages und tritt dann außer Kraft.

§ 6b Rücknahme von Anträgen

- (1) Sind mehrere Mitglieder oder Delegierte Antragsteller, können sie ihre Antragstellung einzeln zurücknehmen; sie werden aus der Liste der Antragsteller gestrichen; § 6a bleibt unberührt. Sind alle Antragsteller zurückgetreten, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (2) Treten Organe oder sonstige Einrichtungen als Antragsteller auf, können sie den Antrag durch Beschluss zurücknehmen. Sie können im Antrag oder durch Beschluss eine bevollmächtigte Person benennen, die zur Rücknahme berechtigt ist.
- (3) Rücknahmen und Rücktritte sind bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Antrag zulässig.

§ 7 Mitwirkung der Antragsteller

- (1) Antragsteller treffen geeignete Vorkehrungen, für die Antragskommission erreichbar zu sein.
- (2) Die Antragskommission setzt angemessene Fristen für Antworten oder Nachbesserungen; bis zwei Wochen vor dem Bundesparteitag soll die Frist mindestens drei Tage betragen; sie darf 24 Stunden nicht unterschreiten.

Abschnitt 4: Tagesordnung und Konkurrenz

§ 8 Konkurrenzfeststellung, Zuordnung und Reihung

- (1) Die Antragskommission stellt Konkurrenzen zwischen Anträgen fest und dokumentiert diese mit kurzer Begründung.
- (2) Die Antragskommission ordnet Anträge den vorläufigen Tagesordnungspunkten zu und erarbeitet eine Reihung als Vorschlag für den Bundesparteitag; maßgebliche Kriterien sind:
 1. Vorrang des Leitantrages,
 2. Sachnähe (Zusammenfassung verwandter Anträge),
 3. Abhängigkeiten (Grundsatz- vor Folgeentscheidungen),
 4. Verfahrensökonomie (Vermeidung redundanter Abstimmungen).
- (3) Der Vorschlag der Antragskommission hat beratenden Charakter; die endgültige Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Bundesparteitag.

Abschnitt 5: Verbindlichkeit und Rechtsschutz

§ 9 Entscheidungen der Antragskommission

- (1) Entscheidungen der Antragskommission über Zulassung, vorläufige Zulassung, Zurückweisung und Konkurrenzfeststellung sind für die innerparteiliche Vorbereitung des Bundesparteitages verbindlich.
- (2) Die auf dem Bundesparteitag gewählte Antragskommission darf Entscheidungen der vorläufigen Antragskommission bis zum Aufruf des ersten Sachantrags nur insoweit korrigieren, als es sich um offenkundige Form- oder Zuordnungsfehler oder um redaktionelle Berichtigungen handelt. Korrekturen sind in OpenSlides zu dokumentieren. Redaktionelle Berichtigungen sind Änderungen ohne materielle Wirkung; sie lassen Inhalt,

4. ANTRAGSBEIORDNUNG (ABEO)

Sinn und Rechtsfolgen unberührt und betreffen insbesondere Schreib-, Nummerierungs-, Verweisungs- und Bezeichnungsfehler. Änderungen durch die Antragskommission darüber hinaus bedürfen nach Feststellung der Tagesordnung eines Beschlusses des Bundesparteitages.

- (3) Gegen Entscheidungen der Antragskommission ist kein unmittelbares innerparteiliches Beschwerdemittel gegeben. Der Rechtsschutz nach der Schiedsgerichtsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Zulassung eines als unzulässig zurückgewiesenen Antrags kann durch Beschluss des Bundesparteitages nicht ersetzt werden. Unberührt bleibt die Befugnis des Bundesparteitages, diese Beiordnung zu ändern.
- (5) Für Dringlichkeitsanträge gilt abweichend: Über die endgültige Zulassung entscheidet der Bundesparteitag; im Übrigen verbleibt es bei den Absätzen 1 bis 3.

5

BEIORDNUNG ZUR REGELUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (BEO-AG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Rechtsnatur	53
§ 2 Anerkennung, Kriterien, Register	54
§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt	54
§ 4 Arbeitsweise, Geschäftsordnung, Untergliederungen	54
§ 5 Leitung und Wahl	54
§ 6 Moderation, Sitzungsordnung, Beschlussfassung	55
§ 7 Vorlagen, Zusammenarbeit mit Organen	55
§ 8 Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft	55
§ 9 Transparenz und Datenschutz	55
§ 10 Änderung des Auftrags, Verschmelzung, Auflösung	55
§ 11 Aufsicht des Bundesvorstandes	56
Anlage 1 - Ständige Arbeitsgemeinschaften	56
§ 1 Arbeitsgemeinschaft “Programmatische”	56
§ 2 Übergangsvorschriften zur Arbeitsgemeinschaft “Programmatische”	56

Auf Grundlage der § 24 Abs. 5 und § 18 Abs. 4 der Bundessatzung; zuletzt beschlossen auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am 08. und 09. November 2025 in Mainz

§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Rechtsnatur

- (1) Arbeitsgemeinschaften des Bundesverbandes (nachfolgend: “Arbeitsgemeinschaft”) unterstützen die inhaltliche Vorbereitung parteiinterner Entscheidungen. Sie wirken insbesondere durch die Erarbeitung und Konsolidierung von Sach- und Beschlussvorlagen für zuständige Organe (z. B. programmatische oder satzungsbezogene Anträge).
- (2) Arbeitsgemeinschaften besitzen keine Außenwirkung und keine Entscheidungszuständigkeit; die Entscheidungsrechte der Organe bleiben unberührt.

- (3) Diese Beiordnung gilt für alle Arbeitsgemeinschaften des Bundesverbandes gemäß § 24 der Bundessatzung. Ständige Arbeitsgemeinschaften können in Anlage 1 festgelegt werden.
- (4) Arbeitsgemeinschaften sind unselbstständige Einrichtungen des Bundesverbandes; Rechts-träger ist der Bundesvorstand. Die Rechts- und Organisationsaufsicht obliegt dem Bundesvorstand (§ 11). (§ 24 Abs. 2 Bundessatzung)

§ 2 Anerkennung, Kriterien, Register

- (1) Arbeitsgemeinschaften werden auf Antrag von Mitgliedern oder von Amts wegen durch Beschluss des Bundesvorstandes anerkannt. Ablehnungen sind zu begründen. Der Bundesparteitag kann die Anerkennung abändern oder aufheben. (§ 24 Abs. 3 Bundessatzung)
- (2) Der Bundesvorstand soll eine Arbeitsgemeinschaft anerkennen, wenn
 1. Zweck und Arbeitsauftrag im Einklang mit Bundessatzung, Leitbild, dieser Beiordnung und den Beschlüssen des Bundesparteitages stehen,
 2. ein klar umrissenes Themenfeld benannt ist und keine Doppelstruktur zu bereits anerkannten Arbeitsgemeinschaften besteht und
 3. mindestens fünf Mitglieder ihre Mitwirkung erklärt haben.
- (3) Über Anträge zur Anerkennung ist binnen 30 Tagen zu entscheiden.
- (4) Haben die Antragsteller im Anerkennungsantrag eine kommissarische Leitung vorgeschlagen, ist diese vom Bundesvorstand als kommissarische Leitung zu bestellen.
- (5) Der Bundesvorstand führt ein parteiöffentlich einsehbares Register der anerkannten Arbeitsgemeinschaften mit Bezeichnung, Auftrag, Leitung und Kontaktmöglichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt

- (1) Die Mitarbeit steht allen Mitgliedern offen. Beitrittsanträge sind bei der Leitung zu stellen und binnen angemessener Frist zu bescheiden; Ablehnungen sind zu begründen.
- (2) Gegen die Ablehnung kann das Mitglied binnen 14 Tagen Widerspruch beim Bundesvorstand einlegen; dieser entscheidet durch Beschluss. Der Schiedsgerichtsweg bleibt unberührt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft oder Partei sowie durch Ausschluss nach § 8.

§ 4 Arbeitsweise, Geschäftsordnung, Untergliederungen

- (1) Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Bundessatzung, dieser Beiordnung und einschlägiger Verwaltungsvorschriften des Bundesvorstandes; sie organisieren ihre Arbeit eigenverantwortlich.
- (2) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden; sie sollen regelmäßig stattfinden.
- (3) Arbeitsgemeinschaften können in ihrer Geschäftsordnung Untergliederungen einrichten.
- (4) Für Kommunikation und Dokumente sind vom Bundesvorstand freigegebene IT-Systeme zu verwenden.

§ 5 Leitung und Wahl

- (1) Die Zahl und der Aufbau der Leitung der Arbeitsgemeinschaft regelt deren Geschäftsordnung. Fehlt eine entsprechende Regelung, besteht die Leitung aus einem Leiter und bis zu zwei Stellvertretern.
- (2) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte die Leitung.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim; sie kann digital über OpenSlides oder ein anderes durch den Bundesvorstand benanntes geeignetes Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; der Bundesvorstand stellt das Ergebnis fest und vermerkt es im Register.
- (4) Die Amtszeit beträgt bis zu zwölf Monate; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Vakanz kann der Bundesvorstand eine kommissarische Leitung bestellen. Deren Auftrag ist auf die Vorbereitung der Neuwahl und die laufende Geschäftsführung beschränkt; die Neuwahl ist spätestens binnen zwei Wochen einzuleiten.

§ 6 Moderation, Sitzungsordnung, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst; sie sind zu protokollieren. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern allen Mitgliedern angemessene Mitwirkung möglich ist.
- (2) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit kann die Leitung der Arbeitsgemeinschaft sitzungsbezogene Maßnahmen treffen (Redezeitbegrenzungen, Ermahnungen, Ausschluss von der Sitzung).

§ 7 Vorlagen, Zusammenarbeit mit Organen

Beschlussvorlagen und Anträge werden grundsätzlich an die nach Bundessatzung zuständigen Organe gerichtet (insb. Bundesparteitag oder Bundesvorstand).

§ 8 Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Bei fortgesetzter Inaktivität, erheblich störendem oder vorsätzlich schädigendem Verhalten in der Arbeitsgemeinschaft kann die Leitung einen begründeten Antrag auf Ausschluss beim Bundesvorstand stellen (§ 24 Abs. 4 der Bundessatzung).
- (2) Der Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss; die Entscheidung ist zu begründen.
- (3) Der Schiedsgerichtsweg bleibt unberührt.

§ 9 Transparenz und Datenschutz

- (1) Jede Arbeitsgemeinschaft erstellt mindestens jährlich einen kurzen Tätigkeitsbericht an den Bundesvorstand; der Bericht wird parteiöffentlich zugänglich gemacht.
- (2) Datenschutzrechtliche Vorgaben und parteiliche Datenschutzregeln sind einzuhalten; personenbezogene Daten sind ausschließlich über freigegebene Systeme zu verarbeiten. Soweit erforderlich, ist eine schriftliche Datenschutzverpflichtung abzugeben.

§ 10 Änderung des Auftrags, Verschmelzung, Auflösung

- (1) Der Bundesvorstand kann den Auftrag anpassen, Arbeitsgemeinschaften verschmelzen oder auflösen; die Arbeitsgemeinschaften sind vorher anzuhören.
- (2) Eine Arbeitsgemeinschaft kann dem Bundesvorstand die Anpassung, Verschmelzung oder Auflösung vorschlagen.

§ 11 Aufsicht des Bundesvorstandes

- (1) Die Rechtsaufsicht umfasst die Kontrolle der Einhaltung von Bundessatzung, dieser Beiordnung, Beschlüssen sowie gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Die organisatorische Aufsicht umfasst Einrichtung, Unterstützung, Ressourcen, Anerkennung/Entzug der Anerkennung, Verfahrensvorgaben und Registerführung.
- (3) Beanstandungen sind zunächst dem Bundesvorstand anzuzeigen; der Schiedsgerichtsweg bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1 - Ständige Arbeitsgemeinschaften

§ 1 Arbeitsgemeinschaft "Programmatik"

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Beiordnung wird die ständige Arbeitsgemeinschaft "Programmatik" eingerichtet.
- (2) Auftrag:
 1. kontinuierliche Weiterentwicklung des Parteiprogramms durch Erarbeitung von programmatischen Anträgen
 2. Schließung der inhaltlichen Lücken im Parteiprogramm
 3. organisatorische Koordination der Programmentwicklung durch Absprache mit dem Ziel der Kohärenz des Parteiprogramms
 4. fachliche Unterstützung programmatischer Teile für Wahlprogramme und Wahlprüfsteine auf Ersuchen der Vorstände

§ 2 Übergangsvorschriften zur Arbeitsgemeinschaft "Programmatik"

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft "Programmatik" gemäß § 1 dieser Anlage tritt mit Inkrafttreten dieser Beiordnung an die Stelle der bisherigen Arbeitsgruppe "Programmatik" nach der "Richtlinie für die Arbeitsgruppe Programmatik" in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Bundessatzung alten Fassung.
- (2) Die bislang gewählte Leitung gilt als Leitung im Sinne dieser Beiordnung fort; die Mitgliedschaften gelten fort. Die Neuwahl der Leitung nach § 5 ist spätestens binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Beiordnung durchzuführen.
- (3) Die "Richtlinie für die Arbeitsgruppe Programmatik" gilt als Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft "Programmatik" fort, soweit sie der Bundessatzung oder dieser Beiordnung nicht widerspricht, bis zur Beschlussfassung einer Geschäftsordnung nach § 4.

6

BEIORDNUNG ZUR REGELUNG DES WISSENSCHAFTSRATS (BEO-WR)

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Rechtsnatur	57
§ 2 Register	57
§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt	57
§ 4 Arbeitsweise, Geschäftsordnung, Untergliederungen	58
§ 5 Leitung und Wahl	58
§ 6 Moderation, Sitzungsordnung, Beschlussfassung	58
§ 7 Ausschluss aus dem Wissenschaftsrat	58
§ 8 Transparenz und Datenschutz	59
§ 9 Aufsicht des Bundesvorstandes	59

Auf Grundlage der § 23b Abs. 5 und § 18 Abs. 4 der Bundessatzung; zuletzt beschlossen auf dem ordentlichen Bundesparteitag am 11. und 12. April 2026 in Würzburg

§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Rechtsnatur

- (1) Zweck und Auftrag des Wissenschaftsrats ergeben sich aus der Bundessatzung (§ 23b Abs. 1 Bundessatzung).
- (2) Der Wissenschaftsrat besitzt keine Außenwirkung und keine Entscheidungszuständigkeit; die Entscheidungsrechte der Organe bleiben unberührt.
- (3) Der Wissenschaftsrat ist eine unselbstständige Einrichtung des Bundesverbandes; Rechtsträger ist der Bundesvorstand. Die Rechts- und Organisationsaufsicht obliegt dem Bundesvorstand. In seiner inhaltlichen Arbeit ist der Wissenschaftsrat selbständig und nicht weisungsgebunden. (§ 23b Abs. 1 Bundessatzung)

§ 2 Register

- (1) Der Bundesvorstand führt ein parteiöffentlich einsehbares Register des Wissenschaftsrats mit Leitung und Kontaktmöglichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt

- (1) Die Mitarbeit steht allen Mitgliedern offen. Die Leitung ist angehalten, ein Anforderungsprofil für die Mitarbeit auf Basis von offiziell anerkannten Kriterien für wissenschaftliche Mitarbeit zu erstellen und zu veröffentlichen. Beitrittsanträge sind bei der Leitung zu stellen und binnen angemessener Frist zu bescheiden; Ablehnungen sind zu begründen.
- (2) Gegen die Ablehnung kann das Mitglied binnen 14 Tagen Widerspruch beim Bundesvorstand einlegen; dieser entscheidet durch Beschluss. Der Schiedsgerichtsweg bleibt unberührt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Wissenschaftsrat, durch Ausschluss nach § 7 oder durch Ende der Parteimitgliedschaft.

§ 4 Arbeitsweise, Geschäftsordnung, Untergliederungen

- (1) Der Wissenschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Bundessatzung, dieser Beiordnung und einschlägiger Verwaltungsvorschriften des Bundesvorstandes; er organisiert seine Arbeit eigenverantwortlich.
- (2) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden; sie sollen regelmäßig stattfinden.
- (3) Der Wissenschaftsrat kann in seiner Geschäftsordnung Untergliederungen einrichten.
- (4) Für Kommunikation und Dokumente sind vom Bundesvorstand freigegebene IT-Systeme zu verwenden.

§ 5 Leitung und Wahl

- (1) Die Zahl und der Aufbau der Leitung des Wissenschaftsrats regelt deren Geschäftsordnung. Fehlt eine entsprechende Regelung, besteht die Leitung aus einem Leiter und bis zu zwei Stellvertretern.
- (2) Die Leitung wird durch die stimmberechtigten Parteimitglieder gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim; sie kann digital über OpenSlides oder ein anderes durch den Bundesvorstand benanntes geeignetes Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; der Bundesvorstand stellt das Ergebnis fest und vermerkt es im Register.
- (4) Die Amtszeit beträgt bis zu zwölf Monate; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Vakanz kann der Bundesvorstand eine kommissarische Leitung bestellen. Deren Auftrag ist auf die Vorbereitung der Neuwahl und die laufende Geschäftsführung beschränkt; die Neuwahl ist spätestens binnen zwei Wochen einzuleiten.

§ 6 Moderation, Sitzungsordnung, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst; sie sind zu protokollieren. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern allen Mitgliedern angemessene Mitwirkung möglich ist.
- (2) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit kann die Leitung des Wissenschaftsrats sitzungsbezogene Maßnahmen treffen (Redezeitbegrenzungen, Ermahnungen, Ausschluss von der Sitzung).

§ 7 Ausschluss aus dem Wissenschaftsrat

- (1) Bei fortgesetzter Inaktivität, erheblich störendem oder vorsätzlich schädigendem Verhalten im Wissenschaftsrat kann die Leitung einen begründeten Antrag auf Ausschluss beim Bundesvorstand stellen.
- (2) Der Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und der Leitung des Wissenschaftsrats durch Beschluss; die Entscheidung ist zu begründen.
- (3) Der Schiedsgerichtsweg bleibt unberührt.

§ 8 Transparenz und Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtliche Vorgaben und parteiliche Datenschutzregeln sind einzuhalten; personenbezogene Daten sind ausschließlich über freigegebene Systeme zu verarbeiten. Soweit erforderlich, ist eine schriftliche Datenschutzverpflichtung abzugeben.

§ 9 Aufsicht des Bundesvorstandes

- (1) Die Rechtsaufsicht umfasst die Kontrolle der Einhaltung von Bundessatzung, dieser Beiordnung, Beschlüssen sowie gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Die organisatorische Aufsicht umfasst Einrichtung, Unterstützung, Ressourcen und Registerführung.
- (3) Beanstandungen sind zunächst dem Bundesvorstand anzuzeigen; der Schiedsgerichtsweg bleibt hiervon unberührt.

7

GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG DES BUNDESPARTEITAGES (GO/WO BPT)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Die Rahmenbedingungen	61
§ 1 Teilnahme, Akkreditierung, Stimmberechtigung und Rederecht	61
§ 2 Das Protokoll	61
Abschnitt 2: Die Versammlungsleitung	62
§ 3 Definition der Versammlungsleitung	62
§ 4 Versammlungsleiter	62
§ 5 Wahlleiter	63
§ 6 Wahlhelfer	63
§ 7 Protokollführer	64
§ 7a Antragskommission	64
Abschnitt 3: Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	64
§ 8 Allgemeines	64
§ 9 Kandidatur	64
§ 10 Wahlen und Abstimmungen	65
§ 10a Einzelwahl	66
§ 10b Bewertungswahl	66
Abschnitt 4: Anträge	67
§ 11 Anträge an die Versammlung	67
§ 11a Änderungsanträge	68
§ 12 Anträge zur Geschäfts- und Wahlordnung	68
Abschnitt 5: Anträge zur Geschäftsordnung	69
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen	70
§ 13 Automatisches Verfallen von Anträgen	70

§ 14 Gültigkeit	70
§ 15 Abweichen von der Geschäftsordnung	70

zuletzt beschlossen auf dem ordentlichen Bundesparteitag 2026 in Würzburg

Hinweis: Gemäß §12c Abs. 1 der Bundessatzung gilt automatisch die Geschäftsordnung des letzten Bundesparteitages, sofern der Bundesparteitag nichts anderweitiges beschließt.

Abschnitt 1: Die Rahmenbedingungen

§ 1 Teilnahme, Akkreditierung, Stimmberechtigung und Rederecht

- (1) Die Teilnahme an dem Parteitag steht grundsätzlich jedem Parteimitglied offen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder gemäß der Bundessatzung der Partei der Humanisten.
- (3) Ist im Einzelfall etwas anderes bestimmt, kann die Stimmberechtigung entfallen.
- (4) Die Akkreditierung gilt als Nachweis der Stimmberechtigung und wird von Beauftragten des Bundesvorstandes oder vom Bundesvorstand selbst durchgeführt. Ihnen obliegt das Führen einer Anwesenheitsliste, die Identitätsprüfung, die Kontrolle der Stimmberechtigung und das Austeilen der Stimmkarten zum Nachweis der Stimmberechtigung.
- (5) Die Akkreditierung beginnt rechtzeitig, mindestens 60 Minuten vor Versammlungsbeginn, und schließt mit dem Ende der Versammlung. Eine Akkreditierung ist während des Parteitages möglich; während einer geheimen Wahl oder Abstimmung ist die Ausstellung des Stimmrechtnachweises bis zur Schließung des Wahl- oder Abstimmungswahlganges auszusetzen.
- (6) Die Akkreditierung führt ein Verzeichnis darüber, welche Mitglieder aktuell das Stimmrecht besitzen. Auf Anfrage der Versammlungsleitung teilt die Akkreditierung die Anzahl der Stimmberechtigten mit. Diese Zahl ist im Protokoll zu vermerken.
- (7) Jedes Parteimitglied besitzt Rederecht. Durch Beschluss des Bundesparteitages wird jedem Gast oder einzelnen Gästen Rederecht gegeben.

§ 2 Das Protokoll

- (1) Das Protokoll des Parteitags (Versammlungsprotokoll) enthält mindestens:
 1. Ort, Datum und Beginn der Versammlung,
 2. die Namen der Mitglieder der Versammlungsleitung,
 3. jeden Wechsel des Sitzungsleiters sowie jede Änderung der wahrgenommenen Funktionen, insbesondere Wahlleitung, Protokollführung,
 4. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 5. die Tagesordnung,
 6. die von der Sitzungsleitung festgestellten Ergebnisse aller Abstimmungen - sofern die Stimmen einzeln gezählt werden, ist die Stimmenverteilung mit zu vermerken,
 7. gestellte Anträge im Wortlaut (ohne Begründung).
- (2) Bei Wahlen ist weiterhin im Protokoll niederzuschreiben:
 1. die Namen der Kandidierenden und der Gewählten,

2. die Erklärung der Gewählten, ob die Wahl angenommen wurde,
 3. die von der Sitzungsleitung festgestellten Ergebnisse aller Wahlen inklusive Stimmverteilung.
- (3) Das Protokoll ist vorrangig als Ergebnisprotokoll zu führen.
- (4) Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen Protokollführer unterzeichnet. Sind Ergebnisse von Personenwahlen Teil des Protokolls, hat der Wahlleiter dieses ebenfalls mit zu unterzeichnen. Wird ein separates Wahlprotokoll erstellt, so ist dieses vom Wahlleiter und einem seiner Stellvertreter, ersatzweise einem vom Wahlleiter bestimmten Wahlhelfer, zu unterzeichnen. In diesem Fall entfällt abweichend von Satz 2 die Unterzeichnung der Wahlergebnisse im Versammlungsprotokoll durch den Wahlleiter. Im Versammlungsprotokoll ist ein Hinweis auf das Wahlprotokoll (Anlage) aufzunehmen. Sollten mehrere Versammlungsleiter, Wahlleiter oder Protokollführer gewählt oder berufen worden sein, ist im Protokoll zu vermerken, wer Hauptverantwortlicher und wer Stellvertretung ist. Die Hauptverantwortlichen haben jeweils zu unterschreiben.
- (5) Über den Unterschriften ist der folgende Text im Protokoll als Beurkundungsformel aufzunehmen:
“Mit Unterzeichnung des Protokolls versichern die Unterzeichner, dass das vorliegende Protokoll den Verlauf und die Beschlüsse des Bundesparteitages vollständig, sachgerecht und verbindlich wiedergibt.”

Abschnitt 2: Die Versammlungsleitung

§ 3 Definition der Versammlungsleitung

Die Ämter in der Versammlungsleitung setzen sich wie folgt zusammen: der Versammlungsleiter, der Wahlleiter, zwei Protokollführer sowie die Mitglieder der Antragskommission, soweit sie am Bundesparteitag teilnehmen.

§ 4 Versammlungsleiter

- (1) Zu Beginn der Versammlung leitet ein Mitglied des Bundesvorstands die nicht geheime Wahl über den Versammlungsleiter. Danach übernimmt der Versammlungsleiter die Sitzungsleitung und führt die Wahlen zum Wahlleiter, zu den Protokollführern und der Antragskommission durch.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit Teilnehmer der Versammlung zu seinen Stellvertretern ernennen und diese entlassen. Dies ist der Versammlung mitzuteilen und zu protokollieren. Auf begründeten Antrag kann die Versammlung entscheiden, einzelne Stellvertreter abzulehnen. Die Sitzungsleitung der Versammlung kann jederzeit durch den Versammlungsleiter an einen seiner Stellvertreter übergeben werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit die Sitzungsleitung wieder übernehmen.
- (3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort und kann dieses jederzeit wieder entziehen, wobei eine angemessene Redezeit sichergestellt werden sollte.
- (4) Nach Beendigung von Verständnisfragen oder der Aussprache (Pro/Contra) führt die Sitzungsleitung die Abstimmungen vorrangig in OpenSlides durch und stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bei Abstimmung durch Stimmkarte kann die Sitzungsleitung sich jederzeit Unterstützung aus den Mitgliedern der Versammlungsleitung zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses heranziehen.

- (5) Die Versammlungsleitung besitzt gesamtheitlich das Hausrecht. Stört eine Person die Versammlung erheblich oder wiederholt, kann diese vom Bundesparteitag ausgeschlossen werden. Die Person ist beim wiederholten Stören mindestens einmal auf die Konsequenzen des Verhaltens hinzuweisen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Versammlungsleitung gesamtheitlich. Der Bundesparteitag kann einen solchen Ausschluss durch Beschluss aufheben.
- (6) Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen, Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Versammlung bei Vertagung sowie das Ende der Versammlung werden von der Sitzungsleitung festgestellt und bekannt gegeben. Unterbrechungen und Beendigungen sind entsprechend im Protokoll zu vermerken.
- (7) Tritt der Versammlungsleiter zurück, führt der Wahlleiter - bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Bundesvorstandes - eine Wahl über einen neuen Versammlungsleiter durch.
- (8) In sämtlichen Konfliktfällen, die nicht im Zusammenhang mit Wahlen und geheimen Abstimmungen stehen, hat die Sitzungsleitung die Entscheidungsgewalt.
- (9) In schiedsgerichtlichen Verfahren, in denen der Bundesparteitag als Verfahrensbeteiligter auftritt, wird der Versammlungsleiter als Vertreter gemäß § 8 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter nicht in der Lage ist, als Vertreter zu agieren, wird sein Stellvertreter als Vertreter bestimmt. Wenn es zu Neuwahlen von Ämtern der Versammlungsleitung kam, werden nur diejenigen Personen berücksichtigt, die beim Ende des Bundesparteitages das jeweilige Amt innehatten.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter kann jederzeit Teilnehmer der Versammlung zu seinen Stellvertretern ernennen und diese entlassen. Dies ist der Versammlung mitzuteilen und zu protokollieren. Auf begründeten Antrag kann die Versammlung entscheiden, einzelne Stellvertreter abzulehnen.
- (3) Zur Durchführung von Wahlen und geheimen Abstimmungen, ausgenommen die Wahl des Wahlleiters, ist dem Wahlleiter oder einem seiner Stellvertreter die Sitzungsleitung zu übertragen. Der Wahlleiter kündigt Wahlen und geheime Abstimmungen an, weist auf deren Modalitäten hin, eröffnet und beendet die Wahlgänge sowie das Öffnen und Schließen der Kandidatenlisten. Der Wahlleiter hat dabei die Regeln der Wahl und insbesondere die geheime Wahl bzw. geheime Abstimmung sicherzustellen. Nach Schließung der Wahl oder der geheimen Abstimmung werden die Stimmen ausgezählt und das Ergebnis festgestellt und verkündet.
- (4) Der Wahlleiter kann jederzeit Personen als Wahlhelfer berufen oder sie entlassen. Auf begründeten Antrag kann die Versammlung entscheiden, einzelne Personen abzulehnen.
- (5) Tritt der Wahlleiter zurück, führt die Versammlungsleitung - bei deren Verhinderung ein Mitglied des Bundesvorstandes - die Wahl über einen neuen Wahlleiter durch. Erfolgt der Rücktritt während eines laufenden Wahlgangs, so wird dieser abgebrochen, nicht ausgezählt und von dem neuen Wahlleiter wiederholt.
- (6) In sämtlichen Konfliktfällen im Zusammenhang mit Wahlen und geheimen Abstimmungen hat der Wahlleiter die Entscheidungsgewalt.

§ 6 Wahlhelfer

- (1) Wahlhelfer dürfen nicht zur Feststellung von Ergebnissen über eine eigene Wahl herangezogen werden.
- (2) Wahlhelfer stehen unter der Aufsicht des Wahlleiters und handeln nach dessen Weisungen und Vorgaben.

§ 7 Protokollführer

- (1) Die Versammlung wählt zur Erstellung eines Versammlungsprotokolls in nicht geheimer Wahl zwei Protokollführer.
- (2) Tritt einer der Protokollführer zurück, führt der Versammlungsleiter - bei dessen Verhinderung der Wahlleiter - eine Wahl über einen neuen Protokollführer durch.

§ 7a Antragskommission

- (1) Die Versammlung wählt in nicht geheimer Wahl drei Personen für die Antragskommission.
- (2) Die Mitglieder der Antragskommission gehören, soweit sie am Bundesparteitag teilnehmen, der Versammlungsleitung an.
- (3) Die Antragskommission unterstützt die Versammlungsleitung bei der Behandlung von Anträgen. Sie kann insbesondere Anträge und Änderungsanträge den Tagesordnungspunkten zuordnen, Konkurrenzen feststellen und eine Reihenfolge der Behandlung empfehlen.
- (4) Das Nähere regeln die Bundessatzung und die Antragsbeordnung.

Abschnitt 3: Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

§ 8 Allgemeines

- (1) Spätestens mit Einleitung der Kandidaturphase sind Kandidaten, welche Sitzungsleiter, Wahlleiter oder Protokollführer sind, von der Ausübung des Versammlungsamtes ausgeschlossen.
- (2) Möchte eine Person trotz Versammlungsamt für einen Wahlgang kandidieren, muss für diesen Zeitraum das Versammlungsamt ruhen oder niedergelegt werden. Beides ist in jedem Fall im Protokoll zu vermerken.
- (3) Fallen dem Wahlleiter Unregelmäßigkeiten auf oder werden ihm solche zugetragen, so muss er die Versammlung unverzüglich darüber informieren.

§ 9 Kandidatur

- (1) Für Wahlen kann sich jedes Parteimitglied aufstellen oder aufstellen lassen, sofern dem nicht Gesetze, die Satzung oder Ordnungsmaßnahmen entgegenstehen. Schriftlich eingereichte Kandidaturen sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Der Wahlleiter eröffnet die Kandidatenliste und ruft zur Kandidatur auf. Das Öffnen einer Kandidatenliste kann zu jeder Zeit vor einer Wahl geschehen.
- (3) Vor der Schließung der Kandidatenliste muss der Wahlleiter dies der Versammlung ankündigen. Daraufhin erfolgt ein letzter Aufruf. Melden sich innerhalb angemessener Zeit keine neuen Kandidaten, so wird die Liste geschlossen. Ein Rücktritt von der Kandidatur ist bis zur Eröffnung des Wahlgangs jederzeit möglich.

- (4) Die Vorstellung der Kandidaten beginnt nach Schließung der Kandidatenliste. Die Reihenfolge, in der sich die Kandidierenden dem Bundesparteitag vorstellen, erfolgt per Losverfahren.
- (5) Die Kandidaten erhalten eine angemessene Zeit, jedoch bis zu sieben Minuten, um sich dem Bundesparteitag vorzustellen. Bei einer erneuten Vorstellung wird die Redezeit des Kandidaten auf drei Minuten verkürzt.
- (6) . Wenn alle Kandidaten ihre Vorstellung beendet haben, können von den Mitgliedern Fragen gestellt werden. Die Fragen können an alle oder einzelne Kandidaten gestellt werden.
- (6a) Ein GO Antrag auf Schließung der Redner-/ Frageliste nach frühestens 5 Fragen, ist möglich.
- (7) Sollten durch die Satzung zwingend zu besetzende Ämter nach der Durchführung eines Wahlganges nicht besetzt worden sein, so führt der Wahlleiter einen weiteren Wahlgang durch. Sollten danach weiterhin die durch Satzung zwingend zu besetzenden Ämter nicht besetzt worden sein, so fragt der Wahlleiter die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden soll.
- (8) Sollten nach der Durchführung eines Wahlganges nicht alle Ämter besetzt worden sein, so fragt der Wahlleiter die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden soll.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Abstimmungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit getroffen, außer es ist in der Bundessatzung oder dieser Geschäftsordnung explizit anders bestimmt. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheiten unberücksichtigt. Bei Wahlen sind Enthaltungen den ungültigen Stimmen zuzurechnen und werden zur Feststellung des notwendigen Quorums nicht mit berücksichtigt.
- (2) Wahlen finden nach Maßgabe der §§ 10a und 10b statt.
- (3) Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt, so teilt der Wahlleiter der Versammlung die Anzahl der Stimmberechtigten für diesen Wahl- bzw. Abstimmungsvorgang (maximal abgebbare Stimmzettel), die Anzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidaten oder Optionen entfallenen Stimmen sowie das daraus resultierende festgestellte Ergebnis mit.
- (4) Bei offenen Abstimmungen und wenn nicht über OpenSlides abgestimmt wird, werden nach Augenmaß der Sitzungsleitung die Mehrheitsverhältnisse festgestellt; bei Zweifel der Sitzungsleitung erfolgt eine genaue Auszählung.
- (4a) Sofern über OpenSlides abgestimmt wird, beträgt die Abstimmungsdauer 1 Minuten und findet namentlich statt. Sollte OpenSlides aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden können, kann die Sitzungsleitung die Abstimmung abbrechen und nach Abs. 4 die Abstimmung durch Stimmkarte durchführen.
- (5) Die Auszählung der Stimmen bei geheimen Wahlen und Abstimmungen ist öffentlich.
- (6) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht von dem Wahlleiter oder in dessen Auftrag hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- (7) Ungültig sind einzelne Stimmen eines Stimmzettels, wenn der Wille des Wählers bei einem Kandidaten nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 10a Einzelwahl

- (1) Das Einzelwahlverfahren findet Anwendung, wenn genau ein Posten zu besetzen ist.
- (2) Sind mehrere Kandidaten zugelassen, darf pro Einzelwahl nur ein Kandidat auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden; alternativ kann “Nein” oder “Enthaltung” für alle Kandidaten gewählt werden. Ist nur ein Kandidat zugelassen, lauten die zulässigen Kennzeichnungen “Ja”, “Nein” und “Enthaltung”.
- (3) Mehrere Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden; jede Einzelwahl ist getrennt auszuzählen.
- (4) Sind mehrere Kandidaten zugelassen, wird der Gewählte wie folgt festgestellt:
 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der für Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint; Enthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.
 2. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; bei Stimmgleichheit auf dem ersten oder zweiten Platz nehmen alle betroffenen Kandidaten an der Stichwahl teil.
 3. Die Stichwahl wird durch Kennzeichnung genau eines Kandidaten entschieden; “Enthaltung” ist in der Stichwahl unzulässig. Nehmen mehr als zwei Kandidaten an der Stichwahl teil und erzielt keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, werden weitere Stichwahlen durchgeführt, bis eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten erfolgt; in dieser ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Ist nur ein Kandidat zugelassen, gilt dieser als gewählt, wenn der Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl gescheitert; ein neuer Wahlgang ist durchzuführen.
- (6) Bei Stimmgleichheit in einer entscheidenden Stichwahl wird durch Los entschieden; das Los wird von der Wahlleitung gezogen.
- (7) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an oder stellt sich nachträglich auf dem Parteitag heraus, dass er die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt hat, gilt die Wahl als erfolglos; der Posten ist in einem neuen Wahlgang zu besetzen. Die Wahl gilt auch als vom Gewählten abgelehnt, wenn der Gewählte seine Wahl auf dem Parteitag nicht innerhalb angemessener Zeit annimmt, insbesondere nicht auf Nachfrage der Wahlleitung, es sei denn, er hat die Annahme bereits mit seiner Kandidatur erklärt.

§ 10b Bewertungswahl

- (1) Das Bewertungswahlverfahren findet Anwendung bei Wahlen, in denen mehrere Posten zu besetzen sind, sowie bei Wahlen, die eine eindeutige Reihenfolge der Gewählten erfordern.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt nach folgendem Bewertungsmaßstab: Zulässige Bewertungen sind die Werte 0, 1, 2, 3 und 4; die 0 bedeutet Ablehnung, die Werte 1 bis 4 bedeuten Zustimmung mit steigender Intensität. Für jeden Kandidaten ist auf dem Stimmzettel genau eine Bewertung zu kennzeichnen. Wird einem Kandidaten keine Bewertung zugeordnet, gilt die Bewertung 0 als erteilt. Werden einem Kandidaten mehrere Bewertungen zugeordnet, ist der Stimmzettel insgesamt ungültig. Wird auf dem Stimmzettel für keinen Kandidaten eine Bewertung gekennzeichnet, ist der Stimmzettel insgesamt ungültig.

- (3) Die Gesamtbewertung eines Kandidaten ist die Summe der ihm auf allen gültigen Stimmzetteln zugeordneten Bewertungen.
- (4) Die Feststellung der Gewählten und ihre Reihenfolge erfolgt wie folgt:
 1. Gewählt sind höchstens so viele Kandidaten, wie Posten zu besetzen sind; ein Kandidat gilt nur als gewählt, wenn seine Gesamtbewertung größer ist als die Hälfte der Zahl der gültigen Stimmzettel.
 2. Treffen diese Voraussetzungen auf mehr Kandidaten zu, als Posten zu besetzen sind, werden die Posten in der Reihenfolge der höchsten Gesamtbewertung besetzt.
 3. Bei gleicher Gesamtbewertung erhält der Kandidat den Vorrang, der weniger Bewertungen mit dem Wert 0 erhalten hat. Besteht weiterhin Gleichstand, fragt die Wahlleitung die betroffenen Kandidaten, ob jemand auf den Vorrang verzichtet; erfolgt kein Verzicht, entscheidet das Los, das von der Wahlleitung gezogen wird.
- (5) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder stellt sich nachträglich auf dem Parteitag heraus, dass er die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, rückt der in der festgestellten Reihenfolge nächstplatzierte Kandidat nach, sofern er die Anforderungen des Absatzes 4 Nummer 1 erfüllt. Erfüllt dieser die Voraussetzung nicht oder steht kein nächstplatziertes Kandidat zur Verfügung, gilt die Wahl dann als erfolglos, wenn die zu besetzenden Posten dadurch nicht in notwendiger Anzahl besetzt werden. Die Wahl gilt ferner als vom Gewählten abgelehnt, wenn der Gewählte seine Wahl auf dem Parteitag nicht innerhalb angemessener Frist annimmt, insbesondere nicht auf ausdrückliche Nachfrage der Wahlleitung, ausgenommen der Fall, dass er die Annahme bereits mit seiner Kandidatur erklärt hat.

Abschnitt 4: Anträge

§ 11 Anträge an die Versammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, seinen Antrag (Hauptantrag) in einem Wortbeitrag vorzustellen; die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten. Handelt es sich dabei um einen Programmantrag, so erhält der Wissenschaftsrat im Anschluss an die Vorstellung drei Minuten Redezeit, um das Ergebnis einer etwaigen Prüfung gemäß § 23b Abs. 2 der Bundessatzung zu präsentieren.
- (2) Anträge müssen nach Maßgabe der Antragsordnung eingereicht werden. Die Fristen ergeben sich aus der Bundessatzung. Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind davon ausgenommen.
- (3) Nach der Vorstellung des Antrags sind kurze Verständnisfragen zulässig; diese beantwortet der Antragsteller. Nach bis zu drei Fragen kann die Versammlungsleitung die Versammlung über die Beendigung der Fragerunde entscheiden lassen. Die Frage- und Antwortzeit soll nicht mehr als 1,5 Minuten betragen; dies gilt für alle Fragen und Antworten.
- (4) Im Anschluss werden die zugehörigen Änderungsanträge gemäß § 11a vorgestellt; hierzu sind ebenfalls kurze Verständnisfragen zulässig. Daraufhin werden die zum Hauptantrag konkurrierenden Anträge mit den anhängigen Änderungsanträgen vorgestellt; Verständnisfragen zu den konkurrierenden Anträgen und Änderungsanträgen sind zulässig.
- (5) In der anschließenden Aussprache über den Hauptantrag, konkurrierende Anträge und die dazu gehörigen Änderungsanträge werden Wortmeldungen (pro und kontra), die keine bloße inhaltliche Wiederholung darstellen dürfen, angemessene Redezeit gewährt; die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Nach jeweils vier Pro- und vier Kontrawortmeldungen oder insgesamt acht Wortmeldungen kann die Versammlungsleitung die

Versammlung über die Beendigung der Aussprache, in Form eines GO Antrages, entscheiden lassen.

- (6) Der Antragsteller des Hauptantrags und die Antragsteller der konkurrierenden Anträge haben nach der Beendigung der Aussprache die Schlusswörter; eine Redezeit von einer Minute sollte nicht überschritten werden.
- (7) Bei konkurrierenden Anträgen erfolgt zunächst eine Zustimmungswahl, bei der jede wählende Person maximal so viele Stimmen hat, wie es Optionen gibt, wobei pro Option nur eine Stimme abgegeben werden darf. Danach werden über die Änderungsanträge des Antrags mit der meisten Zustimmung abgestimmt.
- (8) Daraufhin wird über den gegebenenfalls geänderten Antrag final abgestimmt.

§ 11a Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die den Beschlusstext eines bereits eingereichten Antrags abändern. Sämtliche zugehörigen Änderungsanträge sind vor dem abzuändernden Hauptantrag zu behandeln.
- (2) Der Antragsteller des Hauptantrags kann einen Änderungsantrag übernehmen. Mit der Übernahme gilt der Hauptantrag ohne gesonderte Abstimmung als entsprechend geändert. Weitere Änderungsanträge zum Hauptantrag werden weiterhin behandelt.
- (3) Der Antragsteller des Änderungsantrags ist berechtigt, diesen vorzustellen; die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Nach der Vorstellung sind bis zu drei Verständnisfragen zulässig; dem Antragsteller des Hauptantrags ist hierbei das Recht der ersten Frage einzuräumen.
- (5) Über Änderungsanträge ist beginnend mit dem weitestgehenden Änderungsantrag abzustimmen; die Versammlungsleitung stellt die Abstimmungsreihenfolge fest.

§ 12 Anträge zur Geschäfts- und Wahlordnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jederzeit durch Heben beider Hände anzeigen, einen Antrag zur Geschäfts- und Wahlordnung stellen zu wollen. Dem Antragsteller ist zur Vorstellung eines solchen Antrags unmittelbar das Wort zu erteilen; ein laufender Redebeitrag wird dabei nicht unterbrochen. Es können nur Geschäftsordnungsanträge gestellt werden, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehen sind.
- (2) Wurde ein Antrag gestellt, so kann jedes stimmberechtigte Mitglied entsprechend Absatz 1 einen Alternativantrag stellen. Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.
- (3) Jeder Antragsteller soll seinen Antrag mündlich begründen; eine Gegenrede zu gestellten Anträgen ist zulässig.
- (4) Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag formal ohne Abstimmung angenommen.
- (5) Gibt es mindestens eine Gegenrede oder mindestens einen Alternativantrag, wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt.
- (6) Bei konkurrierenden Anträgen erfolgt zunächst eine Zustimmungswahl, bei der jede wählende Person maximal so viele Stimmen hat, wie es Optionen gibt, wobei pro Option nur eine Stimme abgegeben werden darf. Danach wird über den Antrag mit der meisten Zustimmung nochmals mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Abschnitt 5: Anträge zur Geschäftsordnung

Es sind nur solche Anträge als Antrag zur Geschäftsordnung zulässig, die im Folgenden aufgeführt sind:

1. **Antrag auf Änderung der Tagesordnung**
Beispiele: das sofortige Vorziehen eines Tagesordnungspunktes, das Vorziehen eines Tagesordnungspunktes nach dem aktuell behandelten Tagesordnungspunkt, das Einfügen oder sofortige Behandeln eines Tagesordnungspunktes, die Vertagung eines Tagesordnungspunktes auf den nächsten Versammlungstag, die Vertagung eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Versammlung oder das Verschieben eines Tagesordnungspunktes hinter einen beliebigen anderen nachfolgenden Tagesordnungspunkt.
2. **Antrag auf Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung**
Muss die gewünschten Änderungen schriftlich im Wortlaut enthalten. Änderungen, die den Bereich "I. Rahmenbedingungen" und "V. Anträge zur Geschäftsordnung" betreffen, sind unzulässig.
3. **Antrag auf Unterbrechung der Sitzung**
Muss die gewünschte Dauer (in Minuten) enthalten. Die Unterbrechung darf maximal 60 Minuten betragen. Das Recht der Versammlungsleitung, die Sitzung zu unterbrechen, bleibt hiervon unberührt.
4. **Antrag auf Schließung der Redner-/ Frageliste**
Ein Antrag auf Schließung der Redner- oder Frageliste kann nur von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, das bei der aktuellen Diskussion sein Rederecht nicht in Anspruch genommen hat oder nehmen wird. Ist der Antrag auf Schließung angenommen, hat der Sitzungsleiter einen letzten Aufruf für das Anstellen durchzuführen; die Mitglieder dürfen sich unverzüglich anstellen. Danach dürfen sich keine weiteren Personen anstellen.
5. **Antrag auf Begrenzung der Redezeit**
Mit diesem Antrag kann eine Höchstdauer für Redebeiträge eingeführt werden. Der Antrag muss die gewünschte Höchstdauer (in Minuten und Sekunden) zukünftiger Redebeiträge enthalten. Eine Redezeit von 30 Sekunden darf nicht unterschritten werden. Die Begrenzung gilt ab Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes.
6. **Antrag auf Aufhebung der Begrenzung der Redezeit**
Hebt eine Begrenzung nach Nr. 5 auf.
7. **Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge**
Hierdurch können Wahlgänge untereinander getauscht werden.
8. **Antrag auf Auszählung von Abstimmungen**
Mit diesem Antrag können von der Versammlungsleitung festgestellte Ergebnisse angezweifelt werden. Die Auszählung führt die Versammlungsleitung durch. Nach Auszählung der Abstimmung ist ein erneuter Antrag auf (Neu-)Auszählung derselben Abstimmung unzulässig.
9. **Antrag auf Neuauszählung von Wahlen**
Kann bei Unstimmigkeiten auch von der Versammlung beantragt werden; er kann nicht nur von der Wahlleitung beschlossen werden.
10. **Antrag auf modulare Abstimmung**
Kann gestellt werden, wenn ein Antrag aus mehreren Teilen besteht oder der Antrag vom Antragsteller modular vorgestellt wurde.
11. **Antrag auf geheime Abstimmungen**
Auf Antrag kann ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragen.

12. **Antrag auf Blockabstimmung**

Auf Antrag können Abstimmungen zu Anträgen gebündelt werden. Ziel dabei ist es, den zeitlichen Aufwand bei größeren Mengen von Anträgen, die sich auf ein Themengebiet beziehen oder einen besonderen Schwerpunkt oder Sonstiges haben, zu verkürzen. Auch besteht damit die Möglichkeit, einen rein modular gestellten Antrag in einem Abstimmungsvorgang abstimmen zu lassen.

13. **Antrag auf Nichtbehandlung und/oder Verweisung an ein Gremium**

Auf Antrag kann ein auf der Tagesordnung stehender Antrag vom Parteitag nicht behandelt oder zur Bearbeitung bzw. Überarbeitung an ein vom Antragsteller benanntes Gremium (z. B. AG Programmatik, AG Satzungsreform) verwiesen werden. Ein so verwiesener Antrag ist auf dem nächsten Bundesparteitag zu behandeln; eine erneute Verweisung ist unzulässig.

Das Einholen eines Meinungsbildes ist jederzeit möglich und wird nicht extra ausgezählt, sondern von der Versammlungsleitung per Augenmaß mitgeteilt. Die Abwahl von Versammlungsämtern ist jederzeit möglich.

Ebenso kann ein Amtsträger, der durch den Bundesparteitag gewählt wurde, jederzeit wieder abgewählt werden. Diese Möglichkeit ergibt sich aus ranghöherem Recht.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 13 Automatisches Verfallen von Anträgen

Die auf dem Parteitag nicht behandelten Anträge verfallen.

§ 14 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Parteitage, bis sie vom Parteitag durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

§ 15 Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Die Versammlung kann auf Antrag der Versammlungsleitung durch Beschluss von der Geschäftsordnung abweichen.

(2) **Bemerkung:**

Gemäß Parteiengesetz § 15 Absatz 2 gilt:

“Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.” Entsprechend genügt bei den übrigen Wahlen der Einwand einer einzelnen stimmberechtigten Person, um eine geheime Personenwahl herbeizuführen. Dem wurde in § 10 Abs. 2 dieser Geschäfts- und Wahlordnung Rechnung getragen.

8

GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESVORSTANDS (GO BUVO)

Inhaltsübersicht

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung	71
§ 2 Grundsatz	71
§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung und Stellvertretung	72
§ 4 Gesamtverantwortung und Vertretung der Partei	72
§ 5 Bundesvorstandssitzung, Meetings und Kommunikation	72
§ 6 Beschlussfassung	73
§ 7 Protokoll	73

zuletzt geändert am 09. Juni 2025 durch Beschluss des Bundesvorstands

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Bundesvorstand nach §18.3 der Bundessatzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstandes.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- 1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Bundesvorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Organe ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- 2) Die absolute Mehrheit aller amtierenden Bundesvorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.
- 3) Die beschlossene Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie allen Bundesvorstandsmitgliedern in Textform bekannt gegeben worden ist. Ein neu gewählter Bundesvorstand kann diese Geschäftsordnung per Beschluss übernehmen oder eine neue aufsetzen.

§ 2 Grundsatz

Alle Bundesvorstandsmitglieder wirken gemeinsam an der Führung der Partei durch Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung und Stellvertretung

Der Bundesvorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in §2 bleibt hiervon unberührt:

- 1) Das Bundespräsidium besteht aus dem Bundesvorsitzenden, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Es ist das geschäftsführende Organ der Partei der Humanisten und führt den Bundesvorstand. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt gemäß §14 der Bundessatzung.
- 2) Gemäß §13a (3) der Bundessatzung ernennt der Bundesvorstand Stellvertreter für den Generalsekretär und den Schatzmeister aus den Reihen der weiteren Vorstandsmitglieder. Die berufenen Vorstandsmitglieder müssen ihrer eigenen Berufung zustimmen.
- 3) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Die Entscheidung trifft der Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit. Das Bundesvorstandsmitglied, an das die Aufgabe delegiert werden soll, muss zustimmen.

§ 4 Gesamtverantwortung und Vertretung der Partei

Der Bundesvorstand bleibt trotz der in §3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d. h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Bundesvorstandsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen (Transparenz der Bundesvorstandsarbeit).

§ 5 Bundesvorstandssitzung, Meetings und Kommunikation

Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen in ständigem Kontakt zueinander stehen und sich mindestens zwei Mal im Monat miteinander absprechen. Das kann physisch oder per Telefonkonferenz geschehen.

1) Kommunikationsmittel:

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet sich zu den entsprechenden Kommunikationsmitteln Zugang zu verschaffen.

1. Chat/Forum: Ein Chat oder Forum kann für den kurzfristigen Austausch über Alltägliches genutzt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes muss Zugang zu diesem Chat bzw. Forum haben. Die Kommunikation per Chat/Forum kann für alle Arten von Dokumenten und wichtigen Absprachen sowie kurzfristige Beschlüsse genutzt werden.
2. E-Mail: Jedes Mitglied des Bundesvorstandes bekommt eine eigene Partei-E-Mail-Adresse. Die Kommunikation per Mail kann für alle Arten von Dokumenten und wichtigen Absprachen genutzt werden.
3. Video-/Telefonkonferenz: Der Video-Chat wird für detaillierte Absprachen, Aufgabenverteilung und Beschlüsse genutzt.

2) Vorstandsmeeting

1. Das Vorstandsmeeting ist eine digitale Form der Bundesvorstandssitzung. Es wird per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten und ermöglicht dem Bundesvorstand engen Kontakt, häufigen Austausch und schnelle Absprachen.

-
2. Das Meeting soll regelmäßig, wenn möglich ein Mal wöchentlich, abgehalten werden.
 3. Für die Vorstandsmeetings wird eine Tagesordnung im Hub aufgesetzt. Tagesordnungspunkte sollte den anderen Vorständen 12 Stunden vor Beginn des Meetings zugekommen sein.

3) Vorstandsklausur

1. Die Vorstandsklausur kann lokal, digital oder in Hybridform stattfinden und ist eine Form der Vorstandssitzung. Vorstandsklausuren sind nicht zwingend nötig, bieten sich aber vor allem im Rahmen von Parteitagen oder informellen Zusammenkünften der Partei oder bei Notfällen an.
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.
3. Die Tagesordnung wird von dem Bundesvorsitzenden, Generalsekretär oder bei Bedarf von den Stellvertretern erstellt. Vorschläge der anderen Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen.

§ 6 Beschlussfassung

- 1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied in einem nach §5 definierten Treffen anwesend ist oder sich an einem Beschluss im Umlaufverfahren beteiligt.
- 2) Alle Bundesvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Sofern nicht anders geregelt, werden alle Entscheidungen in einem nach §5 definierten Treffen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden getroffen. Die Stimmabgabe geschieht durch eine Reaktion, die eine eindeutige zustimmende, ablehnende oder enthaltende Meinung deutlich macht.
- 3) Wird ein Beschluss im Umlaufverfahren getroffen, hat dieser eine Laufzeit von 72 Stunden, aufgerundet auf die nächste volle Stunde. Er ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmt. Umlaufbeschlüsse können auch in Form von Eilbeschlüssen mit einer Laufzeit von 24 Stunden eingestellt werden, aufgerundet auf die nächste volle Stunde. In diesem Fall ist eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder notwendig. Die Eilbeschlüsse müssen begründet werden.
- 4) Ein Umlaufbeschluss muss über eines der in § 5 (1) dieser Geschäftsordnung genannten und für alle Vorstandsmitglieder zugänglichen Kommunikationsmittel gefasst und bekannt gemacht werden.
- 5) Alle Beschlüsse müssen mit Abstimmungsergebnis (Anzahl an Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen) und Datum des Beschlusses gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung protokolliert werden. Als Datum des Beschlusses zählt das Datum, an dem die Abstimmung endet.
- 6) Protokolle gelten automatisch als beschlossen, sofern es bis zum Beginn der nächsten Sitzung keine Einwände gibt.

§ 7 Protokoll

- 1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses kann auch Begründungen und eine knappe Argumentation zu möglichen Alternativen beinhalten.

8. GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESVORSTANDS (GO BUVO)

- 2) Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 3 werden im Beschlussdokument des Bundesvorstands vermerkt.
- 3) Protokolle des Bundesvorstandes werden parteiintern veröffentlicht.
- 4) Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich im Nachhinein im Protokoll über die gefassten Beschlüssen zeitnah zu informieren.
- 5) Die Verantwortung für die Vorbereitung, Protokollierung und nachträgliche Veröffentlichung der Vorstandssitzungen obliegt dem Generalsekretariat oder einer vom Vorstand benannten Vertretung.
- 6) Das Protokoll gilt als angenommen, sofern nicht innerhalb von 24 Stunden nach Sitzungsende ein Einspruch durch ein Vorstandsmitglied eingelegt wird. Die Mitglieder des Vorstands sind angehalten, das Protokoll während und unmittelbar nach der Sitzung sorgfältig zu prüfen.
- 7) Im Tagesordnungspunkt 1 sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihre Aktivitäten der jeweils vergangenen Woche kurz, prägnant und übersichtlich zu dokumentieren. Die Eintragung hat spätestens bis zum Ende der jeweiligen Sitzung zu erfolgen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS (GO BSG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Innere Verwaltung	75
§ 1 Aufbau	75
§ 2 Plenum und Präsidium	75
§ 3 Kammer	76
Abschnitt 2: Verfahren	76
§ 4 Interne Sitzungen	76
§ 5 Anrufung	77
§ 6 Fernmündliche Verhandlungen	77
§ 7 Urteile und Beschlüsse	78
§ 8 Dokumentation	78
§ 9 Verteilungsschlüssel für das Bundesschiedsgericht	79
§ 10 Schlussbestimmungen	79

Diese Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts (BSG GO) und Verhaltensleitlinie wurde in der konstituierenden Sitzung am 15.04.2026 beschlossen.

Abschnitt 1: Innere Verwaltung

§ 1 Aufbau

- (1) Die Verwaltungsorgane des Bundesschiedsgerichtes sind das Plenum und das Präsidium.
- (2) Das Bundesschiedsgericht bildet eine Kammer als Spruchkörper des Bundesschiedsgerichtes gemäß § 3 Abs. 4 der Schiedsgerichtsordnung (SGO). Dieser Kammer gehören drei Richter an. Diese Kammer ist für alle Verfahren des Bundesschiedsgerichtes zuständig. Ein gesonderter Geschäftsverteilungsplan existiert nicht.

§ 2 Plenum und Präsidium

- (1) Das Plenum besteht aus allen Bundesschiedsrichtern. Das Plenum und das Präsidium arbeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Gerichtes zusammen.
- (2) Das Plenum wählt den Präsidenten, beschließt über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan und über grundsätzliche Fragen der Verwaltung des Gerichtes.
- (3) Der Präsident wird mit absoluter Mehrheit des Plenums gewählt. Die Wahl kann, sofern es kein Widerspruch gibt, offen stattfinden. Der Präsident kann jederzeit neu gewählt werden.
- (4) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten. Er nimmt die nach der Schiedsgerichtsordnung zustehenden Befugnisse wahr und führt die Beschlüsse des Plenums in dessen Auftrag aus. Der Präsident leitet das Schiedsgericht, führt seine Geschäfte und dessen Verwaltung; Fragen von grundsätzlicher Bedeutung berät er mit dem Plenum. Der Präsident sorgt für eine angemessene Vernetzung der Schiedsgerichte der Partei, unter anderem durch eine Konferenz der Präsidenten der Schiedsgerichte. Der Präsident vertritt das Bundesschiedsgericht nach außen.
- (5) Das Plenum berät in Präsenz- oder fernmündlichen Sitzungen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Richter des Gerichtes anwesend sind. Das Plenum kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; die Beschlussvorlage hat dabei eine Laufzeit von einer Woche und ist unverzüglich allen Richtern vorzulegen. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

§ 3 Kammer

- (1) Die Kammer des Bundesschiedsgerichtes wird besetzt durch die Richter
 1. Konstantin L. Zisiadis
 2. Sebastian Schaidt
 3. Roman Borris
- (2) Wenn ein Richter der Kammer nicht an einem Verfahren teilnehmen kann, beispielsweise aufgrund von Krankheit, Urlaub, Befangenheit o.Ä., rücken die folgenden Richter bis zur Beschlussfähigkeit der Kammer gemäß §3 Abs. 1 SGO in der aufgeführten Reihenfolge gemäß § 3 Abs. 3 SGO auf:
 1. Annik Bernhardt
- (3) Der Präsident des Bundesschiedsgerichtes ist der Vorsitzende der Kammer.
- (4) Die Berichterstattung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden. Auf Beschluss der Kammer kann die Berichterstattung für ein Verfahren auf einen anderen Richter der Kammer übertragen werden.
- (5) Der Vorsitzende der Kammer wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 SGO ermächtigt als Einzelrichter alleine ein Verweisungsbeschluss zu entscheiden. Sofern der Vorsitzende nicht entscheiden kann oder von einer Entscheidung als Einzelrichter absieht, entscheidet die Kammer über die Verweisung.

Abschnitt 2: Verfahren

§ 4 Interne Sitzungen

- (1) Die Kammer des Bundesschiedsgerichtes berät in geschlossener Sitzung. Der Vorsitzende lädt hierzu mit einer Frist von 3 Tagen ein. Der Termin wird in gemeinsamer Absprache festgelegt. Insofern alle Richter der Kammer ihr Einverständnis geben, muss die Frist von 3 Tagen nicht beachtet werden.
- (2) Der Vorsitzende lädt für die Sitzung mit einer Tagesordnung, in der alle zu behandelnden Verfahren aufzulisten sind. Während der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die für ein Verfahren spezifischen Ergebnisse sind in dessen Verfahrensakte gesondert niederzuschreiben.
- (3) Für Sitzungen der Kammer gilt grundsätzlich für alle am Verfahren beteiligten Richter Anwesenheitspflicht. Insofern die Nachrückung eines Richters abzusehen ist, ist der Richter über die Sitzung zu informieren und einzuladen.

§ 5 Anrufung

- (1) Die Anrufung wird gemäß § 7 Abs. 2 SGO über die E-Mail-Adresse bundesschiedsgericht@pdh.eu entgegengenommen. Bei größeren Datenmengen oder nur in Papierform vorliegender Dokumente, ist das Bundesschiedsgericht über die zuvor genannte E-Mail-Adresse zu kontaktieren.
- (2) Für die Bearbeitung des Posteinganges ist der Vorsitzende oder ein von der Kammer beauftragter Bundesschiedsrichter zuständig.
- (3) Jedes neue Verfahren erhält ein Aktenzeichen. Das Aktenzeichen setzt sich zusammen nach dem folgendem Format zusammen: BSG / NNN / YYYY, wobei NNN eine fortlaufende dreistellige Zahl aus dem aktuellen Kalenderjahr und YYYY und das Jahr der Anrufung ist (Bspw.: BSG / 001 / 2023). Bei Bedarf kann das Aktenzeichen in späterer Sitzung geändert werden. Das Aktenzeichen wird bei jeder Kommunikation verwendet. Bei E-Mails ist es im Betreff zu führen.
- (4) Beim Eingang einer Anrufung geht der zuständige Bundesschiedsrichter wie folgt vor:
 1. Aussortierung von Spam,
 2. Zuweisung eines Aktenzeichens nach Absatz 3,
 3. Formale Prüfung des Antrages nach den Anforderungen des § 7 Abs. 3 SGO und gegebenenfalls die Aufforderung zur Nachbesserung unter angemessener Fristsetzung, falls die beigefügten Dateien nicht lesbar sind, nicht den formalen Anforderungen des § 7 Abs. 3 SGO genügen, offensichtlich unvollständig oder erkennbar mit Mängeln behaftet sind,
 4. Versenden der Bestätigung des Eingangs unter Mitteilung des Aktenzeichens, des zuständigen Berichterstatters und den zuständigen Bundesschiedsrichtern,
 5. Anfrage des Bundesvorstands oder vom Bundesvorstand beauftragte Stelle für Mitgliederverwaltung zur Ermittlung des Mitgliederstatus des Antragstellers und Antragsgegners, sofern es sich bei den jeweiligen Verfahrensbeteiligten um natürliche Personen handelt,
 6. gegebenenfalls Anfrage der Akte bei der Vorinstanz; falls vorhanden,
 7. Zuweisung der Anrufung an den zuständigen Berichterstatter,
 8. Benachrichtigung der weiteren zuständigen Richter über den Eingang einer Anrufung unter Nennung des Aktenzeichens

§ 6 Fernmündliche Verhandlungen

- (1) Die Kammer lädt in einem Verfahren nach eigenem Ermessen nach dem Austausch der ersten Schriftsätze zu einer fernmündlichen Verhandlung. Die Kammer kann eigenständig oder auf Antrag das schriftliche Verfahren anordnen. Präsenzverhandlungen sind nur im Ausnahmefall anzuordnen. Sofortige Beschwerden werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren bearbeitet.
- (2) Die Kammer lädt alle Verfahrensbeteiligten unter Nennung des Termins und Ortes per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen zur Verhandlung. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage reduziert werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben die Kammer nach Aktenlage entscheiden kann. In der Einladung ist nach einer Empfangsbestätigung zu verlangen.
- (3) Die fernmündliche Verhandlung ist in einem, von der Partei zugelassenen, Tool durchzuführen. Bevorzugt wird hierbei BigBlueButton. Die Kammer kann im Einzelfall in der Einladung hiervon abweichen.
- (4) Die Verhandlung wird parteiöffentlich auf geeignete Weise angekündigt.
- (5) Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende der Kammer oder nach Beschluss der Kammer ein anderer Richter der Kammer. Die Kammer führt zu Beginn in die Sach- und Rechtslage ein und gibt eine vorläufige Rechtsauffassung der Kammer bekannt. Den Verfahrensbeteiligten wird nach der Sitzung ein Protokoll übersandt, in der die Anträge und Prozesshandlungen der Verhandlung aufgeführt sind.

§ 7 Urteile und Beschlüsse

- (1) Urteile und Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der am Verfahren beteiligten Richter der Kammer beschlossen. Enthaltungen sind nicht zulässig. Über Urteile und Beschlüsse kann auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- (2) Die Urteile und Beschlüsse enthalten eine Darstellung des Sachverhaltes, die gestellten Anträge und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Gegen Urteile und Beschlüsse des Bundesschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich, hierauf ist hinzuweisen.
- (3) Die Richter können eine abweichende Meinung formulieren. Die Gründe hierfür sollten im Laufe des Verfahrens schon vorgebracht worden sein. Die Absicht einer abweichenden Meinung ist spätestens bei der Abstimmung über das Urteil oder den Beschluss hervorzubringen. Die Abstimmung ist daraufhin abzurechnen und dem Richter wird eine angemessene Frist zur Formulierung der abweichenden Meinung gewährt. Die abweichende Meinung wird in der Begründung des Urteils oder Beschlusses niedergeschrieben und mit veröffentlicht. Nach Beschlussfassung ist das Vorbringen einer abweichenden Meinung nicht mehr möglich.
- (4) Die Urteile und Beschlüsse werden den Verfahrensbeteiligten per E-Mail in Textform übersandt.

§ 8 Dokumentation

- (1) Für jedes Verfahren wird eine eigene Verfahrensakte im Nextcloud der Partei im Ordner des Bundesschiedsgerichtes erstellt. Es ist sicherzustellen, dass jeder am Verfahren beteiligte Richter hierauf Zugriff erhält.

- (2) Es ist ein Verfahrensprotokoll zu erstellen, in dem alle für das Verfahren relevanten Ereignisse (Eingang der Anrufung, Sitzungstermine, Verfahrenstermine, Beschlussfassung über Beschlüsse und Urteile, ...) in einer Gesamtübersicht protokolliert werden. Während eines Verfahrens wird jegliche Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten, Dritten, sowie Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen dokumentiert.
- (3) Alle Urteile und Beschlüsse werden pseudonymisiert auf geeignete Weise veröffentlicht. Im Weiteren gilt §11 Abs. 7 und 8 SGO.

§ 9 Verteilungsschlüssel für das Bundesschiedsgericht

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 6 SGO hat das Bundesschiedsgericht einen Verteilerschlüssel in der Geschäftsordnung anzugeben, welcher bei Verfahrensverweisungen zumindest die Reihenfolge der Gerichte aufzeigt. Bei der Verweisung ist ebenfalls auf weitere Umstände, wie verfügbare Kapazitäten oder Handlungsfähigkeit des Schiedsgerichtes zu achten - hierbei können begründet einzelne Landesschiedsgerichte bei einer Verweisung übersprungen werden. Die Verteilung an die Landesschiedsgericht wurde hierbei zufällig bestimmt und lautet:

1. Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen
2. Landesschiedsgericht Thüringen
3. Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz
4. Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein
5. Landesschiedsgericht Hamburg
6. Landesschiedsgericht Hessen
7. Landesschiedsgericht Saarland
8. Landesschiedsgericht Berlin
9. Landesschiedsgericht Bayern
10. Landesschiedsgericht Bremen
11. Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern
12. Landesschiedsgericht Sachsen
13. Landesschiedsgericht Baden-Württemberg
14. Landesschiedsgericht Niedersachsen

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch das Plenum geändert werden. Für laufende Verfahren gilt jeweils die Geschäftsordnung, welche zur Eröffnung des Verfahrens galt.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt ab der Beschlussfassung.
- (3) Die Geschäftsordnung wird auf geeignete Weise veröffentlicht.
- (4) Der Bundesvorstand wird angewiesen, Schreiben an das Bundesschiedsgericht vertraulich zu behandeln und unverzüglich ungeöffnet an den Präsidenten des Bundesschiedsgerichts weiterzuleiten. Das Bundesschiedsgericht ist über den Eingang eines Schriftstücks unverzüglich per E-Mail zu benachrichtigen.
- (5) Gemäß § 23a der Bundessatzung wirkt das Bundesschiedsgericht bei der Wahl von Mediatoren der Mediationsstelle mit. Die drei hierfür entsandten Mitglieder sind deckungsgleich mit der Besetzung der Kammer nach § 3 Absatz 1. Von dieser Entsendung kann im Einzelfall durch Beschluss des Plenums abgewichen werden.

10

AUSSCHNITT AUS DEM GRUNDGESETZ (GG)

Inhaltsübersicht

Art. 21 Parteien	81
-----------------------------------	----

GG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.12.2022 I 2478

Eingangsformel

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist. Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet. Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Abs. 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben

in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

[...]

II. Der Bund und die Länder

[...]

Art. 21 Parteien

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.
- (3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.
- (4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

[...]

11

GESETZ ÜBER DIE POLITISCHEN PARTEIEN (PARTG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	84
§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien	84
§ 2 Begriff der Partei	84
§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation	84
§ 4 Name	85
§ 5 Gleichbehandlung	85
2. Abschnitt: Innere Ordnung	85
§ 6 Satzung und Programm	85
§ 7 Gliederung	86
§ 8 Organe	86
§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)	87
§ 10 Rechte der Mitglieder	87
§ 11 Vorstand	88
§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse	88
§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen	89
§ 14 Parteischiedsgerichte	89
§ 15 Willensbildung in den Organen	89
§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände	90
3. Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern	90
§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern	90
4. Abschnitt: Staatliche Finanzierung	90
§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung	90
§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung	91
§ 19a Festsetzungsverfahren	92
§ 20 Abschlagszahlungen	93

worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 31.1.1994 I 149;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 27.2.2024 I Nr. 70
Änderung durch Art 1 G v. 10.7.2018 I 1116 ist gem. BVerfGE v. 24.1.2023 I Nr. 43 - 2 BvF
2/18 - mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar und nichtig

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

- (1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.
- (3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.
- (4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

- (1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.
- (2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn
 1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
 2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name

- (1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.
- (2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.
- (3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung

- (1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.
- (2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.
- (3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.
- (4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

2. Abschnitt: Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

- (1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
- (2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über
 1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),

5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. . Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes

mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

- (1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.
- (2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

- (1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.
- (2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

- (1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen. Sie müssen in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
 1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
 2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
 3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können, oder
 4. als hybride Versammlung, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.

Die Form des Parteitags wird durch den Vorstand bestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.
- (3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.
- (4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.
- (5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichtserstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.
- (2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.
- (3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über
 1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
 2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
 3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

- (4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.
- (3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

- (1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.
- (2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.
- (3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.
- (4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen

- (1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2a) Der Vorstand kann entscheiden,

1. dass die Stimmabgabe unter Wahrung der Rechte aller Stimmberechtigten bei Beschlussfassungen und Wahlen ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann, wenn dabei die Sicherheit, auch mit Blick auf den Schutz personenbezogener Daten, auf dem Stand der Technik gewährleistet ist, und
2. welche Kommunikationsmittel dabei eingesetzt werden.

Dies gilt nicht, soweit die Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,
 1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
 2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.
- (2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
- (3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

3. Abschnitt: Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

4. Abschnitt: Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

- (1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.
- (2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt für die für das Jahr 2018 vorzunehmende Festsetzung 184 793 822 Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei

typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindex ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindex bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

- (3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung
1. 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
 2. 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
 3. 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2017 entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5.

- (4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.
- (5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.
- (6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.
- (7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Gleiches gilt bei einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

- (1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig.

Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorangehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

- (2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 19a Festsetzungsverfahren

- (1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.
- (3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.
- (4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 zugrunde zu legen. Dabei sind Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.
- (5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Absatz 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der

errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

- (6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

- (1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.
- (3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

- (1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.
- (2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

5. Abschnitt: Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

- (1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.
- (2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.
- (3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.
- (4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.
- (2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

- (3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.
- (5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.
- (6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.
- (7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

- (1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen, wenn der Wert der anzuzeigenden Unrichtigkeit im Einzelfall 500 Euro überschreitet.
- (2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.
- (3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.
- (2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.
- (4) Die Einnahmerekchnung umfasst:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
 3. Spenden von natürlichen Personen,
 4. Spenden von juristischen Personen,
 5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
 - 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
 6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
 8. staatliche Mittel,
 9. sonstige Einnahmen,
 10. Zuschüsse von Gliederungen und
 11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.
- (5) Die Ausgaberechnung umfasst:
 1. Personalausgaben,
 2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,

- g) sonstige Ausgaben,
- 3. Zuschüsse an Gliederungen und
- 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

- 1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 - 1. Haus- und Grundvermögen,
 - 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 - 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 - 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
- 2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
 - V. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
- 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

- 1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
- 2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
- 3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

- (8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.
- (9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:
1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
 2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
 3. Überschuss- oder Defizitausweis,
 4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
 5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
 6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
 7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

- (10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.
- (11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.
- (12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass

- a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkzugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders oder anderer Angaben, die eine Identifikation der Person vergleichbar ermöglichen, sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 35 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

- (1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen unmittelbar für eine Partei geworben wird (Werbemaßnahmen), die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.
- (2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.
- (3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

- (4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.
- (5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a Begriff der Ausgabe

- (1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.
- (2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.
- (4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet.
- (1a) Spenden sind über Absatz 1 hinausgehende Geld- oder geldwerte Leistungen an die Partei. Dazu gehören auch Satz 1 entsprechende Sonderumlagen, Sammlungen und Freistellungen von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie geldwerte Zuwendungen aller Art einschließlich der Übernahme von Werbemaßnahmen. Geldwerte Zuwendungen im Sinne der Sätze 1 und 2 liegen nicht vor, wenn derartige Zuwendungen üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden; dies gilt auch dann, wenn eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird. Als Werbemaßnahmen gelten auch solche, die zwar nicht den Namen einer Partei beinhalten, aber aufgrund ihrer Gesamterscheinung nach ihrer Gestaltung oder ihrer Inhalte als Werbemaßnahme für eine bestimmte Partei aufzufassen sind. Als Werbemaßnahmen gelten nicht Meinungsäußerungen oder Bekundungen zu einer Partei, deren Positionen zu einer Sachfrage oder deren Kandidaten, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen politischen Willensbildung halten und nicht die wirtschaftlich relevante Werbung für eine Partei im Vordergrund steht. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn der Wert einer Werbemaßnahme 500 Euro nicht übersteigt. Ebenfalls nicht als Werbemaßnahme gilt die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen gemäß den §§ 55 und 58 des Abgeordnetengesetzes und entsprechender Regelungen der Länder.
- (1b) Einnahmen aus Sponsoring sind Zuwendungen zur Förderung einer Partei, mit denen der Zuwendende als Gegenleistung eine Förderung eigener Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Dabei darf die Höhe der jeweiligen Zuwendung nicht außer Verhältnis zur von der Partei erbrachten Gegenleistung stehen.

- (2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10 000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10 000 Euro übersteigt.

§ 27a Werbemaßnahmen anderer

- (1) Personen, die beabsichtigen Werbemaßnahmen im Sinne des § 27 Absatz 1a zu Gunsten einer Partei durchzuführen, haben der Partei die Maßnahme unter Angabe von deren Wert, Inhalt, Finanzierung und Umfang so frühzeitig anzuzeigen, dass die Partei rechtzeitig vor der Durchführung über die Annahme als Spende entscheiden kann. Auf ein Verlangen der Partei sind sie verpflichtet, entsprechende Werbemaßnahmen unverzüglich zu unterlassen.
- (2) Verlangt die Partei nicht unverzüglich, nachdem sie von einer Werbemaßnahme im Sinne des Absatzes 1 durch die Anzeige oder auf sonstigem Wege Kenntnis erlangt hat, ihre Unterlassung, so ist die Maßnahme als Spende angenommen. Die Partei hat Unterlassung zu verlangen, wenn die Spende nach § 25 Absatz 2 nicht angenommen werden darf.
- (3) Die Pflichten des Absatzes 2 gelten nur dann, wenn der Partei ein Unterlassungsverlangen möglich und zumutbar ist. Ist ihr das Unterlassungsverlangen nicht möglich oder zumutbar, hat die Partei jedoch den Vorgang dem Bundestagspräsidenten anzuzeigen und über ihn in ihrem Rechenschaftsbericht zu berichten.
- (4) Für Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, die nicht unter § 27 Absatz 1a Satz 7 fällt und die als Übernahme von Werbemaßnahmen für ihre Partei zu werten ist, gelten die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes zur Annahme von Spenden.
- (5) Die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 muss an die Geschäftsstelle der höchsten Gliederungsebene der Partei erfolgen.

§ 28 Vermögensbilanz

- (1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.
- (2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.
- (3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

- (2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.
- (3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.
- (2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.
- (3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31 Prüfer

- (1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er
 1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
 2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
 3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die rechtsfähige Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
 4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.
- (2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn
 1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
 2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

- (3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

6. Abschnitt: Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

- (1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.
- (3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.
- (4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.
- (5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31d Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 31e Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 27a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 27a Absatz 1 Satz 2 eine Werbemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundestagspräsident.

7. Abschnitt: Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

- (2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.
- (3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.
- (5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

- (1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
- (2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.
- (3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 34 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36 (Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38 Zwangsmittel

- (1) Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1 500 Euro.
- (2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann den Vorstand der Partei zur Einreichung eines Rechenschaftsberichts, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht, durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Präsident des Deutschen Bundestages handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 10 000 Euro.

§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

- (1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.
- (2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.
- (3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.
- (4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.
- (5) § 2 Absatz 2 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2016 Anwendung. § 19a Absatz 4 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechenschaftsjahr 2015 Anwendung. Für die Berechnung des Gesamtwertes der Zuwendungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sind für das Rechenschaftsjahr 2015 Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 40 *(aufgehoben)*
(weggefallen)

§ 41 (Inkrafttreten)
(Inkrafttreten)